



Wortprotokoll

Niederschrift über den öffentlichen Teil der

Plenarsitzung des Deutschen Ethikrates

am 26. Juni 2008

in Berlin

Tagesordnung

11.00 Uhr – ca. 13.00 Uhr

Ulrike Riedel:

Anonyme Geburt – Impulsreferat mit anschließender Diskussion

14.00 Uhr – ca. 16.00 Uhr

Prof. Jens Reich/Prof. Frank Emmrich:

Genetische Chimärenbildung – Impulsreferate mit anschließender Diskussion

(Beginn: 11.02 Uhr)

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig (Vorsitzender des Deutschen Ethikrates):

Meine Damen und Herren, ich begrüße Sie zu unserer ersten öffentlichen Veranstaltung des Deutschen Ethikrates. Sie wissen, dass es heute um zwei Themen geht. Das erste Thema ist die anonyme Geburt, wozu Frau Riedel ein Impulsreferat halten wird. Zu dem zweiten Thema werde ich nachher noch etwas sagen.

Vorgesehen ist erst einmal nur ein Aufgalopp in diese Themen. Wir werden uns nicht anmaßen, nachher mit großer Einstimmigkeit sofort einen Beschluss zur anonymen Geburt zu fassen; vielmehr werden wir anschließend darüber beraten, ob wir uns diesem Thema, das nach wie vor politisch aktuell ist, noch intensiver zuwenden, möglicherweise in Entschließung dazu fassen wollen. Es geht bei dem Thema anonyme Geburt/Babyklappe also zunächst einmal nur um eine Einführung. Seien Sie uns herzlich willkommen.

Ich bitte nun Frau Riedel, ihr Referat zu halten.

Ulrike Riedel (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Meine Damen und Herren, Babyklappe, anonyme Geburt, anonyme Kindsabgabe sind noch keine Begriffe in der ethischen Fachsprache. Es ist deshalb für mich nicht einfach, hierzu ein Impulsreferat zu halten. Sicherlich ist es ein atypisches Thema für den Deutschen Ethikrat. Um eine ethische Bewertung treffen zu können, muss man meines Erachtens aber die erklärten Ziele der Projekte anonymer Kindsabgabe, die Praxis, Hintergründe, Erfolge und Rechtsgrundlagen kennen. Ich möchte im Folgenden versuchen, diese darzustellen.

Es gibt inzwischen die Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage der FDP-Fraktion, die Ihnen zugeleitet wurde. Darin verbirgt die Bundesregierung allerdings ihre politische Haltung zu dem Thema hinter der nüchternen Aufzählung von Abfrageergebnissen der Bundesländer, die sich zum Teil erheblich widersprechen. Ich werde aber die Große Anfrage in meine Ausführungen einbeziehen.

Worum geht es bei der anonymen Kindsabgabe? Findelkinder hat es schon immer gegeben. Das heißt, Frauen haben ihr Kind anonym an einer sicheren Stelle ausgesetzt, an der es gefunden werden konnte, oder sie haben unter falschem Namen in einer Klinik entbunden und die Klinik dann ohne Hinterlassung ihres Namens verlassen.

Heute geht es nicht um diese Einzelfälle, die immer vorkommen können, sondern es geht um die sozialen Hilfsangebote, deren Kerninhalt die Zusicherung der Anonymität von Mutter und Kind bei der Geburt und bei der Abgabe des Kindes ist.

Das sind einmal die Babyklappen. Das heißt, an einem möglichst nicht einseharen Gebäudeteil, meist einem Krankenhaus, ist eine fensterförmige Klappvorrichtung angebracht, hinter der sich ein Wärmebett befindet. Darin

kann man ein Baby unbeobachtet einlegen. Zum Schutz vor unbefugtem Zugriff verhindert nach dem Verschließen der Klappe ein Mechanismus das nochmalige Öffnen. Nach Ablauf einer Zeitspanne, in der die abgebende Person sich unerkant entfernen kann, wird der Bereitschaftsdienst der Einrichtung durch einen Alarm benachrichtigt, sodass das Kind versorgt werden kann. An den Klappen befinden sich in der Regel Informationsmaterial über Hilfs- und Beratungsangebote sowie Notrufnummern für die Mutter. Die Installation dieser Klappen kostet je nach Aufwand 20.000 bis 80.000 €.

Eine seltenere Variante sind die anonymen Übergabesysteme. Hier folgt nach Vereinbarung mit dem Anbieter ein Termin zur anonymen Arm-zu-Arm-Übergabe.

Dann ist die Möglichkeit der anonymen Geburt zu nennen. Hierbei bieten Krankenhäuser, meist in Zusammenarbeit mit kirchlichen oder freien Trägern, den schwangeren Frauen die Gelegenheit, ihr Kind mit medizinischer Betreuung anonym zu entbinden und das Kind anschließend ohne Angabe von Personalien zurückzulassen.

Anonyme Kindsabgabe ist, historisch gesehen, nichts Neues. Vom 12. bis 19. Jahrhundert gab es in katholischen Gegenden Europas an vielen Klöstern und Waisenhäusern Drehladen, in die von außen ein Kind eingelegt werden und anonym ins Innere des Gebäudes gelangen konnte. Das Drehen des Apparates ließ ein Glöckchen im Innern erklingen, in dem Frauen warteten, um die Findlinge entgegenzunehmen. Ziel der Einrichtungen war es, den zahlreichen Ertränkungen und Aussetzungen von Neugeborenen unverheirateter Mütter entgegenzuwirken. Zudem sollte dem Kind die Schande einer unehelichen Geburt erspart und der Mutter ein Weg eröffnet werden, ihren Fehltritt durch die Weggabe des Bastards zu bereinigen.

Über alle Jahrhunderte hinweg wurde aber berichtet, dass die Zahl der Kindsabgaben in Findelhäusern immer dann drastisch zunahm, wenn es dort eine Vorrichtung für eine anonyme Abgabe gab. In Frankreich waren es zum Beispiel allein im Jahr 1835 121.000 so abgegebene Kinder.

Viele unverheiratete Mütter nutzten die Einrichtung auch, um ihre Kinder abzugeben und sie wenig später als bezahlte Ammen wieder in Empfang zu nehmen. Viele abgegebene Kinder waren auch eheliche Kinder, für die die Einrichtungen nicht gedacht waren.

Wegen dieser Mitnahmeeffekte und wegen des eklatanten Anstiegs der Zahl der Findelkinder stießen die Drehladen zunehmend auf Ablehnung; sie wurden im Laufe des 19. Jahrhunderts abgeschafft.

Die befürchtete Zunahme von Aussetzungen und Kindstötungen blieb aber aus. Die Zahlen sind vielmehr seit Ende des 19. Jahrhunderts in ganz Europa rückläufig. Die Kriminalstatistik in Deutschland verzeichnete 1954 noch 153 Fälle von Neugeborenenentötungen unverheirateter Frauen; 1971 waren es 55 und 1997 noch 20. Seitdem gibt es leider keine Statistik mehr, weil der spezielle Straftatbestand abgeschafft wurde und die Fälle den allgemei-

nen Tötungsdelikten zugeordnet wurden. Man kann also nur noch der Presse entnehmen, wie viel passiert.

Nur Frankreich hat die anonyme Geburt gesetzlich zugelassen. Babyklappen sind dort allerdings nicht zugelassen; denn die Mutter muss sich nach dem französischen Recht persönlich beraten lassen, bevor sie sich für die Anonymität entscheidet. Derzeit soll es jährlich noch ungefähr 500 Fälle anonymer Geburten geben. Die Kritik an dem Gesetz in Frankreich wächst aber, vor allem vonseiten des Verbandes, der die anonym Adoptierten vertritt.

Zur Entwicklung in Deutschland: Seit Ende 1999 gibt es in Deutschland die Möglichkeit der anonymen Geburt, und seit 2000 gibt es Babyklappen. Anbieter sind freie und kirchliche Träger sowie kirchlich getragene Krankenhäuser; aber auch etliche staatliche Krankenhäuser haben Babyklappen und anonyme Geburten in ihrem Angebot. Erklärtes Ziel der Angebote ist die Verhinderung der Tötung und Aussetzung Neugeborener. Mit der anonymen Geburt im Krankenhaus soll daneben die medizinische Versorgung der Frau sichergestellt werden.

Zunehmend werden diese Angebote aber auch als Alternative zur Abtreibung gesehen. Stellvertretend für einige Äußerungen, die ich gefunden habe, zitiere ich aus einer Presseerklärung der Frauen Union der CDU von 2002:

Wer als Partei Abtreibung ablehnt, muss Frauen, die in Not sind, Alternativen aufzeigen. Wir müssen es den Frauen ermöglichen, die Kinder zu bekommen. Die Frauen Union spricht sich für Babyklappen und anonyme Geburt aus. Viele Frauen, die gerne ein Kind adoptieren würden, bekämen die Möglichkeit, ein Kind zu bekommen.

Soweit ich aber sehe, wird nicht gesagt, dass Abtreibungen durch die anonymen Angebote tatsächlich verhindert werden können.

Initiatoren der anonymen Angebote waren der Sozialdienst katholischer Frauen und *donum vitae* mit ihrem ersten Moses-Projekt in Amberg; inzwischen gibt es zahlreiche Moses-Projekte.

Die Babyklappen haben sich nach 1999 schnell und flächendeckend in ganz Deutschland verbreitet. Ich finde das deshalb besonders bemerkenswert, weil bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Klappen und die anonymen Angebote eingeführt wurden, das Phänomen der Neugeborenentötungen und -aussetzungen keineswegs als soziale Problematik, die es dringlich zu lösen gilt, diskutiert wurde. Befördert wurde die Verbreitung durch professionelle öffentliche Werbekampagnen, vor allem von *SterniPark* – das ist Ihnen sicherlich ein Begriff –, der mit Unterstützung von Prominenten – Sportlern, Künstlern und einzelnen Unternehmern – mit sehr eingängigen Slogans wie „Keine Zeugen, keine Fragen, keine Polizei!“ für die anonymen Angebote wirbt.

Die Medienberichterstattung war uneingeschränkt positiv. Babyklappen wurden als Einrichtungen dargestellt, die gefehlt haben und überfällig sind. Die regulären staatli-

chen Hilfsangebote für Schwangere und Mütter in Not wurden dabei regelmäßig nicht erwähnt. Jedes in einer Klappe aufgefundene Kind wurde als Erfolg gefeiert. In den letzten Jahren ist die Presseberichterstattung aufgrund der zunehmenden Kritik allerdings zurückhaltender geworden.

Babyklappen und anonyme Angebote werden überwiegend über Spenden, zum Teil aber auch mit Mitteln der Kommunen finanziert. Die anonymen Geburten werden teils von den Krankenhäusern selbst finanziert, oder die zukünftigen Adoptiveltern bzw. deren Krankenkassen zahlen im Kulanzwege die anonyme Geburt.

Zur Statistik. Es gibt derzeit ungefähr 80 Babyklappen. Die Zahl der Angebote für die anonyme Geburt ist unbekannt. Vermutlich – so schätzt man – sind es etwa 130 Kliniken, die dies anbieten.

Wie viele Kinder bisher aufgrund der Angebote zu Findelkindern wurden, lässt sich nicht sagen. Mit Ausnahme von Berlin gibt es in den Ländern keine gezielten Erhebungen, und die Anbieter sind natürlich unter Hinweis auf ihre Anonymität mit Auskünften sehr zurückhaltend.

Nach der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage wurden zwischen 2001 und Juni 2007 143 Kinder in Babyklappen abgegeben. Die Zahl berücksichtigt allerdings nicht die 34 Klappen in Nordrhein-Westfalen und Bayern. Die Zahl anonymer Geburten ist unbekannt.

Jedenfalls dürfte die Zahl der Findelkinder durch die Angebote erheblich angestiegen sein. Das belegen zum Beispiel Zahlenvergleiche aus der Zeit vor und nach Einführung der Angebote. So gab es in Berlin vor der Einrichtung der ersten Babyklappe im Jahre 2000 jedes Jahr ein bis zwei an sicheren Orten aufgefundene Findelkinder. Von 2001 bis 2007 gab es dann über die anonymen Angebote 52 Findelkinder. Ähnliche Zuwächse haben auch andere Großstädte zu verzeichnen. Man schätzt – das sind natürlich sehr unsichere Schätzungen –, dass es derzeit etwa 300 bis 500 dauerhaft anonyme Findelkinder gibt.

Ein nicht unerheblicher Teil der Frauen, die ihr Kind anonym abgegeben haben, entscheidet sich aber später, ihr Kind zurückzunehmen, oder aber sie entscheiden sich doch noch für den Weg der regulären Adoption, also mit dem Zustimmungsverfahren vor dem Vormundschaftsgericht und mit Angabe ihrer Identität. Genaue Zahlen gibt es aber auch dazu nicht. *SterniPark* Hamburg hat mitgeteilt, dass sich von den 284 von *SterniPark* bis 2007 betreuten Frauen 148 später dafür entschieden haben, ihr Kind zurückzunehmen.

Zu den abgegebenen Kindern. Zehn Kinder waren laut Antwort auf die Große Anfrage älter als zwei Tage. Nach meinen Erfahrungen ist die angegebene Zahl viel zu niedrig, da allein in Berlin sechs Kinder bei Abgabe in der Klappe erheblich älter als zwei Tage waren, nämlich zwei Wochen, drei Monate und sechs Monate.

Es wurden drei getötete Neugeborene in Klappen abgelegt. In Hannover wurde ein Kind vor einer Klappe tot aufgefunden, das vermutlich erfroren ist.

Behinderte Kinder in Klappen gab es bisher mindestens sechs. Die Angaben in der Antwort auf die Große Anfrage sind hierzu auch sehr lückenhaft. Ich weiß, dass allein in Hamburg bis 2003 drei Kinder mit Down-Syndrom, in Berlin ein Kind mit Down-Syndrom, das bei Abgabe auch schon zwei Wochen alt war, sowie ein spastisch gelähmtes Kind, das bei Abgabe sechs Monate alt war, abgegeben worden sind. In Karlsruhe wurde ein Kind mit Mikrozephalus in einer Babyklappe aufgefunden.

Nun zu der wichtigen Frage, ob die Angebote ihr Ziel, die Verhinderung von Neugeborenen-tötungen und -aussetzungen, erreicht haben. *Terre des Hommes* hat von 1999 bis 2006 die bundesdeutschen Medien und das Internet ausgewertet. Danach sind in dieser Zeit die Zahlen getöteter und tot aufgefunderer und auch lebend ausgesetzter Neugeborener nicht zurückgegangen. Sie variieren zwischen 20 und 30. In den Jahren 1999 bis 2006 waren es jeweils 20 bis 30, im Jahre 2003 waren es 31, sonst immer um die 20 bis 25 tot aufgefundene oder ausgesetzte Neugeborene. Lebend Ausgesetzte gab es zwischen zehn und vierzehn in diesen Jahren. Ich fürchte, dass diese Zahlen in den Jahren 2007 und 2008 nicht zurückgegangen sind, wenn man allein die Pressemeldungen über tot aufgefundene Neugeborene in diesem Jahr auswertet: In Brandenburg waren es fünf, in Plauen drei. In Berlin weiß ich von einem. Im Juni waren es schon zwei, in Zeitz und in Dresden. Es hat sich also an den Zahlen entweder nichts geändert, oder sie dürften gestiegen sein.

Die Frage nach der Wirksamkeit der anonymen Angebote ist nur schwer zu beantworten, da Tötungen und Aussetzungen von Neugeborenen seltene Ereignisse sind, sodass die Herstellung eines statistischen Zusammenhangs sehr schwierig ist. Aber ich meine, man muss sagen, dass die Zielgruppe der Frauen, bei denen die Gefahr besteht, dass sie ihr Neugeborenes töten oder aussetzen, von den anonymen Angeboten nicht erreicht wird.

Zieht man die kriminologischen Erkenntnisse über Neonatizide heran, ist der Befund auch plausibel. Danach werden Neugeborenen-tötungen meist im Affekt begangen. Die Mütter töten ihr Kind in Panik, nachdem sie die Schwangerschaft verdrängt haben und von der Geburt überrascht wurden. Sie sind – so sagen die Gutachter in den Strafverfahren – nicht in der Lage, zielgerichtet für sich und ihr Kind zu handeln. Die Inanspruchnahme anonymen Angebote erfordert aber ein gewisses Maß an Planung und zielgerichtetem Vorgehen. Das Problem ist natürlich, dass die Frauen in den Strafverfahren zunehmend gefragt werden, ob sie denn von den Klappen gewusst hätten. Das wirkt sich unter Umständen straferschwerend aus.

Welche Frauen aber wählen die anonymen Angebote, wenn nicht die, die ihre Kinder möglicherweise töten würden? Wertet man die Bekundungen von Anbietern aus,

was natürlich schwierig ist, weil es anonyme Angebote sind, so geht es um Loyalitätskonflikte mit dem Partner, der das Kind ablehnt, um scheinheilige Abstammung, unerwünschte, vor dem sozialen Umfeld verheimlichte Schwangerschaften, finanzielle Probleme, Suchtprobleme, Vertuschung von Vergewaltigung, illegalen Aufenthalt ohne Krankenversicherung, Furcht vor ausländerrechtlichen Maßnahmen oder das Gefühl der Überforderung durch das Kind und die Angst vor Diskriminierung, wenn das Kind auf regulärem Weg zur Adoption freigegeben würde; das reguläre Adoptionsverfahren wird offenbar von vielen als zu kompliziert gefürchtet. Auch Angst vor Ämtern spielt eine Rolle. In einem Fall – so heißt es in der Antwort auf die Große Anfrage – fürchtete eine Ausländerin den Tod, wenn bei Rückkehr in ihr Heimatland die Mutterschaft bekannt geworden wäre.

Bemerkenswert ist Folgendes: Speziell in den neuen Bundesländern – so sagt *SterniPark*, der seinen Service bundesweit anbietet – kommt die Angst vor Dauerarbeitslosigkeit aufgrund der Mutterschaft bei der Nutzung der anonymen Angebote dazu. Die Anbieter meinen aber, dass die Frauen, die die anonymen Angebote wahrnehmen, sich nicht an die regulären Hilfestellen gewendet hätten und die Frauen ohne die anonymen Angebote daher allein und ohne Hilfe geblieben wären.

Das sehen allerdings etliche Jugendämter anders. Nach Auswertung der Fälle sagen die Jugendämter – ich weiß es vom Landesjugendamt Berlin, das sehr genau ausgewertet hat –, die Angebote würden angenommen, weil sie einfacher zu handhaben sind als die regulären Hilfs- und Beratungsangebote; sie bieten in einer schwierigen Situation eine als einfach empfundene Lösung. Die Angebote würden vor allem von Frauen genutzt, die den Beratungsprozess und die Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit einer regulären Hilfsmaßnahme oder mit der Adoption vermeiden wollen, so das Jugendamt in Halle.

In Berlin wurde ein Drittel der Fälle – das waren 14 von 52 abgegebenen Kindern – aufgeklärt. Das Fazit des Landesjugendamtes Berlin nach Auswertung dieser Fälle lautet: Die anonymen Angebote werden in Notlagen genutzt, wie sie üblicherweise in den regulären Hilfeeinrichtungen vorkommen und mit den dort vorhandenen Mitteln bewältigt werden. In keinem der Fälle, so das Landesjugendamt, konnte eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Kindes angenommen werden. Die anonymen Angebote schließen keine Lücke, sondern konkurrieren mit den regulären Angeboten und entwerten sie. In der regulären Beratungspraxis werden die anonymen Angebote von den Frauen bereits offen als einfachere Alternative in Betracht gezogen.

Das Landesjugendamt Berlin – das möchte ich ausdrücklich sagen – verweist in den Diskussionen immer wieder darauf, dass auch die regulären Hilfsangebote so organisiert werden könnten, dass sie die Abschottung der Frau vor ihrem sozialen Umfeld gewährleisten können und aufgrund des Sozialdatenschutzes auch müssen. Auch die reguläre Adoption kann niederschwellig, unkompliziert und

geheim gehandhabt werden. Zum Beispiel gibt es in Berlin Mütter-Kind-Heime mit 500 Plätzen, in denen Frauen abgeschottet von ihrem sozialen Umfeld ihr Kind zur Welt bringen können. Die Frauen brauchen die Abschottung vor dem Umfeld und nicht vor dem Rest der Welt und vor allem nicht von ihrem Kind. Frauen, die Angst vor Entdeckung haben, können auch mithilfe der Adoptionsvermittlungsstelle in einer anderen Stadt entbinden und dort das reguläre Adoptionsverfahren durchführen.

Nun zur Rechtslage. Die Praxis der anonymen Kindsabgabe verletzt in vielfacher Hinsicht geltendes Recht. Das ist in der Rechtslehre mittlerweile unbestritten. Es verletzt das Familienrecht, das Vormundschafts- und Adoptionsrecht, das Personenstandsrecht und erfüllt Straftatbestände. Ich möchte vor allem auf das Familienrecht eingehen, weil das das Wichtigste ist.

Das Familienrecht, das BGB, kennt keine anonyme Elternschaft und keine Elternlosigkeit, auch nicht vorübergehend. Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat, ohne dass es eines Aktes der Anerkennung bedarf. Das ist anders als zum Beispiel in Frankreich. Da müssen auch die Mütter ihre nichtehelichen Kinder erst anerkennen. Die Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kind unterliegen nicht der Privatautonomie. Das Verwandtschaftsverhältnis kann nur durch den staatlichen Akt der Adoption geändert werden, bei dem übrigens – das ist wichtig; das wissen viele nicht – die leiblichen Eltern als Ersatzeltern erhalten bleiben, wenn die Adoption ausnahmsweise scheitert; denn nicht einmal die Adoption zerschneidet die rechtlichen Bande zwischen leiblichen Eltern und Kind vollständig.

Die anonyme Weggabe des Kindes bewirkt aber, dass die mit der Geburt begründeten familienrechtlichen Beziehungen faktisch aufgehoben sind und ins Leere fallen, und das durch Entscheidungen anonymer Personen. Die Rechte des Kindes auf Unterhalt, Pflege und Erziehung durch seine Eltern, sein Erbrecht usw., gehen damit natürlich auch verloren bzw. fallen ins Leere. Sie können einfach nicht mehr wahrgenommen werden, weil die Eltern anonym sind.

Zu den anderen Verletzungen des geltenden Rechts nur kurz zusammengefasst Folgendes: Das Strafrecht spielt natürlich eine Rolle. Es gibt immer den Verdacht der Unterhaltspflichtverletzung und der Personenstandsunterdrückung. Allerdings gibt es kaum Ermittlungen, weil entweder die Staatsanwälte von den anonym abgegebenen Kindern nichts erfahren oder die Staatsanwaltschaft von vornherein einen rechtfertigenden Notstand, also eine Lebensgefahr des Kindes, unterstellt. Die Verfahren werden entweder nicht eingeleitet oder eingestellt.

Wichtig sind die Verletzungen der Meldepflichten nach dem Personenstandsrecht. Die Meldepflichten sind alles andere als bürokratischer Schnickschnack; denn erst über die Meldepflichten des Personenstandsgesetzes werden die verwandtschaftlichen Beziehungen dokumentiert, und erst über die Meldepflichten erfährt der Staat, der für das Wohl der Kinder das Wächteramt hat, von den Kindern. Nicht registrierte Kinder sind für den Staat im Grunde

genommen nicht existent. Den Meldepflichten wird in der Praxis nicht nachgekommen. Insbesondere wird der Findelkindparagraf des Personenstandsgesetzes, wonach jeder, der ein neugeborenes Kind findet, es am nächsten Tag der Polizei zu melden hat, von den Anbietern in der Praxis nicht befolgt. Das hat zur Folge, dass das Jugendamt, das von der Polizei benachrichtigt wird, nichts erfährt. Das Jugendamt ist aber nach unserem Vormundschafts- und Sozialrecht die einzig legitime Einrichtung, die, bevor das Kind einen gesetzlichen Vertreter, einen Vormund bekommt, überhaupt über das Kind befinden und wirksame Rechtshandlungen für das Kind wahrnehmen kann.

Das heißt in der Praxis – das zeigt auch die Antwort auf die Große Anfrage sehr deutlich –, dass völlig unklar ist, auf welchem Wege und vor allem wann die Jugendämter von diesen Kindern erfahren. Manchmal ist dies erst nach sechs oder acht Wochen der Fall, manchmal geschieht es sofort. Viele Jugendämter, vor allem in Berlin, haben Vereinbarungen mit den Anbietern getroffen, dass diese Kinder sofort dem Jugendamt gemeldet werden; dann funktioniert das natürlich auch. Das Jugendamt kann die Kinder in Obhut nehmen – so heißt das – und das Notwendige veranlassen.

Auch das Adoptionsrecht wird nicht eingehalten. Die Adoption bedarf des *informed consent* der Eltern, in notarieller Form und vor dem Vormundschaftsgericht abgegeben. Eine stillschweigende Einwilligung in die Adoption gibt es nicht, also beispielsweise eine stillschweigende Einwilligung durch Abgabe des Kindes. Das kann es schon deswegen nicht geben, weil sich bei einer anonymen Abgabe immer die Frage nach der Freiwilligkeit stellt: Wer hat das Kind abgegeben? War es überhaupt die Mutter? War die Mutter vielleicht unter Druck oder Zwang? Wollte sie ihr Kind wirklich abgeben? Das ist alles unklar.

Nach dem Adoptionsrecht müssen der Vormund und das Jugendamt – das ist im BGB geregelt –, wenn ein Kind adoptiert werden soll, dessen Eltern anonym sind, mindestens fünf Monate nach den Eltern des Kindes suchen. Wenn die Ermittlungen auch nach fünf Monaten noch erfolglos sind, dann kann die Einwilligung der Eltern wegen Nichtauffindens der Eltern ersetzt werden. In der Praxis wird aufgrund der Zusicherung der Anonymität meist nicht nach den Eltern gesucht, sondern das Adoptionsverfahren wird nach einer Frist von acht Wochen nach der Geburt – das ist die Mindestfrist; vorher darf ein Kind nicht adoptiert werden – eingeleitet, ohne dass man nach den Eltern sucht.

Hinzu kommt, dass sich der Vormund in vielen Fällen in einem Interessenkonflikt befindet. Wenn nämlich der Anbieter selbst zum Vormund des Kindes bestellt wird – es kann auch ein freier Träger Vormund sein –, dann ist er in einer Konfliktsituation: Einerseits hat er der Mutter Anonymität zugesichert; andererseits ist er dem Wohl des Kindes verpflichtet, redet im Adoptionsverfahren mit und soll die Eltern suchen. Das ist ein struktureller Interessenkonflikt, der meines Erachtens inakzeptabel ist. Gleichwohl kommt es vor, dass Vormundschaftsgerichte die Anbieter als Vormund auswählen.

Zu den Aktivitäten des Gesetzgebers. Es hat in der Zeit von 2000 bis 2004 mehrere Gesetzentwürfe aus der Mitte des Bundestages gegeben, die das Ziel hatten, die anonyme Kindsabgabe zu legalisieren. Diese Gesetzentwürfe sind alle nicht zur Abstimmung gekommen wegen gravierender rechtlicher Bedenken, wegen grundlegender Bedenken, die auch mit den Entwürfen nicht ausgeräumt werden konnten, und auch wegen der immer mehr zutage tretenden Erkenntnisse über die faktische Nutzung der anonymen Angebote.

Bei der Frage der Duldung der Angebote – offenbar werden sie ja geduldet – und der Frage der Legalisierung stellt sich natürlich besonders die verfassungsrechtliche Frage. Das Bundesverfassungsgericht hat – das wissen Sie alle – 1989 entschieden, dass jeder Mensch aufgrund seines Persönlichkeitsrechts in Verbindung mit der Menschenwürde ein Grundrecht auf Kenntnis seiner biologischen Abstammung hat. Nach dem Bundesverfassungsgericht ist die Kenntnis der Herkunft und der Abstammung unabhängig vom Ausmaß biologisch zu fassender Phänomene – das ist wichtig; es geht also nicht um Biologismus – ein wichtiger Anknüpfungspunkt und Grundlage für das Verständnis und die Entwicklung der eigenen individuellen Persönlichkeit.

Es ist klar, dass mit der anonymen Kindsabgabe dem Kind dieses Grundrecht verloren geht, und zwar nicht nur vorübergehend, sondern vollständig. Die Erfahrungen aus der Adoptionsforschung – das kann ich jetzt nicht weiter ausführen – und der Sozialarbeit belegen die Bedeutung der Kenntnis der eigenen Herkunft und der Umstände, die zur Adoption geführt haben, und zwar auch dann, wenn eine liebevolle Eltern-Kind-Beziehung zu den Adoptiveltern besteht. Die Kinder wollen wissen, welches ihre leiblichen Eltern sind. Die Herkunftseltern gehören einfach zur erzählten Biografie des Kindes dazu. Folge ist, dass die Adoption heute zunehmend offener gestaltet wird. Das heißt, abgebende und annehmende Eltern und Kind sollten sich kennen.

Ich verweise in dem Zusammenhang auch auf die Presseberichte über die Samenspendekinder. Es ist in der letzten Zeit immer wieder durch die Zeitungen gegangen, dass Samenspendekinder, also Kinder, die ihren biologischen Vater nicht kennen, weil sie aufgrund einer Samenspende erzeugt wurden, oft verzweifelt auf der Suche nach ihren Vätern sind. Dieses Problem stellt sich natürlich bei vollständig anonymen Kindern in noch viel größerem Maße.

Die Kenntnis der Abstammung ist übrigens auch in der Europäischen Charta und in mehreren UN-Konventionen verankert. Sie gilt international als Menschenrecht.

Das Verfassungsgericht – das ist wichtig – hat seit der grundlegenden Entscheidung von 1989 das Recht auf Kenntnis der biologischen Elternschaft in weiteren Entscheidungen immer mehr ausgebaut. Es hat die rechtlichen Hürden der Kenntnisnahme für verfassungswidrig erklärt und das Recht des Kindes auf Feststellung der biologischen Vaterschaft erweitert; das war 2003. Zuletzt

hat es im Jahre 2007 die isolierte Feststellung der biologischen Abstammung auch durch das Kind von allen begrenzenden Fristen und Fesseln des überkommenen Anfechtungsrechts befreit. Zudem hat es ausdrücklich gesagt, dass der Schutz des Familienfriedens als nachrangig gegenüber der Klärung der Abstammung anzusehen ist. Das Verfassungsgericht hat festgestellt, dass zur Durchsetzung dieses Rechts ein geeignetes Verfahren zur Verfügung stehen muss und dass der Zugang zu den erforderlichen Informationen vom Gesetzgeber eröffnet werden muss. Der Gesetzgeber hat diese Entscheidungen jeweils nachvollzogen.

Ich finde es sehr bemerkenswert, dass völlig konträr zu dieser Entwicklung des Verfassungsrechts die Möglichkeit der anonymen Kindsabgabe systematisch angeboten werden kann, ohne dass vonseiten des Staates interveniert oder gehandelt wird. Im Gegenteil, die Länder nehmen die anonymen Angebote zunehmend in die Lehrpläne der Schulen auf, um sie noch bekannter zu machen.

Es gibt ein weiteres Recht des Kindes. Das ist das Grundrecht des Kindes auf Integration in die Familie. Das wird neben dem Recht auf Kenntnis der Abstammung meistens nur nachrangig erwähnt; es ist aber sehr entscheidend. Nach Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz hat jedes Kind ein Recht auf Integration in seine Familie, und es hat nach Artikel 6 Abs. 2 ein Recht auf Pflege und Erziehung durch die Eltern. Das war bislang unsicher, weil in Artikel 6 Abs. 2 steht, die Eltern sind berechtigt und verpflichtet, ihr Kind zu pflegen und zu erziehen, sodass man meinte, es sei kein Kindergrundrecht. Aber in dem Urteil vom 1. April 2008 – das war das Urteil zur Pflicht des Vaters zum Umgang mit seinem Kind – hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich gesagt, dass aus Artikel 6 Abs. 2 spiegelbildlich zur Verpflichtung der Eltern ein Grundrecht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern abzuleiten ist. Wenn man dieses Urteil liest, hat man ein bisschen den Eindruck, als habe das Verfassungsgericht auch die anonymen Angebote im Blick gehabt.

Übrigens geht es auch um die Grundrechte des Vaters eines nicht ehelichen Kindes. Sie wissen ja, dass in den letzten Jahrzehnten Väter nichtehelicher Kinder vor dem Bundesverfassungsgericht die Rechte an ihren nicht ehelichen Kindern bzw. die Gleichbehandlung mit Vätern ehelicher Kinder erstritten haben. Dem hat auch der Gesetzgeber Rechnung getragen. Zum Beispiel bedarf die Adoption eines Kindes seit 1998 der Zustimmung des Vaters. Diese Rechte versanden natürlich bei der anonymen Kindsabgabe völlig. Die Adoptionsstellen in Berlin berichten, dass Frauen, die eine Beteiligung des Vaters bei der Adoption ablehnen und zu ihrer Überraschung erfahren, dass der Vater zustimmen muss, sagen: „Dann mach ich auf Klappe“ Das wurde in der Diskussion schon öfter zitiert. Das ist einfach ein Fakt.

In der Diskussion um die anonymen Kindsabgaben werden die Väter denn auch oft als Verlierer der anonymen Angebote angesehen, weil ihre Rechte von der Willkür der Frauen abhängen. Nach Meinung anderer hingegen sind sie die Profiteure der anonymen Angebote, weil

sie die Frauen damit unter Druck setzen können. Vermutlich ist beides richtig.

Was sind die Rechtfertigungsversuche gegenüber den Grundrechtseingriffen? Denn das Recht auf Kenntnis der Abstammung und das Recht auf Integration in die Familie sind nicht schrankenlos gewährleistet, sondern könnten eingeschränkt werden.

Für die medizinische Versorgung während der Geburt – das ist klar – kann sich die Mutter auf ihr Grundrecht auf Gesundheitsschutz und auf die Nothilfeverpflichtung berufen; die Nothilfeverpflichtung besteht aufgrund des Nothilfeparagraphen des Strafrechts. Das heißt, eine vor der Geburt stehende Frau, die der medizinischen Hilfe bedarf, darf nicht abgewiesen werden, weil sie ihre Identität nicht preisgibt. Das wurde und wird von den Ärzten und Hebammen auch so gehandhabt. Da gibt es keine Defizite. Allerdings sind das systematische Angebot, anonyme Geburten durchzuführen, und die Hilfe bei der Aufrechterhaltung der Anonymität vom Notstandsrecht nicht mehr umfasst.

Zur Rechtfertigung des Eingriffs in die Grundrechte verweisen die Anbieter auf das Recht des Kindes auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Sie sagen, das Lebensrecht stehe über dem Recht auf Kenntnis der Abstammung; ein totes Kind habe nichts von seinem Recht auf Kenntnis der Abstammung und auf Integration in seine Familie.

Es gibt jedoch keine validen Hinweise, dass die Angebote zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben des Kindes geeignet sind. Die Hoffnung oder Behauptung der Lebensrettung reicht zur Rechtfertigung verfassungsrechtlich nicht aus.

Das sehen eigentlich auch die Anbieter so, die allerdings damit argumentieren – das ist fast schon ein Slogan geworden –, wenn nur *ein* Kind gerettet würde, hätte es sich schon gelohnt. Das haben Sie sicherlich auch schon oft gehört. Ich meine, das verkennt, dass bei einem Eingriff in die Rechte des Kindes der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden muss. Es kann natürlich nicht ausgeschlossen werden, dass unter den anonym abgegebenen Kindern eines gewesen ist, dessen Leben ohne die anonymen Angebote bedroht gewesen wäre. Aber ein solcher Einzelfall rechtfertigt es meiner Ansicht nach nicht, quasi als Kollateralschaden die vielen anderen unbeteiligten, weil nicht in ihrem Leben bedrohten Kinder durch die bereitgestellte Möglichkeit der anonymen Kindsabgabe mit dem Verlust ihrer Grundrechte zu belasten. Das wäre meines Erachtens eklatant unverhältnismäßig. Das hat zum Beispiel auch Ernst Benda gesagt.

Eine Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs ist meines Erachtens auch deshalb gegeben, weil der Mutter auch mit legalen Mitteln geholfen werden kann, wenn sie die Geburt vor ihrem sozialen Umfeld geheim halten möchte. Es bedarf nicht der vollständigen und lebenslangen Anonymisierung vor dem Rest der Welt und vor ihrem Kind, um sie vor ihrem sozialen Umfeld zu schützen.

Ich bin bald fertig. – Die anonyme Kindsabgabe wird zunehmend dadurch zu rechtfertigen versucht, dass man das Recht der anonymen Kindsabgabe mit dem Schwangerschaftsabbruch parallelisiert. Bayern hat zum Beispiel im Bundesrat einen Gesetzentwurf eingebracht, in dem parallel zu den Regelungen des Abtreibungsrechts eine Regelung eingeführt werden soll, nach der sich eine Frau an eine staatlich anerkannte Beratungsstelle wenden und darum bitten kann, anonym oder geheim – das ist eine Variante – zu entbinden. Die Beraterin entscheidet dann nach der Beratung, ob die Frau anonym entbinden darf, ob sie nur geheim entbinden darf oder ob sie keines von beidem darf. Wenn die Frau den entsprechenden Beratungsschein bekommt, kann sie anonym oder geheim entbinden. Diese Regelung ist bereits deshalb problematisch, weil die Beraterin dadurch quasi mehr Befugnisse erhält als die staatlichen Stellen im Adoptionsverfahren; denn sie entscheidet in der Beratung, ob das Kind sein Recht auf Kenntnis der Abstammung und sein Recht auf Integration in die Familie verliert oder nicht. Das ist ein großes Problem, abgesehen davon, dass dieses Verfahren so hochschwellig sein dürfte, dass es von den Frauen, die man erreichen will, nämlich die, die in Panik sind, wahrscheinlich nicht wahrgenommen wird.

Zunehmend wird eine gesetzliche Regelung vorgeschlagen, nach der die anonyme Kindsabgabe – parallel zum Schwangerschaftsabbruch – zwar rechtswidrig, aber straffrei gestellt werden soll. Dieser Vorschlag ist meiner Ansicht nach nicht realisierbar. Der Schwangerschaftsabbruch ist ein einmaliger Eingriff, der übrigens auch nicht anonym durchgeführt werden kann. Die anonyme Kindsabgabe hat lebenslang wirkende Rechtsverluste für das geborene Kind zur Folge. Die Missbilligung des Vorgangs der Abtreibung als „rechtswidrig, aber straflos“, hatte ja zum Ziel, Grundrechte zu erhalten, und nicht, diese zu verletzen, wohingegen bei der anonymen Kindsabgabe die Regelung, „rechtswidrig, aber straffrei“, zur Folge hätte, dass Grundrechtsverletzungen legitimiert würden. Wie gesagt, eine Umsetzung dieses Vorschlags ist meines Erachtens nicht möglich.

Ich glaube auch nicht, dass man ernsthaft sagen kann, die anonyme Kindsabgabe sei ein geeignetes Mittel zur Reduzierung der Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen, außer vielleicht bei Fristüberschreitung. Eine Frau, die in den ersten drei Monaten mithilfe eines Abbruchs die Fortsetzung der Schwangerschaft verhindern kann, müsste bei der Alternative der anonymen Kindsabgabe diese Absicht völlig aufgeben. Gleichzeitig müsste sie sich auf die Trennung von ihrem Kind einstellen. Ich glaube nicht, dass Frauen einen solchen psychischen Spagat machen können.

Zur politischen Situation. Die Debatte ist polarisiert. Die Diskurse sind völlig voneinander getrennt. Ich habe es gerade gestern wieder erlebt. Die Berliner Grünen haben eine Veranstaltung durchgeführt, in der es darum ging, die anonyme Geburt endlich zu legalisieren. Man redet aneinander vorbei. Die Befürworter stützen sich nach wie vor – das müssen sie auch – verfassungsrechtlich darauf, dass Leben gerettet wird, und die Kritiker setzen sich dem Vor-

wurf aus, dass sie nichts für den Lebensschutz Neugeborener tun. Zu den Kritikern gehören unter anderem *Terre des Hommes*, die Adoptiertenschutzverbände, Adoptionsforscher, der Bund Deutscher Hebammen, Juristen, *pro familia*.

Die Angebote werden einfach gemacht und es wird offen gesagt, sie seien rechtswidrig, aber sie würden Gott sei Dank geduldet. Andere weisen darauf hin, dass wir in 20 Jahren eine riesige Bewegung von anonym geborenen Kindern haben werden, die dann den Staat auf Schadenersatz verklagen werden, weil er nichts dagegen unternommen hat. Das ist eine schwierige Situation.

Ich meine, dass der Ethikrat hier eine Rolle spielen könnte, indem er die Sache einmal ethisch bewertet. Das ist nämlich noch nicht geschehen. Ich will dem nicht vorgehen, aber kurz darauf eingehen, welche ethischen Fragen sich stellen.

Welche Gründe könnten die Institutionalisierung der anonymen Kindsabgabe tatsächlich rechtfertigen? Welche prospektiven langfristigen Folgen hätte die Institutionalisierung der anonymen Kindsabgabe für das Familienbild und für zukünftige Generationen?

Ich habe von einem Träger in Berlin gehört, der zur Vermeidung von Teenagerschwangerschaften Beratungen in Schulen durchführt, dass die jungen Mädchen auf die Frage, was sie tun würden, wenn sie schwanger würden und nicht mehr abtreiben könnten, mit großer Selbstverständlichkeit die Babyklappe als Alternative, als Möglichkeit der Abgabe erwähnen.

Es ist natürlich auch die Frage: Wie ist die Parallelisierung der anonymen Kindsabgabe mit den Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch zu bewerten? Ist das überhaupt möglich? Hat das etwas miteinander zu tun? Im Hinblick auf die Gleichbehandlung mit dem straflosen Schwangerschaftsabbruch stellt sich auch die Frage: Sollte es ein Recht der Mutter auf Ablehnung der Elternschaft bei einem bereits geborenen Kind geben?

Ich meine, dass mit den anonymen Angeboten die Optionen Schwangerschaftsabbruch, Pränataldiagnostik und Spätabbruch noch übertroffen werden. Es geht dabei nicht nur um Schwangerschaft auf Probe oder unter Vorbehalt, sondern um Geburt auf Probe oder unter Vorbehalt. Ich habe große Probleme damit. Aber ich fände es sehr interessant, wenn der Ethikrat sich mit diesen Fragen befassen würde. – Vielen Dank.

(Beifall)

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig (Vorsitzender des Deutschen Ethikrates):

Vielen Dank, Frau Riedel, für den sehr umfänglichen Sachstands- und Juristenbericht. Ich als Jurist wäre ähnlich an das Thema herangegangen wie Sie. Aber wir müssen ja doch häufig feststellen, dass die Ethik nicht immer in Rechtsvorschriften gerinnt oder – umgekehrt – dass Rechtsvorschriften nicht immer dem ethischen Standard entsprechen. Deswegen werden wir uns hier, was Sie am

Schluss ja auch als Wunsch geäußert haben, vorwiegend mit den Fragen der ethischen Vertretbarkeit einer Legalisierung von anonymer Geburt und/oder der Babyklappen-Situation befassen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bitte um Wortmeldungen. – Herr Schmude.

Dr. Jürgen Schmude (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Ich bin Ihnen aufrichtig dankbar, Frau Riedel, für diese umfassende Darstellung, die aus meiner Sicht noch nicht alle Fragen beantwortet, uns aber sehr viel weiterhilft.

Meine Frage konzentriert sich auf einen Punkt: Sie haben nach meiner Wahrnehmung die Babyklappe und die anonyme Geburt in etwa gleichlautend behandelt und bewertet. Da frage ich nach, ob Sie sich vorstellen können, dass da insofern ein erheblicher qualitativer Unterschied besteht, als die Babyklappe von irgendwem, nicht nur von der Mutter, genutzt werden kann, während bei jeglicher anonymen Geburt oder etwa – als Ersatz für die Babyklappe – bei der anonymen Annahme auf jeden Fall ein persönlicher Kontakt mit Gesprächs- und Beratungsmöglichkeiten stattfindet. Sehen Sie hier einen qualitativen Unterschied, der es rechtfertigen könnte, die beiden Verfahren unterschiedlich zu betrachten?

Ulrike Riedel (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Ich habe ja gesagt, dass viele Frauen sich im Rahmen einer Beratung doch noch dafür entscheiden, ihr Kind zu behalten. Die Moses-Projekte zum Beispiel rekurrieren sehr stark darauf und versuchen mit Beratungskonzepten, die Frauen dazu zu bewegen, ihr Kind anzunehmen oder zur regulären Adoption abzugeben. Das ist ja auch eine Alternative, die akzeptiert und institutionalisiert ist. Insofern besteht schon ein Unterschied; denn bei der anonymen Geburt erreicht man die Frau, bei der Babyklappe hingegen nicht. Das sehe ich genauso wie Sie. Es ist jedoch die Frage, ob rechtlich ein Unterschied für das Kind besteht, das dann später völlig anonym ist und seine Herkunft nicht erfahren kann. Verfassungsrechtlich sehe ich da keinen Unterschied. Aber faktisch schützt natürlich die anonyme Geburt durch die Möglichkeit der Beratung und die Tatsache, dass man weiß, dass es sich um die Mutter handelt und dass diese auch gesundheitlich gut versorgt wird, besser.

Prof. Dr. Frank Emmrich (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Vielen Dank für Ihre sehr informativen Ausführungen. Ich habe eine ganz pragmatische Frage, die Sie aufgrund Ihrer Sachkenntnis sicherlich beantworten können. Wie stehen denn die Jugendämter, die diese doch sehr unterschiedlichen und diffizilen psychologischen, medizinischen und sozialen Probleme einschätzen können, die auch vergleichen können, wie es vor und nach Einführung der Babyklappe war, zu dieser Thematik? Sehen sie da jetzt tatsächlich ein Problem, das heißt, wünschen sie sich die Babyklappe wieder weg, oder empfinden sie das als ein

wichtiges Element und eine Verbesserung der vorhergehenden Situation?

Ulrike Riedel (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Vor allem vom Landesjugendamt Berlin weiß ich, dass dieses die anonymen Angebote ablehnt. Abgelehnt wird vor allem die Babyklappe. Aber man hat sich mit den anonymen Angeboten arrangieren müssen, weil es sie einfach gibt und weil die Anbieter auch nicht davon abgehen. In Berlin ist jedoch vereinbart worden, dass jedes Kind, das anonym abgegeben wird – sei es durch anonyme Geburt oder Babyklappe –, dem Jugendamt sofort zu melden ist. In Berlin wird das Jugendamt auch Amtsvormund. Das ist ganz wichtig, weil beim Amtsvormund keine Interessenkollisionen bestehen. Es ist nach dem BGB sogar die vorrangige Lösung bei anonymer Herkunft. Die Jugendämter in Berlin, die den anonymen Angeboten kritisch gegenüberstehen, haben sich mit den Fakten arrangiert, und sie tun ihr Möglichstes, um an die Kinder heranzukommen und vor allem über eine Amtsvormundschaft die Eltern zu suchen, die Fälle aufzuklären und dann eine reguläre Adoption oder eine Rückgabe des Kindes an die Eltern in die Wege zu leiten.

In anderen Bundesländern wird es ähnlich sein. Es gibt allerdings auch Jugendämter, die froh sind über die Entlastung und die mit den anonymen Angeboten auch kooperieren. Aber darüber bin ich nicht so gut informiert. Nach der Antwort auf die Große Anfrage ist es wohl so, dass es durchaus Jugendämter gibt, die den Anbietern ihre Aufgaben übertragen. Ich weiß zum Beispiel von einer Vereinbarung des Sozialdienstes katholischer Frauen mit der Stadt Kassel. Dort hat man die Inobhutnahmepflicht nach SGB VIII und die Pflicht, für einen Vormund zu sorgen, im Wege eines Vertrages so weit wie möglich auf den Sozialdienst katholischer Frauen übertragen. Es gibt also Kommunen, die diese Angebote als entlastend empfinden und das rechtlich Mögliche tun – ich meine, dass es rechtlich nicht möglich ist; aber sie tun es –, indem sie solche Verträge schließen und die Aufgaben auf andere übertragen.

Prof. Dr. Axel W. Bauer (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Frau Riedel, Sie haben geschildert, dass die Vorläufer der Babyklappen in der Historie bis ins 12. Jahrhundert, also sehr weit zurückreichen und dass man sie im 19. Jahrhundert abgeschafft hat, weil die Zahl der Kindstötungen offensichtlich nicht zurückging.

Mich interessiert die politische Situation, die es mit sich gebracht hat, dass gerade in den Jahren 1999 und 2000 zuerst die anonyme Geburt und dann die Babyklappen ermöglicht wurden. Welche Argumente wurden gerade damals vorgetragen, und warum geschah dies nicht schon 1980 oder etwas später? Was war der Anlass?

Wie sieht es in anderen europäischen Ländern aus – Sie haben Frankreich erwähnt –, also etwa in Österreich oder in der Schweiz? Gibt es dort vergleichbare Institutionen?

Ulrike Riedel (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Eine gesetzliche Regelung gibt es nur in Frankreich. Österreich praktiziert – ähnlich wie in Deutschland – in geduldeter Art und Weise die anonymen Kindsabgaben. In den USA gibt es Regelungen. Aber das ist sehr kompliziert. Die sind auch nicht eindeutig; das kann ich jetzt nicht darstellen. Im Grunde genommen wird die anonyme Kindsabgabe außer in Frankreich nur geduldet, oder es gibt diese Angebote nicht.

Warum kam es 1999 dazu? Viele sagen, es habe damit zusammengehungen – ehrlich gesagt, ich weiß es nicht –, dass die katholischen Beratungsstellen die Möglichkeit, Scheine im Rahmen der Schwangerenpflichtberatung zu erteilen, verloren haben und dass die Schwangerenberatungsstellen nach einer Alternative gesucht haben, um den Frauen zu helfen und vielleicht auch Abtreibungen zu verhindern. Das wird gesagt. Ich kann das nicht überprüfen. Ich habe es zumindest von den betroffenen Betreibern so nicht gehört. Aber es ist überall zu lesen.

SterniPark in Hamburg hat unglaublich viele Spenden über die Presse eingeworben. Vielleicht haben Sie davon gelesen. Da wurden z. B. Schauspieler – meines Wissens im *Stern* – gezeigt, die sich vorübergehend als Pflegefamilie für bei *SterniPark* anonym abgegebene Kinder zur Verfügung gestellt haben. Damit wurden viele Spenden eingeworben und ein inzwischen weit verzweigtes Unternehmen – so kann man sagen – aufgebaut. Ich glaube, es geht auch darum, Konkurrenz zur staatlichen Jugendhilfe, die von vielen Anbietern als nicht besonders hilfreich angesehen wird – ich meine, völlig zu Unrecht –, aufzubauen, ein eigenes Betätigungsfeld zu haben und damit Spenden einzuwerben. Letzteres ist legitim und zumindest nicht rechtswidrig. Viele potenzielle Adoptiveltern sind bestimmt bereit zu spenden, um vielleicht auch irgendwann einmal an ein Adoptivkind zu kommen. Die reguläre Adoption erfolgt dann auf dem staatlichen Weg. Aber durch die anonymen Angebote wird das „Aufkommen“ – das ist in dem Zusammenhang ein komisches Wort – an Adoptivkindern erhöht.

Prof. Dr. Weyma Lübbe (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Vorweg erst einmal vielen Dank für das sehr informative Referat.

Ich habe eine Rückfrage zu der strafrechtlichen Beurteilung, meine aber, dass das auch ethisch von Interesse ist. Die Schilderung der Rechtslage ist natürlich eine juristische Frage. Aber sobald man rechtspolitisch wird und sich fragt, ob die Rechtslage angemessen ist, kann man ethische und juristische Fragen nicht mehr auseinanderhalten. Deswegen frage ich jetzt noch einmal genau nach: Um welche Personen geht es genau, die hier strafrechtlich relevant sind? Wenn ich Sie richtig verstanden habe, verletzt zunächst die Mutter Sorge- und Unterhaltungspflichten, wenn sie sich nach Einlegen des Kindes in die Babyklappe oder nach der anonymen Geburt auf Nimmerwiedersehen entfernt, und sie verletzt außerdem personenstandsrechtliche Normen, indem sie das nicht anzeigt. Wenn ich es richtig verstanden haben, ist das Mitwirken von Ärzten und

Pflegepersonal an einer anonymen Geburt als solches kein Straftatbestand. Es ist strafrechtlich nicht relevant, nicht rechtswidrig.

Das Einrichten und Betreiben einer Babyklappe ist, wenn ich Sie richtig verstanden habe, in keiner Weise rechtswidrig, erfüllt auch keinen Straftatbestand. Ich nehme an, es ist vielleicht auch keine Ordnungswidrigkeit.

Was die anderen Personen – außer der Mutter – angeht, die Kenntnis davon erlangen, so dürften sie eigentlich „nur“ personenstandsrechtliche Normen verletzen, indem sie bestimmte Anzeigepflichten nicht erfüllen oder zu spät erfüllen; denn irgendwann wird dem Jugendamt offenbar mitgeteilt, dass da ein Kind ist, das adoptiert werden muss. Also würde es bei diesen Personen eigentlich nur darum gehen, dass sie unter Umständen ihre Anzeigepflichten zu spät erfüllen.

Gibt es so etwas – das scheint mir der entscheidende Punkt zu sein – wie eine Verletzung von Strafnormen – ich nehme an, ja – oder von sonstigen rechtlichen Normen, wenn die betreffenden Personen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden die Auskunft darüber verweigern, wie die Person ausgesehen hat, wann sie sich wohin entfernt usw., also ihre Mithilfe bei der Erstellung eines Täterprofils usw. verweigern? Nehmen wir einmal an, die Staatsanwaltschaft würde aktiv und sagte: Es hat eine anonyme Geburt stattgefunden; die Frau hat sich entfernt. Das ist ein Straftatbestand; wir wollen dem jetzt nachgehen. Gebt uns Auskunft über das, was ihr dazu wisst. – Ich gehe davon aus, dass man dann, wenn man das verweigert, unter Umständen eine rechtswidrige Handlung begeht. Dieser Punkt würde mich interessieren.

Sie haben gesagt, die Staatsanwälte würden nicht aktiv; sie würden von vornherein einen rechtfertigenden Notstand annehmen. Das würde ich bei einem Staatsanwalt für eine ziemlich ungewöhnliche Sache halten, denn ein rechtfertigender Notstand muss ja doch festgestellt werden. Man kann, wenn ein Straftatbestand erfüllt wurde, das nicht einfach annehmen. Deswegen wäre meine zusätzliche Frage: Könnte aufgrund der Art und Weise, wie die Praxis, auch die Praxis der Staatsanwälte, gegenwärtig gehandhabt wird, nicht jemand kommen und die Staatsanwaltschaften anklagen, weil sie ihre Amtspflichten nicht erfüllen?

Ulrike Riedel (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Sie haben die Probleme exakt angesprochen. Ich konnte das aus zeitlichen Gründen nicht tun. Es gab Staatsanwälte, die sich sehr engagiert haben und die auch ermittelt haben. Ich glaube, das Problem ist, dass die Staatsanwälte, die sich da bemüht haben, inzwischen entmutigt sind.

In der Strafrechtsdogmatik scheint inzwischen geklärt, dass sich wohl die Anbieter nicht strafbar machen, weil sie davon ausgehen, dass die Frauen diese Angebote nur in Notsituationen als *Ultima Ratio* annehmen. Da fehlt es dann an subjektivem Tatbestand. Inzwischen sagt auch niemand mehr, dass sich die Anbieter strafbar machen, was am Anfang noch der Fall war.

Zu der Frage, welche Strafbarkeiten vorliegen, ist festzustellen, dass es bei der Mutter und dem Vater um Personenstandsunterdrückung und Unterhaltspflichtverletzungen geht. Das heißt, das Kind wird weggegeben, und es wäre, würde niemand anders für es sorgen, unversorgt. Es ist ja nur deswegen versorgt, weil andere sich kümmern. Es kann auch eine Kindesentziehung vorliegen, wenn der Vater der Mutter oder die Mutter dem Vater das Kind entzieht. Das weiß man nicht, weil die Hintergründe meist nicht bekannt sind.

Es ist in der Tat so, dass Staatsanwaltschaften Verfahren eingeleitet haben, in denen sie die Beraterinnen aus den Beratungsstellen als Zeugen vernehmen wollten. Diese haben sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht als Schwangerenberatungsstelle berufen. Dann ging es darum, ob sich das Zeugnisverweigerungsrecht auch auf geborene Kinder bezieht. Das Landgericht Köln hat im Jahre 2002 in einem Verfahren entschieden, dass die Beraterinnen kein Zeugnisverweigerungsrecht haben. Danach hat sich die Erzdiözese Köln eingeschaltet – es ging meines Wissens um Mitarbeiterinnen des Sozialdienstes katholischer Frauen. Danach wurde eine Vereinbarung getroffen, in der die Beraterinnen bestätigt haben, dass es sich wirklich um eine Notstandssituation gehandelt hat, mit der Folge, dass sie – trotz gerichtlicher Entscheidung – nicht aussagen mussten.

Rechtlich ist aber geklärt, dass es kein Zeugnisverweigerungsrecht gibt – das hat Herr Staatsanwalt Neuheuser unlängst noch einmal in einem Aufsatz dargelegt –, aber die Umsetzung in der Praxis ist schwierig. Das Zeugnisverweigerungsrecht kann sich natürlich nie auf die Daten der Identität der Mutter beziehen, weil da das Personenstandsrecht ganz klar sagt: Vater, Hebamme, Arzt, Klinik, Mutter sind verpflichtet, die Identität mitzuteilen. Da gibt es kein Zeugnisverweigerungsrecht, auch nicht hinsichtlich der medizinischen Tatsache, dass ein Kind geboren wurde. Dem Vormund gegenüber kann es sowieso keine Schweigepflichten und Aussageverweigerungsrechte geben, zumal der Vormund auch für die medizinische Versorgung des Kindes zuständig ist. Aber in der Praxis wird das sehr zurückhaltend gehandhabt. Es ist in der Tat so, dass die Staatsanwaltschaften entweder gar nichts erfahren, oder sie gehen von einer Notstandssituation aus und ermitteln nicht. Die Verfahren, die stattgefunden haben, sind eingestellt worden, entweder wegen geringer Schuld oder weil die Mütter nicht auffindbar waren, weil man also den Delinquenten nicht gefunden hat.

Prof. Dr. Eberhard Schockenhoff (stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Ethikrates):

Frau Riedel, vielen Dank. Sie haben die Probleme sehr eindringlich geschildert. Das war ausgesprochen informativ. Ich glaube dennoch, dass eine Perspektive etwas stärker in den Blick gerückt werden kann, als es in Ihrer Darlegung geschehen ist. Das ist der Umstand, dass auch aus der Sicht der Anbieter und der Befürworter der Babyklappen bzw. der anonymen Geburt ein Zielkonflikt besteht. Sie haben jetzt einfach die Schwierigkeiten, die rechtlichen Probleme addiert. Das ist in dieser Summie-

rung auch eindrucksvoll. Aber die Frage ist immer, wie stark man die Seite darstellt, die auf der anderen Waagschale liegt. Dass das ein Zielkonflikt ist zwischen dem Lebensschutz auf der einen Seite – dabei geht es auch darum, das Bewusstsein der Notwendigkeit, das ungeborene Leben zu schützen, in der Öffentlichkeit zu erhalten – und der Inkaufnahme von Rechtsverletzungen auf der anderen Seite, ist klar. Aber die Frage ist, ob man die andere Seite der Waagschale nicht stärker berücksichtigen muss, als Sie es getan haben.

Ich fand es etwas schnell, wie Sie gesagt haben, der Nachweis, dass Babyklappen Abtreibungen oder Kindstötungen verhindern, ist nicht gelungen. Ich sah da auch eine gewisse Widersprüchlichkeit zu Ihrer Aussage, dass der statistische Nachweis nicht geführt werden kann, weil es erstens sehr seltene Ereignisse sind und weil man zweitens dem Kind nicht ansieht, wenn es dort abgegeben wird, was die Alternative gewesen wäre, ob die Alternative gewesen wäre, es wäre in Kenntnis der Elternschaft in einer normalen Familie aufgewachsen – dann ist das natürlich furchtbar –, oder ob die Alternative gewesen wäre, es wäre abgetrieben worden oder es wäre eine Kindstötung geworden; die Verhinderung dieser Alternative ist dann doch ein bedeutender Erfolg. Man muss damit leben, dass man das nicht herauskriegt.

Die Frage ist, ob man sich in unserer Gesellschaft nicht auch etwas leichtfertig daran gewöhnt hat, das zu akzeptieren. Wenn eine solche Konfliktsituation durch Schwangerschaftsabbruch beendet wird, dann ist sie für alle, die da mit beteiligt sind, außer für das Kind, beendet; dann ist die Konfliktsituation gelöst, und alle Beteiligten haben keine Probleme mehr. Aber die Frage ist, ob es nicht zu leichtfertig ist, diesen Weg zu gehen.

Immerhin, auch was die rechtliche Würdigung der Verhältnismäßigkeit anbelangt, ist es ja so, dass wir in Deutschland davon ausgehen, dass es eine staatliche Schutzpflicht auch für das ungeborene Leben gibt. Wir haben bewusst nicht die Regelung, die das amerikanische Recht vorsieht, dass die Frau ein Recht auf Abtreibung hat, in das der Staat nicht eingreifen darf, sondern wir gehen davon aus, dass das ungeborene Kind ein Recht auf Leben hat, auch seiner Mutter gegenüber, und der Staat hat die Verpflichtung, sich schützend vor das ungeborene Leben zu stellen. Aber da gibt es in unserer gesellschaftlichen Bewusstseinslage so eine resignative Grundstimmung: Das können wir ohnehin nicht; die Beratung erreicht das vielleicht ein bisschen. Aber mehr kann man nicht machen.

Wenn man aber die staatliche Schutzpflicht für das ungeborene Leben ernster nimmt, dann, meine ich, ist das immerhin ein bemerkenswerter Versuch, der natürlich auch nicht optimal ist und viele Nachteile hat; diese haben Sie ja aufgezeigt. Aber in der Abwägung der Verhältnismäßigkeit komme ich da zu einem anderen Ergebnis, und zwar einfach auch deshalb, weil ich das aus der Perspektive des Kindes sehe. Sie haben das Dilemma der Frau aufgezeigt – das verstehe ich auch –, psychologisch, sich dafür zu entscheiden, das Kind auszutragen in dem Wis-

sen, dass sie es nachher abgibt, und in der Befürchtung, dass sie das psychologisch nicht durchhält. Das ist ein verständliches Dilemma. Man kann der Frau die Entscheidung ja auch nicht abnehmen. Aber man kann ihr wenigstens erleichtern, sich für ihr Kind zu entscheiden.

Aus der Perspektive des Kindes ist ja nicht klar, warum die Alternative, nicht geboren zu sein, ein Vorteil sein sollte gegenüber der Alternative, geboren sein. Ich erinnere mich an eine Diskussion, die ich mit einer Gruppe von Abiturientinnen hatte. Da haben wir auch darüber gesprochen. Als ich dann von Adoptionsmöglichkeit sprach, haben alle gesagt: „Das kommt nicht infrage; das ist doch unmöglich“, bis sich eine Mitschülerin in diesem Kreis gemeldet hat und gesagt hat: Ich habe mit noch niemandem darüber gesprochen. Aber ich bin ein solcher Fall, und ich bin meiner Mutter unendlich dankbar, dass sie mir wenigstens das Leben gelassen hat, wenn sie mich schon nicht brauchen konnte. – Da ist einfach ein Fall, der für mich ein bedeutendes Zeugnis ist, das man nicht einfach damit wegbringen kann, dass man sagt, man könne das statistisch nicht klar nachweisen.

Sie haben ja auch die Umfrage unter Jugendlichen angesprochen, aus der hervorgeht, dass dann, wenn die Abtreibung aus irgendeinem Grund ausgeschlossen wäre, die Babyklappe als eine Alternative angesehen würde. Das kann man ja auch so interpretieren, dass das dann immerhin in Betracht gezogen würde.

Für mich ist da der Gustav Radbruch ein sehr interessanter Mann. Er hat in den 30er-Jahren einmal gesagt, wenn es allgemein verfügbare wirksame Empfängnisregelungsmöglichkeiten gäbe, würde nur noch ein sehr kleiner Prozentsatz dumpfer Kreaturen den Schwangerschaftsabbruch in Betracht ziehen. Darin hat er sich grandios getäuscht. Aber ich finde, dass sich die Gesellschaft einfach daran gewöhnt und sagt: Wir müssen halt damit leben. Es gibt einen Sockel von 120.000 bis 150.000 Abtreibungen jährlich. Das können wir nicht ändern. – Das halte ich für falsch. Deshalb meine ich, es ist doch ein bedenkenswerter Versuch, und es ist viel zu früh, diesbezüglich ein negatives Urteil zu fällen.

Ulrike Riedel (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Vielen Dank. Das ist jetzt natürlich sehr wichtig, weil es eine Gegenposition ist. Gleichwohl glaube ich, dass ich mich vielleicht missverständlich ausgedrückt habe oder dass ich missverstanden worden bin. Was die Statistiken über die Tötungen und Aussetzungen angeht, so habe ich nur über Tötungen und die Aussetzungen von lebenden Kindern gesprochen. Die bekannten Zahlen sind ja Mindestzahlen; über die Dunkelziffer wissen wir nichts. Aber selbst diese Mindestzahlen haben sich seit Einführung der anonymen Angebote nicht verändert. Die Zahl der Kindstötungen und Aussetzungen ist gleichbleibend; sie geht – so ist zu befürchten – wahrscheinlich sogar in die Höhe.

Ich habe auch die Frage aufgeworfen, ob man das Recht der anonymen Kindsabgabe mit dem Recht des Schwangerschaftsabbruchs – also der Erklärung als rechtswidrig, aber straffrei – parallelisieren kann. Das ist

meiner Ansicht nach ein Kernproblem, zu dem ich keine Antwort gegeben habe.

Ich habe die Diskussion dazu genau verfolgt. Ich glaube, man kann nicht davon ausgehen – das hat übrigens auch Herr Benda in seinem Aufsatz, den ich Ihnen zugeleitet habe, gesagt –, dass sich an der Zahl der Abtreibungen pro Jahr (es sind zum Glück jetzt sehr viel weniger; ich glaube, es sind nur noch 117.000; als dieser Aufsatz erschien, waren es 130.000) durch die anonymen Angebote – bis auf Einzelfälle – etwas ändert. Es kann sein, dass dadurch eine einzelne Entscheidung anders ausfällt. Aber da stellt sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit. Der Gesetzgeber muss sich fragen, ob er eine gesetzliche Regelung für anonyme Kindsabgaben schaffen will, damit vielleicht in einem Einzelfall, der hoffentlich eintreten wird, ein ungeborenes Leben gerettet wird. Dafür müssen aber – die Zahl der Findelkinder steigt drastisch – viele hundert Kinder jährlich ihre Anonymität in Kauf nehmen, weil nicht ausgeschlossen werden kann oder weil man hofft oder weil man es ethisch für wichtig hält – das halte ich auch für wichtig –, dass ein Kind, sei es geboren oder ungeboren, gerettet wird. Da eine Lösung zu finden, ist für den Gesetzgeber unglaublich schwierig.

Ich meine, man müsste hier auch darüber diskutieren, ob es verhältnismäßig ist und ob man in Kauf nehmen kann, dass die anonyme Kindsabgabe viele Kinder in ihren Rechten betrifft, um möglicherweise das Leben eines Kindes, sei es geboren oder ungeboren, zu retten. Das, meine ich, ist nicht verhältnismäßig. Man muss versuchen, Abtreibungen anders zu verhindern, den Frauen anders helfen. Die Jugendämter sagen: Die Frauen, die sich an uns wenden, haben Probleme, die wir ständig in unseren Beratungsstellen bewältigen. Die Frauen können zu uns kommen. Wir können ihre Probleme mit legalen Mitteln bewältigen. Wir können z. B. dafür sorgen, dass eine Frau heimlich in einer anderen Stadt ihr Kind bekommt. Das lässt sich alles machen.

Die Frage ist doch, ob diese anonymen Angebote wirklich notwendig und nützlich sind, um ein Leben zu retten, oder ob nicht der Staat und die freien Träger auf eine legale und für alle Kinder rechtlich erträgliche Weise diesen Frauen helfen können. Nach allem, was ich weiß, ist Letzteres möglich.

Zu berücksichtigen sind natürlich Aussagen der Anbieter – das habe ich hier auch ausgeführt –, dass die meisten der Frauen nicht in eine legale Beratungsstelle gekommen wären, weil sie etwa Angst vor Ämtern hätten. Daher stellt sich die Frage, ob man den Frauen abverlangen kann, dass sie den legalen Beratungsstellen vertrauen, dass sie darauf vertrauen, dass auch die legalen Beratungsstellen ihre Daten geheim halten und sie vor ihrem sozialen Umfeld schützen. Das ist meines Erachtens eine Kernfrage. Es geht darum, geborenes und ungeborenes Leben zu schützen, ohne eine große Anzahl von Kindern mit der Hypothek des Verlustes ihrer Herkunft zu belasten. Das ist auch möglich, wenngleich viele Frauen das Vertrauen nicht haben.

Prof. Dr. Eberhard Schockenhoff (stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Ethikrates):

Ich glaube, die Schwierigkeit besteht darin, die hypothetische Alternative zu bedenken, was mit den Kindern, die in der Babyklappe abgegeben werden oder die anonym geboren werden, ansonsten geschehen wäre. Sie gehen davon aus, dass in sehr wenigen Fällen vielleicht abgetrieben worden wäre oder eine Kindstötung begangen worden wäre, aber dass die große Überzahl in einer mehr oder weniger normalen Familiensituation in Kenntnis der Elternschaft aufgewachsen wäre. Davon kann man nicht so einfach ausgehen. Dass sich die Zahl der Kindstötungen nicht verändert hat, ist, glaube ich, auch kein statistisch ausreichender Nachweis. Es ist ja auch denkbar, dass die Zahl gestiegen wäre, wenn es die Möglichkeit der Babyklappe nicht gegeben hätte. Statistische Vermutungen bewegen sich auf dünnem Eis; das müssen wir, glaube ich, beide zugeben.

Ulrike Riedel (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Aber es geht um Grundrechtseingriffe. Der Gesetzgeber kann Grundrechtseingriffe nicht aufgrund von Vermutungen legalisieren, die nicht belegbar sind. Er hat einen großen Ermessensspielraum. Aber er muss zumindest Anhaltspunkte haben. Es gibt Fälle, in denen eine Frau z. B. ihrem Kind die Impfbescheinigungen in die Klappe beigelegt hat, damit die Annehmenden wissen, dass das Kind schon geimpft wurde. Ich glaube nicht, dass eine solche Frau ihr Kind in Gefahr gebracht hätte. Bei polizeilichen Vernehmungen – wenn eine Frau schwanger war und anschließend kein Kind da ist, wird wegen Tötungsdelikten ermittelt – haben sich die Frauen dagegen gewehrt, dass man ihnen unterstellt, sie hätten vielleicht ihr Kind umbringen wollen. Sie haben gesagt: Ich hätte doch meinem Kind niemals etwas angetan. Ich habe es nur in die Klappe getan. –

Es gibt, zumindest in Berlin, unter den ausgewerteten Fällen keinen einzigen Fall, bei dem man sagen könnte, dass das Kind wirklich in Gefahr gewesen wäre. Es ging nicht um Ablehnung des Kindes, sondern immer um Begleitprobleme, die gelöst werden sollten.

Angesichts dessen meine ich, kann ein Gesetzgeber, der vor der Frage steht, ob er die anonymen Angebote legalisiert oder ob sie weiter geduldet werden, nicht sagen: Aufgrund der Hoffnung, dass vielleicht – entgegen allen Erkenntnissen – doch ein Kind gerettet wird oder doch ein Kind nicht abgetrieben wird, legalisiere ich sie. – Das ist meines Erachtens nicht möglich.

Dr. Jürgen Schmude (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Herr Vorsitzender, bevor wir zu einer Entscheidung und Bewertung kommen, werden wir noch weitere Anhörungen durchführen und Tatsachen erheben müssen. Deshalb schlage ich vor, dass wir heute nicht so intensiv Bewertungsstandpunkte austauschen – so hilfreich das ist –, sondern nur Klärungsfragen stellen.

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig (Vorsitzender des Deutschen Ethikrates):

Vielen Dank. Darauf sind wir ohnehin wegen des Zeitdikts verwiesen.

Ich möchte meine Frage von einem ähnlichen Diskussionsstandpunkt aus wie Herr Schockenhoff an Sie richten, Frau Riedel. Ich bin zwar im Endeffekt auf Ihrer Seite der Bewertung. Aber für die Aufarbeitung der Diskussionslage habe ich noch zwei Nachfragen.

Erste und einfachere Frage. Was halten Sie von der Rechtfertigungsmöglichkeit, die auch – wenn ich es richtig sehe – bei der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eine Rolle gespielt hat, dass es das Persönlichkeitsrecht, das Selbstbestimmungsrecht der Frauen auch ist, für sich zu bestimmen, dass sie anonym bleiben wollen? Wie würden Sie das gegenüber dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung bzw. dem Recht des Staates, die Personalien richtig zu kennen, abwägen?

Viel interessanter ist meiner Ansicht nach aber die Frage nach den Alternativen. Sie sagen, es spricht streng gesetzgeberisch bzw. rechtspolitisch eigentlich eher alles dagegen. Ist dann nicht im Hinblick auf die ja doch ethisch nicht von der Hand zu weisende Tatsache, dass möglicherweise auch nur in einem einzigen Fall einem Kind in effektiver Lebensgefährdung das Leben gerettet wird, die Lösung darin zu suchen, dass sich dann bitte eine Normierung, also eine generelle Regel – egal, in welche Richtung – verbietet und dass es sich dann wieder nur – vor dieser Situation stehen wir ja immer mehr – anbietet, es bei der persönlichen Verantwortlichkeit im Einzelfall zu belassen, also nicht generell eine juristische – Sie haben ja sehr stark gesetzgeberisch oder gesetzgebungspolitisch argumentiert – oder ethische Norm aufstellen, die immer irgendwelche Unzuträglichkeiten mit sich bringt?

Ulrike Riedel (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Ich fände es völlig in Ordnung – wie es oft bei der Sterbehilfe gesagt wird –, dass man es bei der Entscheidung im Einzelfall belässt – wobei sich die Betroffenen unter Umständen auch schuldig machen können – und keine generelle Regelung trifft, denn Regelungen entfalten oft über den Einzelfall hinaus eine gesellschaftlich andere Wirkung.

Das Problem ist hier allerdings anders, weil die anonyme Kindsabgabe nicht kontrollierbar ist. Eine Regelung zu treffen – wie dies Herr Kardinal Sterzinsky gesagt hat –, die die Babyklappe – auch im ethischen Sinne – als *Ultima Ratio*, wenn gar nichts anderes mehr geht, vorsieht, ist nicht möglich, weil es nicht kontrollierbar ist. Es kann auch der erste Ausweg sein; es muss nicht der letzte sein. Es ist nicht kontrollierbar. Nicht einmal bei einer anonym entbindenden Frau ist kontrollierbar, was dahintersteckt. Anonyme Angebote beziehen sich daher nicht auf Einzelfälle, sondern schaffen ein Jedermannsrecht und kein *Ultima-Ratio*-Recht.

Was das Selbstbestimmungsrecht der Frau angeht, so kann ich nur auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. April 2008 verweisen. Darin sagt das Verfas-

sungsgericht eindeutig, dass die Belange der Eltern nachrangig sind, auch das Persönlichkeitsrecht der Eltern. Es gibt ein früheres Urteil, in dem das Verfassungsgericht gesagt hat, die Eltern haben das Kind in die Welt gesetzt; deswegen haben sie auch größere Obliegenheitspflichten dem Kind gegenüber, und ihr Persönlichkeitsrecht muss zurücktreten. Mit dem letzten Urteil ist meines Erachtens eindeutig bestätigt worden, dass das Persönlichkeitsrecht der Mutter, die Schwangerschaft bzw. die Geburt geheim zu halten, nachrangig ist.

Prof. Dr. Volker Gerhardt (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Frau Riedel, auch ich möchte mich für den außerordentlich interessanten aufklärenden Vortrag bedanken. Dass Sie meinen ostentativen Blick zur Uhr dahingehend verstanden haben, Ihr Vortrag wäre mir zu lang, war eine falsche Deutung. Ich hätte noch viel mehr zu dem Thema hören können.

Ich denke, schon unsere kurze Diskussion hat gezeigt, dass es in diesem Bereich weitreichende ethische Fragen gibt. Ich nenne drei Punkte: Erstens die Einschätzung einer sozialen Lage, um die es gerade in dem Gespräch zwischen Herrn Schockenhoff und Frau Riedel gegangen ist. Wie bewerten wir Statistiken? Wie gehen wir mit Maßnahmen darüber um, was unter Umständen geschehen wäre oder nicht geschehen wäre? Das halte ich für einen wichtigen Punkt, der nicht allein diesen Zusammenhang betrifft, sondern der insgesamt, denke ich, die Frage berührt, wie wir mit solchen sozialen Konflikten, Notlagen und Widersprüchen umgehen. Das halte ich für einen wichtigen ethischen Punkt.

Der zweite, natürlich hier im Zentrum stehende Punkt ist unabhängig von den Fragen der konkreten Straftatbestände, die Frau Lübke vorhin angesprochen hat, zu sehen. Ich gehe einmal generell davon aus, dass hier ein gesellschaftliches Handeln vorliegt, das zugelassen wird. Die Frage ist, ob denn die Gesellschaft daran mitwirken kann, dass zum Beispiel Grundrechte verwirkt werden. Ich denke nicht, Herr Schockenhoff, man kann einfach sagen – wie Sie es getan haben –, dass man damit leben muss, dass man das nicht herauskriegt.

(Prof. Dr. Eberhard Schockenhoff: Ich habe mich gegen diese Haltung gewandt!)

- Nein, Sie haben gesagt, man müsse damit leben, dass man das nicht herauskriegt. Ich denke, wenn man die Möglichkeit hat, es zu solchen Fällen vielleicht gar nicht kommen zu lassen, oder wenn es doch die Gelegenheit gibt, etwas über den Hintergrund herauszubekommen, dann ist es eine ethische Pflicht, dem Rechnung zu tragen, die man auf sich nehmen muss. Es ist ja nicht allein nur die Tatsache des Lebens, sondern – ich zitiere einmal Hannah Arendt – es gibt eben auch das Recht des Menschen auf Recht. – Ich glaube, hier ist dieser Punkt berührt, dass wir es unter Umständen zulassen, dass Menschen in einem ganz essenziellen Punkt ohne die Realisierung dieses Grundrechtes sind; das haben Sie in Ihrem Vortrag ja sehr deutlich gemacht.

Der dritte Punkt – das hat Herr Schmidt-Jortzig zum Schluss angesprochen – ist, ob hier nicht möglicherweise wirklich ein elementarer Konflikt von Grundrechten vorliegt, ganz unabhängig von der Entscheidung des Verfassungsgerichts, Selbstbestimmungsrecht versus das Grundrecht, darüber aufgeklärt zu werden, woher man kommt.

Ich sehe also drei wichtige Komplexe, die es rechtfertigen könnten, sich mit dem Thema intensiver zu beschäftigen.

Ulrike Riedel (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Ich kann mich dem nur anschließen.

Hildegund Holzheid (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Frau Riedel, fast jeder hat Ihnen schon für diesen wirklich sehr informativen Vortrag gedankt; auch ich möchte das tun.

Ich habe eine kurze Frage: Würden sich Ihre Bedenken gegen die anonyme Geburt irgendwie vermindern – ausräumen kann man sie mit Sicherheit nicht –, wenn es um eine befristete Anonymität ginge, also wenn es darum ginge, dass die Mutter zusammen mit dem Kind ihre Daten abgibt mit der Maßgabe, dass das Kind nach 18 Jahren oder nach Erreichen der Volljährigkeit einen Anspruch darauf hat, die Daten zu erfahren, und dass davon nur dann kein Gebrauch gemacht werden kann, wenn die Mutter dem aus ganz schwerwiegenden Gründen – wer immer das beurteilen mag – widerspricht?

Mir ist klar, dass das Grundrecht des Kindes auf Integration in eine Familie nicht wiederherstellt und das Grundrecht auf Kenntnis der Abstammung nur in einer späteren Phase. Aber mich würde interessieren, was Sie von dieser Variante halten.

Ulrike Riedel (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Diese Variante ist natürlich in jedem Falle besser. Dadurch würde dem Kennnisrecht des Kindes wenigstens nach 16 oder 18 Jahren – je nachdem, wie man es regelt – Rechnung getragen. Dann muss man allerdings auch kontrollieren können, was in dem verschlossenen Umschlag steht.

Bayern hat ja im Bundesrat eine Regelung vorgeschlagen, nach der die Beraterin in der Beratungsstelle die Daten aufnimmt, diese in einem verschlossenen Umschlag dem Standesbeamten gibt, der ihn nicht öffnen darf; das darf nur das Kind nach 16 Jahren.

Dagegen wurde zunächst eingewendet, dass damit natürlich die Väterrechte außen vor sind, dass die Briefumschlaglösung also eine wunderbare Gelegenheit ist, um den Vater außen vor zu halten. Es ist sicher mehr ein theoretisches Problem; denn in den meisten Fällen, die bekannt werden, sind die Väter nicht gerade sehr hilfreich gegenüber den Problemen der Frauen eingestellt gewesen und wahrscheinlich sind sie oft selbst das Problem. Also die Väterrechte bekommt man mit der Briefumschlaglösung nicht in den Griff.

Was die Rechte des Kindes auf Integration in die Familie, Unterhaltsrechte usw. angeht, so erlöschen sie ohnehin, wenn es regulär adoptiert wird. Aber wenn das nicht der Fall ist, zum Beispiel weil das Kind schwerbehindert ist, gehen die Familienrechte des Kindes, also das Recht auf Integration in die Familie und alles, was im BGB geregelt ist, auch bei dieser Variante verloren. Aber wenn auf diese Art und Weise wenigstens das Kennnisrecht gewährleistet wird, ist das natürlich besser als nichts.

Dr. Michael Wunder (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Ich kann mich dem anschließen, was Herr Gerhardt gesagt hat. Ich glaube, dass das Thema wichtige und auch recht schwierige ethische Fragestellungen enthält, mit denen wir uns noch ausführlicher beschäftigen müssten, und dass man zur Vervollständigung der Gesamtlage vielleicht eine Informationsebene mit einbeziehen sollte, auf die in dieser Debatte bisher verzichtet worden ist.

Ich arbeite ja mit einem Bein auch in einem völlig anderen Land, nämlich in Rumänien. In Rumänien gibt es diese Problematik seit sehr vielen Jahren – sicherlich unter etwas anderen Vorzeichen. Aber man kann einige Schlussfolgerungen ziehen. Rumänien hat in den 90er-Jahren eine Statistik darüber erstellt, wie viele Kinder in den Krankenhäusern anonym geboren und verlassen werden. Das ist immer diese Zahl der verlassenen Kinder aus Rumänien, von denen übrigens nur 15 bis 20 % in Familien rückführbar sind, bei denen also die Informationen über die Herkunftsfamilie rekonstruierbar sind. Man hatte gehofft, dass sich diese Zahl durch die Abtreibungsregelung reduzieren würde, die zwar schon immer vorhanden, aber für die meisten Menschen nicht erreichbar gewesen ist. Das ist allerdings überhaupt nicht der Fall.

Es gibt in Rumänien mittlerweile eine Abbruchregelung wie in den meisten anderen osteuropäischen Staaten in Form einer Fristenlösung. Trotzdem gibt es landesweit etwa 3.500 bis 4.000 anonym verlassene Kinder in den Kliniken. Es ist völlig klar, niemand in Rumänien sagt, dass damit Abtreibungen verhindert würden, sondern die Gründe für diesen gesellschaftlichen Zustand werden ganz eindeutig immer weniger in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Familien, obwohl das eine große Rolle spielt, sondern in den Familienhintergründen gesehen, also Unehelichkeit des Kindes, Minderjährigkeit der Mutter, Ablehnung des Vaters, der, was seine Machtposition angeht, meist eine etwas größere Rolle spielt als in deutschen Familien.

Das möchte ich nur deshalb einführen, weil man daraus lernen kann, dass das Phänomen erstens gesellschaftlich exorbitante Ausmaße annehmen kann. 3.000 bis 4.000 verlassene Neugeborene würden, glaube ich, auch unser Sozialsystem an den Rand bringen; das ist kaum wirklich zu verkraften. Rumänien hat eigens eine Behörde zur Verwaltung dieses Problems aufgebaut. Es kann also ein riesiges Problem werden. Das Zweite ist, dass dieser Zusammenhang mit den Abbruchmöglichkeiten der Schwangerschaft, zumindest was diesen gesellschaftli-

chen Hintergrund angeht, relativ unwahrscheinlich ist. Aber ich stimme Ihnen zu, wir haben keine Statistiken. Wir können das nicht wirklich für Deutschland beweisen.

Für die ethische Debatte schlage ich deshalb – ähnlich wie Herr Gerhardt – die Einbeziehung zweier Blickwinkel vor. Das eine ist, dass man sich noch einmal mit der sozialen und der gesellschaftlichen Situation beschäftigt. Frau Riedel hat dazu schon wesentliche Zahlen genannt, aus denen hervorgeht, dass dieses Angebot offensichtlich auch eine Nachfrage schafft. Ich glaube, dass es zielführend noch andere Statistiken und Unterlagen, beispielsweise auch bei den Jugendämtern in Hamburg, gibt, anhand derer man nachweisen kann, dass die Klientel einfach eine andere ist, dass die Frauen, die ihr Kind in der Klappe abgeben, eine andere Klientel sind als die Notlagenfrauen, die wirklich in den Bereich des Kindsmords hineindenken und auch zu dieser Handlung fähig sind. Das sind zwei verschiedene Gruppen. Es gibt Überschneidungen. Das ist der berühmte Fall, dass dadurch ein Kind gerettet worden ist. Aber im Wesentlichen ist festzustellen, dass die Zahl der anonymen Kinder enorm hoch ist, auch in Hamburg. Im Moment sind es jährlich ungefähr 30 bis 40 Kinder. Auch da fehlen genaue Zahlen; aber das ist die Zahl aus Hamburg. Das war früher gesellschaftlich gar nicht denkbar. Da stand es in der Zeitung, wenn irgendwo ein Kind abgegeben wurde, und das kam einmal im Jahr oder so vor.

Als Erstes müsste man sich also ethisch damit beschäftigen, wie die gesellschaftliche Situation ist und ob wir in die Situation kommen wollen, dass Kinder aus völlig anderen Gründen, als es die Ursprungsmotivation für die Einrichtung der Babyklappen war, abgegeben werden, dass hier die Familienverhältnisse und die soziale Situation der Frauen im Vordergrund für die Abgabe stehen.

Das Zweite – darauf möchte ich als Psychologe hinweisen – ist: Bei den Folgen für die Kinder in späteren Jahren besteht meiner Ansicht nach ein großer Unterschied. Ein adoptiertes Kind kann, wenn es denn soweit ist und will, mit den Eltern genau über diese Lage kommunizieren: Warum bin ich dir damals zu viel bzw. zu lästig gewesen? Was hat dazu geführt? – Manche nehmen diese Kommunikationsangebote nicht an. Aber sie wissen, dass sie sie eigentlich haben. Das ist kein Grund dafür zu sagen: Dann brauchen sie sie ja gar nicht. – Wenn jemand weiß, dass er das rückverfolgen könnte und darüber kommunizieren könnte, dann ist das schon eine Beruhigung. Dieses Nein ist dann – so würde ich sagen – ein informiertes Nein.

Diese Möglichkeit überhaupt nicht zu haben, hat auch nach meinen Erfahrungen mit jetzt mittlerweile erwachsenen verlassenen Kindern in Rumänien zur Folge, dass es fast zur fixen Idee wird und dass Wahrscheinlichkeiten aufgestellt werden, aus welchem Dorf das gewesen sein muss, dass andere Erwachsene in den Verdacht geraten, der eigentliche Vater oder die eigentliche Mutter zu sein, dass das Leben fast unter das Motto gestellt wird: Ich muss das herausbekommen.

Ich glaube, das sind sehr unterschiedliche Situationen für die betroffenen Kinder. Das wäre für mich auch der Hintergrund dafür zu sagen, dass das Menschenrecht auf Kenntnis der familialen Herkunft, der leiblichen Eltern absolut wichtig ist und dass auch belegbar ist, wie wichtig das eigentlich ist. Das wären für mich die Dinge, mit denen wir uns hier noch einmal beschäftigen sollten. Dazu gibt es, denke ich, auch noch weiterführende Referenzen oder Literatur.

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig (Vorsitzender des Deutschen Ethikrates):

Vielen Dank. Wenn wir uns damit weiter beschäftigen, worauf es jetzt ja doch hinausläuft, werden wir natürlich, bevor wir verbindliche Bewertungen vornehmen, noch eine Anhörung oder so etwas durchführen, jedenfalls eine Informationsphase dazwischensetzen müssen.

Dr. Dr. Anton Losinger: (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Auch von meiner Seite vielen Dank für diesen wirklich informativen Beitrag.

Ich möchte die Zahl der Aporien, in denen wir stehen, noch erweitern. Das Erste ist sicherlich die aporetische Situation der Interpretation der Statistiken, zumal diejenigen, die die Statistiken herausgeben, und die, die sie interpretieren, auch mit einem erkenntnisgeleiteten Interesse an die Dinge herangehen und sie in die entsprechende Richtung interpretieren.

Das Zweite ist: Wir haben eigentlich auch die Aporie, sowohl gesellschaftspolitisch als auch ethisch, dass wir im Grunde genommen keine klare Alternative zur derzeitigen Situation nennen können, zumal der Widerspruch in den Grundrechten, die einem Menschen eigen sind, im Moment nicht auflösbar erscheint.

Als Drittes möchte ich einen gesellschaftspolitischen, gesellschaftspsychologischen Aspekt einbringen, der die große Zahl kirchlicher Träger bei uns in Bayern, ausgehend von diesem Moses-Projekt, möglicherweise erklärt. Es ist tatsächlich so, dass mit der Babyklappe ein starker Affekt verbunden ist, der auch gesteuert ist durch die gefühlte Häufigkeit von Kindstötungen, die durch die Presse in letzter Zeit bekannt geworden sind, und der in der Diskussion eine bestimmte Richtung, nämlich die in Richtung Babyklappe, favorisiert. Wir haben bei uns auch in der Diskussion mit den kirchlichen Trägern die Erfahrung gemacht, dass selbst beim Reden unter Gutmenschen einem Gutmensch das Gutmenschentum abgesprochen wird, wenn er gegen die Babyklappe ist, wobei das Grundrecht eines Kindes auf Kenntnis der eigenen Identität inzwischen stärker in den Vordergrund rückt, als das noch vor etwa fünf Jahren der Fall gewesen ist. Insofern sehe ich hier für die gesellschaftliche Diskussion eine gewisse Offenheit. Aber ich vermute – ich weiß nicht, ob Sie mir da recht geben –, dass wir im Moment gesellschaftspsychologisch noch nicht so weit sind, diese Diskussion wirklich auch politisch relevant führen zu können.

Ulrike Riedel (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Ich weiß, dass zum Beispiel in der Diskussion unter *domum vitae* und SKF die Erfahrungen sehr stark reflektiert werden und deswegen jetzt das Recht auf Kenntnis der eigenen Identität stärker betont wird. Ich habe auch gehört, dass seit 2004 keine neuen Klappen mehr eröffnet wurden. Aber das bezieht sich jetzt nur auf SKF und die katholische Kirche. Bei der Veranstaltung, die ich gestern bei den Berliner Grünen erlebt habe, zu der *SterniPark* und der gesamte Umkreis eingeladen worden waren, war keinerlei Einsicht bzw. Bewusstsein für eine kritische Betrachtung vorhanden.

Dr. Christiane Woopen (stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Ethikrates):

Ich reihe mich sehr gerne in die Reihe derer ein, die Ihnen für diesen umfassenden und informativen Vortrag sehr herzlich danken.

Ich möchte im Hinblick auf die bei uns anstehende Überlegung, wie wir mit dem Thema weiter verfahren, zwei Aspekte ansprechen.

Es gibt in Frankreich, wenn ich richtig informiert bin, eine gestufte Lösung. Es gibt die Möglichkeit einer komplett anonymen Entbindung sowie die Möglichkeit, Angaben zu machen. Die Angaben werden an einen sogenannten nationalen Rat weitergeleitet. Wenn das Kind ein entsprechendes Alter erreicht, kann es sich an diesen Rat wenden und darum bitten, dass die Identität seiner Mutter bekannt gegeben wird. Dieser Rat kontaktiert dann die Mutter. Die kann sich dann noch einmal entscheiden. In dem Moment also, in dem sie die Daten weggibt, ist sie nicht auf Gedeih und Verderb identifizierbar, sondern sie kann später noch einmal reagieren. Dann hat sie noch einmal drei Möglichkeiten. Sie kann entweder sagen: „nein, bitte keine Herausgabe“, oder sie kann sagen: „ja, Herausgabe, aber keine Kontaktaufnahme durch das Kind“, oder sie kann sagen: „ja, Herausgabe der Daten und auch Bereitschaft, den Kontakt aufzunehmen“.

Vielleicht gibt es sogar noch darüber hinausgehende kreative Lösungen, über die wir hier nachdenken könnten, durch die den unterschiedlichen berührten Rechten, die ich nach der langen Diskussion, in deren Verlauf das ausgeführt wurde, nicht noch einmal erwähnen muss, Rechnung getragen werden kann oder durch die man das in einen nahezu verhältnismäßigen Ausgleich bringen könnte.

Interessieren würde mich – vermutlich gibt es auch dazu keine Statistik oder Erhebungen –: Wissen Sie, aus welchen Gründen sich die Frauen initial in Frankreich dazu entscheiden, vollständig anonym zu bleiben oder die Daten diesem nationalen Rat tatsächlich zur Verfügung zu stellen? Mich würden also die Hintergründe dafür, warum Frauen den einen oder den anderen Weg wählen, interessieren.

Der zweite Aspekt bezieht sich auf das von Ihnen angesprochene Grundrecht aus Artikel 6 Abs. 1 und 2. Was mich daran etwas verduzt, ist – ohne dass ich da jetzt auf

Kenntnisse zurückgreifen kann, sondern einfach aus Plausibilitätserwägungen heraus –, ob das Bundesverfassungsgericht wirklich ein so starkes Recht des Kindes auf Versorgung in der eigenen biologischen Familie etabliert, ob sich das angesichts eines in der heutigen Zeit zunehmend ausfransenden – sage ich jetzt einmal – Familienbegriffs, der in der Bevölkerung ja wirklich alles andere als einsinnig wahrgenommen und verstanden wird, wirklich so sehr auf die biologische Herkunftsfamilie bezieht und ob wir in der Hinsicht – über Samenspenden und ähnliche Dinge – nicht ohnehin noch völlig andere Probleme in dem Zusammenhang zu diskutieren hätten, als sie durch das Angebot einer anonymen Geburt aufgeworfen werden.

Ulrike Riedel (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Was Frankreich angeht, so weiß ich das einfach nicht. Aber was das Grundrecht aus Artikel 6 betrifft, so hat das Verfassungsgericht meines Erachtens jetzt erstmalig wirklich eindeutig gesagt, dass Artikel 6 Abs. 2 nicht nur ein Recht und eine Pflicht der Eltern enthält, sondern spiegelbildlich ein Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung und Umgang mit den Eltern etabliert. Natürlich kann dieses Recht durch kollidierende höherrangige Grundrechte eingeschränkt werden. Das hat das Verfassungsgericht nicht ausgeschlossen. Das kommt dann auf das Gesetz an, durch das das eingeschränkt wird.

Meines Erachtens aber hat das Verfassungsgericht – ich habe das dargelegt – seit 1989 Stück für Stück das Recht auf Kenntnis der Abstammung – es geht immer um die Kenntnis – verfestigt. Jetzt ist es sogar von allen Fristen und von allen Anfechtungseinschränkungen befreit. Es gab ja im BGB Regelungen, in denen es hieß, der Familienfrieden geht vor. Das Anfechtungsrecht wurde dadurch eingeschränkt. Das Kind konnte die Kenntnis nur über die Anfechtung erlangen. Das ist alles Schnee von gestern, meine ich. Damit ist nicht gesagt, dass die Patchwork-Familie oder andere Familien nachrangig sind. Aber – so hat das Verfassungsgericht gesagt – die Kenntnis der biologischen Abstammung ist wichtig; sie darf nicht behindert werden. Ich meine, die Entwicklung ist ganz eindeutig.

Auf einen Punkt wollte ich noch eingehen; aber er ist mir im Moment entfallen.

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig (Vorsitzender des Deutschen Ethikrates):

Biologische versus soziale Familie.

Ulrike Riedel (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Die soziale Familie ist durch Artikel 6 genauso geschützt. Aber ich meine, das Recht auf Kenntnis geht vor. Sicherlich müssen wir, wenn wir das Thema weiter behandeln, diese Urteile noch einmal analysieren.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass bei der Samenspende eigentlich keine Probleme mehr entstehen können; denn seit 1. Juli 2007 gibt es das Gewebegesetz, das jetzt in das Transplantationsgesetz integriert ist. Darin steht, dass die Herkunft der Samenspende 30 Jahre lang

dokumentiert werden muss. Das wissen viele nicht. Da kann das Kind also erfahren, wer der biologische Vater ist.

Prof. Dr. Axel W. Bauer (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Frau Riedel, es haben sich alle bei Ihnen bedankt. Ich habe es bei meiner ersten Wortmeldung versäumt. Damit sei es nachgeholt.

Wir sind jetzt schon sehr weit auf der abstrakten Ebene, auch der Diskussion von Grundrechten, also Lebensrecht, Persönlichkeitsrecht, Schutz von Ehe und Familie, Recht des Kindes auf Umgang mit den Eltern. Ich wollte aber noch ein bisschen auf die empirische Ebene zurückkommen.

Sie hatten als Antwort auf meine erste Frage zu dem historischen Kontext gesagt, dass es da auch gewisse Interessen gibt, beispielsweise auch finanzielle Interessen, Spendenaufkommen usw. Bei den Presseverlautbarungen, die wir vom Ethikrat seit Anfang des Jahres bekommen haben, ist mir aufgefallen, dass es ein sehr kleiner Kreis von Personen ist, der sich dazu in der Presse äußert, beispielsweise eine Chefarztin aus Regensburg, ein Chefarzt aus Berlin-Neukölln; dann wurde Hamburg genannt. Angesichts dessen stellt sich mir schon die Frage, ob es hier eine kleine, aber schlagkräftige Lobby gibt, die möglicherweise die Gutmenschen in uns anspricht und letztlich aber auch einen Bedarf schafft, der sonst vielleicht gar nicht bestünde.

Im Zusammenhang damit steht meine zweite Überlegung, auch sehr empirisch, zu dieser sogenannten Anonymität. Wie anonym ist denn das eigentlich? Eine Frau hat ja doch eine soziale Umwelt. Nur in seltenen Fällen wird es dieser Umwelt neun Monate lang völlig verborgen bleiben, dass die Frau schwanger ist. Eines Tages, wenn sie offensichtlich nicht mehr schwanger ist, entsteht doch in ihrem sozialen Umfeld die Frage, wo das Kind ist. Wie kann man sich das mit der Anonymität denn ganz praktisch vorstellen?

Ulrike Riedel (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Es gibt einige Strafverfahren, die nicht die Personensstandsunterdrückung oder Unterhaltspflichtverletzungen betreffen, sondern Tötungsdelikte, weil Anzeigen kamen, dass eine Frau schwanger gewesen ist, aber kein Kind hat. Das sind dann die Fälle, die aufgeklärt werden können. In solchen Fällen ist dann gesagt worden, dass das Kind in eine Babyklappe gegeben worden ist, wobei es auch Verwicklungen gab; das kann ich jetzt nicht im Einzelnen darstellen. Soweit ich sehe, handelt es sich meistens um Fälle, in denen die Schwangerschaft nicht geheim gehalten worden ist, jedenfalls der Partner/Familie davon wusste und der anonymen Abgabe zugestimmt hat.

In einem Fall ist ein zwei Monate altes Kind abgegeben worden. Das waren, wie sich hinterher herausstellte, nicht die Eltern. Es wurde ein Rucksack mit der Erstausrüstung an Wäsche für das Kind mit abgegeben. Kind und Rucksack wurden einer Krankenschwester, die sich in der Nähe der Babyklappe befand, in die Hand gedrückt. Da dabei

das Geburtsdatum des Kindes mitgeteilt wurde, konnte das Jugendamt die Mutter ermitteln. Das Jugendamt hat dann versucht, einen Kontakt zwischen Mutter und Kind herzustellen, aber die Mutter ist dann verschwunden. Ich könnte weitere Fälle schildern, das führt jetzt zu weit. Jedenfalls glaube ich, dass in vielen Fällen auch die Familie von der Geburt weiß. In vielen Fällen wissen auch die Partner davon. Die Fälle sind sehr unterschiedlich. Auch wissen viele Beraterinnen mehr, als sie sagen. Die Babyklappen werden offenbar oft nach einer Beratung genutzt. Man lässt sich also erst beraten und nimmt dann die Klappe in Anspruch.

Es sind auch etliche Kinder dabei, die professionell abgenabelt wurden. Das heißt, sie sind offenbar in einem Krankenhaus entbunden worden. Wie es dann allerdings hinterher abläuft, wenn das Kind nicht mehr da ist, obwohl es vom Krankenhaus offiziell gemeldet worden ist, kann ich Ihnen nicht sagen. Das alles sollte noch genauer geklärt werden.

Prof. Dr. Alfons Bora (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Auch von meiner Seite ein Dank an Frau Riedel, der keineswegs ritueller Natur ist, sondern für mich als Neuling war das schon eine wichtige Erfahrung und ein sehr packender Einstieg in die inhaltliche Debatte. Es ist ja eine sehr komplexe Problemlage offengelegt worden.

Ich will jetzt nichts von dem wiederholen, was schon gesagt worden ist. Mir ist im Verlauf der Debatte aufgefallen, dass doch eine recht große Wissenslücke in tatsächlicher, also in empirischer Hinsicht besteht. Wir haben hier ein Thema vor uns, bei dem empirisches Wissen eine erhebliche Bedeutung für jegliche Art von normativ-ethischer Bewertung haben wird; denn die Frage ist doch: Wozu ist denn die Babyklappe und die anonyme Geburt eine Alternative? – Viele Argumente sind ausgetauscht worden; sie sind auch alle sehr beachtlich und erheblich und respektabel. Zum Teil schien es mir ein wenig so, als ob die Alternative „Leben in Anonymität versus Nichtleben“ sehr polar dargestellt wurde. Es gibt ein Tertium, mindestens eines: Das ist der Weg in eine reguläre Adoption, so wie sie vom Gesetzgeber vorgegeben ist. Da stellt sich die Frage, ob das die Alternative zur Babyklappe und zur anonymen Geburt ist.

Verschiedentlich ist gesagt worden, dass wir darüber nicht viel wissen. Ich plädiere einfach nur dafür, an der Stelle nicht zu früh zu kapitulieren; denn dieses Nichtwissen ist legitimatorisch hochfolgenreich, weil wir eine *Ultima Ratio* – so ist es verschiedentlich bezeichnet worden – mit Nichtwissen legitimieren. Wenn es denn tatsächlich so sein sollte, dann muss man es tun. Aber ich denke, man kann mit Kriminologen, mit Familien- und Jugendforschern sicher noch sehr viel mehr besprechen. Es sind Beiträge gekommen, in denen das schon angedeutet worden ist. Ich will damit nur sagen, es scheint mir auch für den Ethikrat eine wesentliche Aufgabe zu sein, in – wie man so schön sagt – rechtstatsächlicher Hinsicht hier noch einmal Anstrengungen zu unternehmen und noch einmal zu schauen: Was kann man denn wissen über Entschei-

dungslagen, auch über familiäre Konstellationen, die solchen Entscheidungen zugrunde liegen, damit man am Ende ein bisschen besser weiß, über welche Alternativen man dann zu befinden hätte oder welche Güter man hier eigentlich gegeneinander abwägen würde?

Dr. Peter Radtke (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Ich denke, ich kann direkt daran anschließen. Als ich das Ende des Vortrags gehört habe – es sollte ja ein Impulsreferat sein, das uns dazu befähigt zu überlegen, ob das ein Thema für den Ethikrat ist –, hatte ich so ein bisschen die Befürchtung, es könnte ein juristisches Kolloquium werden. Wir haben schon im Vorgängergremium Erfahrungen damit gesammelt, dass das für einen umfassenden Überblick nicht so erfreulich ist.

Aufgrund der Diskussion im Laufe der letzten Stunde hat sich das Bild doch etwas relativiert. Es sind Punkte angesprochen worden, die sehr wohl in Richtung ethische Fragestellungen gehen und über die rein juristischen Punkte hinausgehen. Insofern ist gerade Ihr Plädoyer, sich mit den bislang nicht vorhandenen empirischen Ergebnissen zu befassen, für mich auch relevant. Wenn wir davon ausgehen, dass die Frage überhaupt nur darauf beruht, ob wir durch anonyme Geburt bzw. durch Babyklappe und Ähnliches Tötungen verhindern können, ob wir dadurch Lebensschutz bieten können, dann müssten wir tatsächlich mehr Informationen darüber haben, was überhaupt die Beweggründe sind und ob Tötungen von Säuglingen, von denen in der letzten Zeit gehäuft in den Medien die Rede war, möglicherweise hätten verhindert werden können.

Wenn ich mir die Liste der Babyklappen anschauere, dann stelle ich fest, dass diese sich zum Großteil in den Großstädten und in den mittleren Städten befinden. Wie sieht es im ländlichen Raum aus? Würde dort eventuell sogar ein größerer Bedarf an solchen Möglichkeiten bestehen, die in der Stadt vorhanden sind?

Ich könnte mir durchaus vorstellen, dass alle diese Punkte Gegenstand der Beratung des Themas im Ethikrat sind. Ablehnen würde ich es, wenn es nur darum ginge, juristische Fragen zu klären, was die einzelnen Gewichtungen angeht.

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig (Vorsitzender des Deutschen Ethikrates):

Vielen Dank. – Liebe Kollegen, wir haben zeitlich fast eine Punktlandung hinbekommen. Aber wir sollten, bevor wir in die – man muss immer hinzufügen: wohlverdiente – Mittagspause gehen, versuchen, einen kleinen Konsens zustande zu bekommen.

Ist jemand dezidiert anderer Meinung, als dass wir uns mit diesem Thema, und zwar speziell, Herr Radtke, aus ethischer Sicht, weil das unser Auftrag ist, weiter und vertieft beschäftigen sollten? – Wenn nicht dagegen gesprochen wird, wovon ich nach dem Gang der Diskussion einmal ausgehe, werden wir uns über das weitere Vorgehen unterhalten, wenn wir uns über die nächsten Termine verständigen.

Im Übrigen hat unsere Diskussion ja wohl ergeben – das wäre dann der zweite Punkt –: Οἶδα οὐκ εἶδω; ich weiß, dass ich nichts weiß oder jedenfalls viel zu wenig, um hier schon wirklich vertieft zu diskutieren. Wir müssten eine Informationsrunde einbeziehen, wahrscheinlich eine Anhörung durchführen. Aber da bäte ich einfach um Ihre Anregungen, insbesondere auch, wen Sie denn jeweils als Anhörungspersonen oder als Einrichtungen, von denen wir dann Informationen erbitten, vorschlagen würden, gerade um die hier ja vielfältig angemahnten spezifischen Realitätsausschnitte noch besser in den Blick zu bekommen. Ich könnte mir vorstellen – Herr Schmude, das Nähere werden wir nachher besprechen –, dass wir im Herbst, meinerseits auch im Frühherbst, September, dann eine öffentliche Sitzung dazu vorbereiten.

Sind wir uns so weit einig? – Dann würde Ihnen – wahrscheinlich spätestens mit der Versendung des Protokolls – konkret mitgeteilt, bis zu welchem Zeitpunkt Ihre Anregungen bei uns eingehen mögen.

Wenn wir uns so weit einig sind, dann würde ich, bevor wir in die Mittagspause eintreten, noch einmal Herrn Gerhardt das Wort geben.

Prof. Dr. Volker Gerhardt (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Ich danke Ihnen, dass Sie mir noch einmal das Wort erteilen; ich hätte es auch anders anbringen können.

Wir haben gehört, dass es nicht allein um die anonyme Geburt geht. In der Aufstellung ist nur sie genannt. Nach dem Vortrag von Frau Riedel sollten wir – wie wir das in der Problemaufstellung schon vorgesehen hatten – die sogenannte Babyklappe hinzunehmen, damit das ausdrücklich mit aufgenommen ist. Es gibt vor allem bei der Klappe besondere ethische Probleme, an die ich damals gedacht habe. Das werden wir dann im Herbst, denke ich, mit aufnehmen können.

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig (Vorsitzender des Deutschen Ethikrates):

Selbstverständlich. Ich hatte das Thema auch unter dem Stichwort eingebracht. Ich habe das immer – wie der Jurist zu sagen pflegt – im weiten Sinne verstanden. Da war auch die Babyklappe mit eingeschlossen.

Vielen Dank. Liebe Kolleginnen und Kollegen, dann unterbreche ich die Sitzung nun für die Mittagspause.

(Unterbrechung von 13.01 bis 14.00 Uhr)

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig (Vorsitzender des Deutschen Ethikrates):

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie uns fortfahren. Die Öffentlichkeit ist auch wieder da. Wir sind in der zweiten Hälfte unserer ersten Sachdiskussionssitzung, die ebenfalls nur ein erstes Eintauchen sein soll, indem uns ein Impulsreferat präsentiert wird.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass wir zur Vorabklärung des juristischen Feldes eine Tischvorlage von Herrn Taupitz erhalten haben. Darin geht Herr Taupitz, der

heute nicht kommen konnte, auf das Thema „die britischen Experimente (Transfer eines menschlichen Zellkerns in eine tierische Eizellhülle) aus Sicht des deutschen Rechts“ ein. Herr Taupitz stellt zusammenfassend fest:

Damit bin ich der Auffassung, dass die britischen Experimente nach geltendem Recht auch in Deutschland durchgeführt werden dürften.

Im Anschluss daran sind dann die einschlägigen Paragraphen des Embryonenschutzgesetzes angeführt. Für die juristische Information verweise ich auf diese Tischvorlage.

Bevor ich Sie, Herr Reich, um Ihren Vortrag bitte, möchte ich Ihnen ganz herzlich danken, dass Sie sich bereit erklärt haben, das Impulsreferat über die Chimärenbildung zu halten. Das ist deswegen besonders dankenswert, Herr Reich, weil wir im Vorstand intensiv mitbekommen, wie sehr Sie heute terminlich schon im Stress sind. Dass Sie uns dennoch in der gewohnten Gelassenheit und Freundlichkeit nun einen tiefen Einblick geben wollen, dafür danken wir Ihnen ganz herzlich. Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Jens Reich (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Danke. Herr Emmrich hat das Referat mit mir zusammen vorbereitet. Auch er hat einige „Pfeile im Köcher“. Ich werde mich auf biomedizinische Grundlagen, Definitionen, Begriffe usw. beschränken. Ich habe auch das Material von Herrn Taupitz in eine Powerpoint-Datei übernommen; falls wir also darüber ins Gespräch kommen sollten, müssen wir nicht auf die entsprechende Zeile in der schriftlichen Ausarbeitung verweisen, sondern können das an der Wand nachlesen.

(Folie 1: Chimäre)

Der Herr Vorsitzende hat vorhin schon Altgriechisch gesprochen. Mich hat immer gewundert, dass χίμαιρα im Altgriechischen Ziege bedeutet und nichts anderes. Immerhin hat es in der Mythologie in Lykos dieses Ungeheuer gegeben: πρόσθε λέων, ὀπίσθεν θῆ δράκων, μέσση θῆ χίμαιρα: Vorn ein Löwe, hinten eine Schlange, in der Mitte eine Ziege – da taucht die Ziege dann wieder auf. Dieses Ungeheuer war zusammengesetzt aus drei verschiedenen Spezies. Die Sphinx und der Minotaurus sind ja auch solche Gebilde. Das, was jetzt eine Art Gegenstand der biomedizinischen Forschung geworden ist, ist etwas, was die Menschen schon immer beschäftigt hat.

(Folien 2 und 3: Definition)

Bei uns Biologen ist eine Chimäre ein Organismus, der aus zwei oder mehr Geweben verschiedener genetischer Zusammensetzung besteht. So etwas entsteht auf natürliche Weise, wenn zwei nicht identische Zwillingsembryonen oder befruchtete Eizellen fusionieren. Außerdem kann man Chimären künstlich durch Manipulation erzeugen.

Besonders modern und interessant ist, dass man allogene embryonale Stammzellen, also von einem anderen Individuum der gleichen Art stammende, in einen Embryo

verbringen kann und dass diese Stammzellen mit dem Embryo zusammen an der Entwicklungsbiologie des Embryos teilnehmen und damit dann bestimmte Gewebe oder Zelltypen bestimmen.

Eine solche Chimäre kann man so einrichten, dass man es sieht, zum Beispiel indem man Stammzellen einer weißen Maus in die Blastozyste einer schwarzen Maus bringt. Dann sieht man, wenn man Glück hat, die Chimären schon am gescheckten Fell. Ich habe auch Bilder dabei. Jedenfalls ist es möglich, dass man die Chimäre, also den aus verschiedenen Organismen entstandenen Embryo züchtet, entwickelt und in eine Leihmutter zurückgibt; damit kann man genetische Manipulationen – das wird hauptsächlich bei Mäusen versucht – vornehmen.

(Folie 4: Mosaik)

Chimären sind von Mosaiken zu unterscheiden. Das ist ein humangenetischer Begriff. Mosaiken entstehen aus einer einzigen Zygote und sind dann genetisch verschiedene Zellen oder Organe. Mosaiken sind wir alle, indem sich unsere Zellen unter verschiedenen Mutationseinflüssen verändern, sodass unsere Zellen genetisch nicht mehr alle so sind wie die befruchtete Eizelle, aus der wir hervorgegangen sind. Bei den Mosaiken, die die Humangenetiker gefunden haben, muss irgendetwas bei der Disjunktion, also bei der Vorbereitung der Mitose und der Befruchtung, passiert sein. Es gibt verschiedene Fälle, die beschrieben wurden.

(Folie 5: Hybride)

Hybride – das ist das Schlagwort, das im Zusammenhang mit den Ereignissen in England in den letzten Wochen ins Gespräch gekommen ist – sie darf man ebenfalls nicht mit Chimären verwechseln. Hybride sind also nicht Organismen, die aus genetisch verschieden zusammengesetzten Zellen bestehen, sondern in ihnen ist jede einzelne Zelle genetisch gemischt zusammengesetzt und der gesamte Organismus hat also in jeder Zelle die gleiche genetische Zusammensetzung.

Hybride treten auch in der Natur auf, etwa als Maultier bzw. Maulesel. Andere Hybride gibt es bei Pflanzen. Bei Säugetieren ist es eher selten, natürliche Hybride aufzufinden. Ob sie entstehen können – jetzt mit Blick auf *Homo sapiens*, ist völlig unklar. Auch nachdem nun das Schimpansen-genom, das Makaken-Genom und das Menschen-genom untersucht werden können, halten es die meisten für nicht möglich, dass durch Zeugung zwischen Mensch und zum Beispiel Schimpanse oder Bonobo ein Hybrid entstehen könnte. Aber das ist natürlich nicht ausprobiert worden bzw. wenn es ausprobiert worden ist, dann ist es nicht dokumentiert worden. Es spielt aber natürlich eine Rolle für unsere humanethischen Fragen, wie wir einen Hybrid, einen Bastard beurteilen.

(Folie 6: Hybride Embryonen)

Den Begriff Hybrid möchte ich im Zusammenhang mit Rassen, also dem Kreuzen verschiedener Rassen, hier nicht verwendet wissen. Hybride Embryonen überschreiten die Artgrenze, indem man Eizellen mit artfremden Samen-

zellen befruchtet Das funktioniert vielleicht bei Primaten. Für die Forschung ist das nicht interessant.

Eine andere Form von Hybriden entsteht dadurch, dass man Fremdgene von einer anderen Art in einen tierischen Embryo einbringt. Man nennt das Ergebnis ein transgenes Tier. Das wird reichlich gemacht. Auch hier in Berlin gibt es z. B. transgene Rattenstämme. Ich kann zu dem Beispiel kurz einige Ausführungen machen. An der Charité gibt es Forschungsgruppen, die mit Rattenstämmen arbeiten, in die menschliche Gene eingebracht worden sind. In einen Rattenstamm etwa ist ein Gen eingebracht worden, das für Bluthochdruck eine Rolle spielt. Ein anderer Rattenstamm hat ein menschliches Gen, bei dem es zur Neigung zu Schlaganfall kommt. Die kann man miteinander kreuzen. Das ist ein Forschungsprogramm, im Rahmen dessen man die Wirkung eines menschlichen Gens sozusagen in einer tierischen Kultur untersucht. Das sind natürlich spezielle Hybride, die man da künstlich hergestellt hat. Man sieht der Ratte nicht an, dass sie ein menschliches Gen trägt.

Was die Anwendung angeht, so gibt es gerade in dem *Roslin Institute*, in dem Wilmut, der Dolly-„Vater“, arbeitet, Anwendungsprojekte. Ich weiß nicht, wie weit das gediehen ist. Aber dort will man zum Beispiel Impfstoffe oder kostbare Proteine in der Milch von Haustieren exprimieren lassen. Da müsste man ein humanes Gen in diese Organismen hineinbringen und das Ganze dann so gestalten, dass man nicht mit dem Impfstoff und der Kühlkette, sondern mit dem Haustier, mit der Ziege oder dem Schaf, in die Wüste oder in den Urwald geht und Kinder impft. Das ist die Vision, die man bei solchen Versuchen hat, indem man hybride Embryonen zur Austragung bringt.

Über menschliche hybride Embryonen ist bislang nicht berichtet worden. Technisch ist es natürlich auch möglich, das *in vitro* zu machen.

(Folie 7: Hybrid/Chimära)

Beim Hybrid ist also jede Zelle des Organismus eine Mischung artfremder Chromosomen, und bei der Chimäre sind die Zellen unterschiedlich. Das kann eine innerspezifische oder transspezifische Chimäre sein. Wenn man sie aus einzelnen Zellen züchten würde, erhielte man beim Hybrid immer wieder nur einen Hybrid – klonen zum Beispiel –, und bei der Chimäre könnte man zum Teil die einen und Teil die anderen bekommen, weil die einzelne Zelle sich individuell von denen der anderen Art oder von dem anderen Genom unterscheidet.

(Folie 8: Cybrid)

Bei den englischen Versuchen, die genehmigt worden sind und zu denen es im Unterhaus und im Oberhaus Diskussionen und Beschlüsse gegeben hat, ist Folgendes gemacht worden: Da ist eine Eizelle des Rindes, entkernt worden, und in die Eizelle ist stattdessen der Zellkern eines Menschen, also das Genom eines Menschen verbracht worden. So entsteht ein zytoplasmisches Hybrid. Hybrid ist es deshalb, weil zwei verschiedene Arten im Spiel sind. Zytoplasma ist es deshalb, weil die Kern-DNS,

die Masse der Erbinformationen, von dem Spender der Kernzelle, also dem Menschen stammt, während das mitochondriale Genom von der Eizelle stammt. Damit ist dieses Wesen, dieser Embryo: ein Hybrid. „Cybrid“ (*cytoplasmatic hybrid*) wird das kurz genannt. Das ist das, was die Engländer neulich unter anderem beschlossen haben.

(Folie 9)

Zur Entlastung der ethischen Diskussion wird immer gesagt, es handele sich ja nur um einen ganz kleinen Anteil des Genoms. Wir haben ungefähr 20.000 Gene; das ist immer noch nicht ganz ausgezählt. In den Mitochondrien sind hingegen nur 13 proteinkodierende Gene und dann noch eine Reihe von Transfer-RNS-Genen, die nötig sind, wenn Eiweiß hergestellt werden soll, und dann noch zwei ribosomale RNS, die auch nötig sind für die Maschinerie der Eiweißherstellung. Das ist als zirkuläres Gebilde in jedem Mitochondrion und wird auf dem mütterlichen Wege von Generation zu Generation weitergegeben.

Wenn Sie Biochemiker sind, dann können Sie erkennen, dass es sich nicht um vernachlässigenswerte Gene handelt. Vielmehr sind das „ganz dicke Klopper“. ATP-Synthase ist der Hauptfaktor für die Herstellung der gesamten chemischen Energie für jede Zelle. Cytochrom-Oxidase ist der zugehörige Oxidationsvorgang. Ich will Ihnen das jetzt nicht alles erklären. Aber das sind jedenfalls für das Funktionieren jeder Zelle zentrale Einschlüsse, die in den Mitochondrien vorhanden sind. Sie sind bei jedem von uns, auch wenn wir nicht „gemischt“ wurden, ein Art von Hybrid; denn dieses Körperchen – das sieht man zum Beispiel an dem genetischen Code, der ein bisschen anders ist als beim Kern – ist irgendwann einmal, wahrscheinlich vor Milliarden Jahren, aus einem Mikroorganismus eingefangen worden und dann, weil es mit seinem Energiestoffwechsel so nützlich war, immer weiter entwickelt worden. Ich würde sagen, wir sind schon aufgrund der Evolution Hybride. Wir haben uns da etwas hereingeholt, was uns eigentlich nicht gehört. „Uns“ ist jetzt die gesamte eukaryotische, tierische Linie; denn diese Dinge sind in allen Eukaryonten drin.

(Folie 10: Intraspezifische Chimärenbildung)

Zur intraspezifischen Chimärenbildung habe ich nur ein paar Beispiele dafür genannt, wie das entstehen kann. Jede Transplantation ist eine intraspezifische Chimärenbildung. Der Rezipient hat nach einer Lebertransplantation Zellen in seinem Organismus, die jeweils von zwei verschiedenen Elternpaaren abstammen. Auch eine Bluttransfusion verursacht zumindest eine zeitweilige Chimärenbildung, weil der Rezipient fremde, kernhaltige Zellen erhält. Die Transplantation des Knochenmarks nach Ablation durch Chemotherapie, bei Leukämie etwa – Leukämie heißt zu Deutsch etwa Stammzellkrebs des Knochenmarks –, erzeugt auf Dauer, wenn die Heilung gelingt, eine Knochenmarkchimäre, einen Menschen, der also tetragametisch (aus vier Eltern) aufgebaut ist, weil das Knochenmark von anderen Gameten gebildet worden ist Als der

übrige Organismus. Das sind Konstrukte, die man im fertigen Organismus herstellt, indem man Zellen oder Organe hineinbringt.

Die andere Variante ist, dass man die chimärischen Zellen an der Entwicklung des Embryos oder von der Blastozyste an teilnehmen lässt und sie sich da integrieren.

(Folie 11: Interspezifische Chimärenbildung)

Xenotransplantations-Chimärismus geht über die Artgrenze hinaus. Da gibt es eine Reihe von Projekten. Ich habe hier einige aufgeschrieben. Interessant sind für uns Experimente mit Embryonen von Nagetieren mit menschlichen Progenitorzellen, also mit Vorläuferzellen von Nervenzellen und auch vielleicht von Stammzellen, die solche Nervenzellen herstellen oder sich dahin differenzieren können. Mit den Experimenten will man herausfinden, wie sich menschliche Nervenzellen in einer Art organischer tierischer Kultur entwickeln. Dr. Brüstle hat damit vor zehn Jahren in Deutschland angefangen; er hat dazu auch Projekte laufen. Er will gewisse normale Entwicklungsvorgänge und pathologische Entartungen, bei Mutationen und dergleichen, erforschen. Dafür hat er diese Technik vorgeschlagen. Es sind ihm auch Teile seiner geplanten Experimente in Deutschland genehmigt worden.

(Folie Nr. 12: „Geep“)

Embryonen können verschmelzen. Hier sehen Sie ein Tierchen, das nicht sehr glücklich aussieht: „geep“, verschmolzen aus *goat* und *sheep*, Ziege und Schaf. Das ist eine künstliche Herstellung durch Embryonenfusion mit einem elektrischen Spannungsimpuls. Das, was dabei entsteht, ist ein Hybrid und außerdem eine Chimäre, weil ja die verschiedenen Zellen aus dem Organismus unterschiedlichen Genomen entstammen.

Bei manchen dieser Dinge – dazu gehört zum Beispiel, in menschliche Embryonen tierische Stammzellen zu verbringen – kann ich mir kein sinnvolles Forschungsprogramm vorstellen. Man kann es natürlich in eine ethische Diskussion hineinnehmen; denn es ist machbar. Was umgekehrt das Verbringen menschlicher Stammzellen oder Progenitorstammzellen in Mausembryonen angeht, so habe ich gerade auf das Programm von Brüstle angespielt. Außerdem könnte das eine Methode sein, die Pluripotenz von Stammzellen zu testen. Zum Beispiel bei induzierten Stammzellen muss man ja feststellen, ob sie wirklich pluripotent sind. Ein Kriterium ist, dass pluripotente Stammzellen, in ein artfremdes Gewebe gebracht, Tumoren hervorrufen. Da muss man also Hybride herstellen, um das zu testen, wenn man es nicht am Menschen testen darf.

(Folie 13: Irving Weismans Pläne)

Man kann auch eine Menge dazu erzählen, was man so hört und worüber diskutiert sind. Im Jahr 2005 war Irving Weismann aus Kalifornien in allen Zeitungen. Er wollte sehr weitgehend die Entwicklung von Nervenzellen in dem sich bildenden Verband von embryonalen Gehirnen der Maus untersuchen. Als er es angekündigt hat, gab es

einen großen Aufruhr, Diskussionen, Interviews. Ich habe darüber nichts mehr gelesen. Das mag heißen, dass die Versuche nicht gelingen, aber auch, dass sie in privaten Labors gemacht werden. In den USA erstrecken sich Verbote ja nur auf die öffentlich finanzierte Forschung.

(Folien 14 bis 17: Embryonenschutzgesetz)

Ich möchte abschließend noch darauf hinweisen, dass viele unserer Regelungen eigentlich nicht sachlich zweckdienlich sind. Wir übersehen, dass ein Genehmigungsverfahren, im Rahmen dessen eine juristische Beurteilung des Versuchs stattfindet, eigentlich eine merkwürdige Regelung ist. Einen Forschungsantrag stellt ein Forscher doch nicht, bevor er irgendetwas weiß, ob das, was man vorhat, möglich ist. Von der wissenschaftlichen Logik her muss man, bevor man einen Antrag auf Finanzierungshilfe stellt, Vorversuche gemacht haben, die wenigstens der Tendenz nach zeigen, dass es aussichtsreich ist. Dann hat man aber schon gegen die Genehmigungspflicht verstoßen. Entweder ist also der Antrag schlecht begründet, oder man hat in heimlichen Vorversuchen geklärt, dass er aussichtsreich ist, und hat damit gegen die Regelung vorab verstoßen. Solche Fragen der Praktikabilität einer juristischen Regelung müssen wir auch im Auge haben. Ich weiß nicht, ob die Leute, die Anträge gestellt haben, dies wirklich „nackt“ getan haben, also ohne vorher vernünftige Machbarkeitsstudien gemacht zu haben. Das nur am Rande.

(Beifall)

Prof. Dr. Frank Emmrich (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Herr Vorsitzender! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Liebe Gäste!

(Folie 1: Chimäre – Der mythologische Begriff)

Sie sehen hier die Genealogie der Chimäre. In der griechischen Mythologie hat sie nämlich Geschwisterkinder. Ein Geschwisterkind hat Herr Reich schon erwähnt, die Sphinx. Aber auch Kerberos, der Höllenhund mit den drei Köpfen, und die Hydra sind Geschwisterkinder der Chimaira, also dieses Gebildes, das hier in einer etruskischen Plastik, die sehr berühmt ist, dargestellt ist: der Löwenkopf, die Ziege, die aus dem Rücken herauswächst, und der Schwanz als Schlange. Der Sage nach hat Bellephophon, ein Sohn des Sisyphos, natürlich – wie das in der Antike oft war – im Auftrag eines Königs, diese Chimaira erlegt, interessanterweise mithilfe eines weiteren Mischwesens, nämlich des Pegasos. Vom Rücken des Pegasos hat er Pfeile geschossen und damit die Chimaira erlegt.

Das Problem, das wir haben, ist in der Tat, dass die Begrifflichkeit in unterschiedlichen Expertenkreisen etwas unterschiedlich verwendet wird. Gerade der Begriff Hybrid ist außerordentlich plastisch. Herr Reich hat ihn synonym mit Bastard verwendet. Häufig werden auch die Begriffe Chimäre und Hybrid synonym gebraucht. So ist es hier geschehen. Die Schwierigkeit besteht darin, dass der mythologisch hergeleitete Begriff ohne weiteren Bezug,

außer dass es ein bestimmter Phänotyp ist, zu uns gekommen ist. Das heißt, die Entstehung ist dadurch nicht definiert und auch nicht das Ausmaß der Andersartigkeit. Es stellt sich beispielsweise die Frage, ob wir schon von einer Chimäre sprechen, wenn nur ein einziges Gen, also ein tierisches Gen, in einem Menschen oder – andersherum – ein menschliches Gen in einem Tier wäre. Das ist einfach noch nicht allgemeingültig definiert. Die einen verwenden es so und die anderen anders.

(Folie 2: Genetische Chimäre/Hybrid - Somatische Chimäre/Hybrid)

Ich habe einmal versucht, das Ganze etwas zu systematisieren und genetische Chimären und Hybride von somatischen zu trennen, wobei ich es genetisch genannt habe, wenn Gene angefasst werden bzw. wenn in die Keimbahn hineingegangen wird; wenn das nur durch Zellvermischung passiert und im Wesentlichen dann auch in adulten Situationen, dann habe ich es – da gibt es auch interessante Übergangsformen – als somatische Chimäre und Hybrid bezeichnet. Es sind hier einige Beispiele, teilweise in der Abgrenzung gar nicht so einfach zu behandelnde Beispiele, aufgeführt.

Fangen wir bei den somatischen Chimären an. Das, was wir als Organtransplantation bezeichnen, wäre nach dieser Definition ein somatischer Hybrid, eine somatische Chimäre intra-spezies; es wird in einer Spezies – etwa eine menschliche Niere auf ein anderes menschliches Individuum – verpflanzt.

Hier sind im Wesentlichen die Gewebe und Organe aufgeführt, die heutzutage transplantiert werden. An erster Stelle stehen die Blutzellen. Das hat natürlich eine ganz besondere Tradition. Zehntausende werden jedes Jahr in Europa von Stammzellen transplantiert. Die Blutspenden – Herr Reich hat sie schon erwähnt –, die über eine bestimmte Zeit natürlich auch ein Weiterleben der weißen Zellen im Transplantatempfänger nach sich ziehen, wären nach der Definition natürlich auch eine Chimäre.

Im Übrigen ist es so, dass diese Stammzellen nicht nur im Blut bleiben oder dass sich von den transplantierten Organen einzelne Stammzellen im Organismus verteilen, in andere Organe gehen, sich dort teilweise auch weiter differenzieren. Insofern ist der Transplantatempfänger von Zellen des Transplantates durchsetzt. Auch eine schwangere Frau ist eine Chimäre; denn wir wissen – das wissen wir noch nicht sehr lange –, dass intakte Zellen des Babys im Mutterleib die ansonsten sehr fein filternde Placentabarriere durchbrechen können, dass es also möglich ist, in den Schwangerschaftsmonaten in der Mutter intakte kindliche Zellen nachzuweisen.

(Prof. Dr. Jens Reich: Es ist ein Zwitter, wenn es ein Junge ist!)

Es wird übrigens auch von einigen versucht – das ist aber sehr schwierig, weil es sehr seltene Ereignisse sind –, das für eine Diagnostik zu verwenden: Wenn man diese Zellen, die man durch Oberflächenmoleküle erkennen kann, im Mutterleib speziell herausfiltert, dann kann man

etwas über das Baby lernen. Aber das ist, wie gesagt, in der wissenschaftlichen Untersuchung.

Eine Chimäre inter-spezies wäre vorhanden, wenn beispielsweise vom Schwein Herzklappen oder Spalthaut oder, was auch gemacht worden ist, Inselzellen, insulinproduzierende Inselzellen aus der Bauchspeicheldrüse übertragen werden.

Gehen wir jetzt auf die andere Seite, zu den genetischen Chimären. Bei den Interspezies-Chimären ist natürlich nicht der Fall bekannt, dass auf den Menschen Zellen übertragen worden wären, womit ein echtes Zwitterwesen erzeugt worden wäre. Aber in der anderen Richtung gibt es das. Man versucht – auch eine deutsche Gruppe beteiligt sich daran –, Schweine zu züchten, die menschliche Gene tragen, die starke Abstoßungen bei der Organtransplantation verhindern. Ich will jetzt nicht in die Details gehen. Soweit ich weiß, gibt es Tiere, die zwei menschliche Gene haben und bei denen ein wichtiges Schweine-Gen ausgeschaltet ist. Wenn man beispielsweise Nieren von solchen Schweinen überträgt – auf Menschen ist es nicht gemacht worden, aber auf Affen; das wäre auch eine Interspezies-Kombination –, dann wird dieses Organ nicht innerhalb von Stunden, was normalerweise bei der sogenannten Xenotransplantation, also der Interspezies-Transplantation, auftritt, abgestoßen, sondern es passiert dann etwas für die Medizin sehr Interessantes: Es dauert mehrere Wochen, bis das Organ abgestoßen wird. Damit hat man diese sehr heftige Abstoßreaktion bei der Xenotransplantation in eine mildere Form überführt, von der viele hoffen, dass sie mit Medikamenten beherrscht werden kann. Das sind also Wege dahin, sich ein Reservoir von tierischen Organen zu holen, die transplantiert werden können.

Es gibt dazu einige Diskussionen, woher möglicherweise medizinische infektiologische Probleme kommen könnten. Da wendet sich von Zeit zu Zeit auch die Sicht. Es hat einmal ein sechs- bis achtjähriges Moratorium gegeben, weil man dachte, man müsse, was die Xenotransplantationen angeht, zunächst einmal die Entwicklung dahin anhalten, um zu verhindern, dass tierische Viren sich an das menschliche System anpassen. Diese Bedenken sind, nachdem man es jetzt intensiv untersucht hat, zum großen Teil ausgeräumt worden, sodass die Sicht der Community da jetzt etwas positiver ist, so etwas in einem längeren Zeitraum vielleicht doch entwickeln zu können.

Es gibt dann den Fall der Intraspezies-Chimäre, wenn also menschliche Gene in andere Menschen übertragen werden. Ein Beispiel – das wäre letztendlich das, was Herr Reich als Mosaik definiert hat – ist eine medizinische Situation, die vor einigen Jahren intensiv durch die Presse gegangen ist. In Frankreich hat man eine klinische Studie zum Fehlen eines Enzyms, der Adenosin-Deaminase, gemacht. Wenn das fehlt, führt das zu sehr schweren, lebensbedrohlichen Immundefekten. Man hat herausgefunden, dass man diese Krankheit weitgehend beheben kann, wenn man weiße Blutzellen bei den Kindern, bei denen das aufgetreten ist, entnimmt, dann *in vitro* außer-

halb des Körpers dieses Gen einführt und die Zellen zurückgibt. Leider musste man das in bestimmten Abständen wiederholen. Dieser Zustand war also nicht über längere Zeit aufrechtzuerhalten. Da die erste Behandlung so erfolgreich war, hat man eine Studie aufgelegt. Insgesamt sind elf Kinder damit behandelt worden. Diese Studie musste dann gestoppt werden, weil unerwarteterweise bei zwei Kindern T-Zell-Lymphome aufgetreten sind. Es war nicht auszuschließen, dass das durch diese Behandlung entstanden ist. Die wissenschaftlichen Hypothesen haben das nicht vorausgesagt. Man hat da also etwas gelernt. Nun kann man natürlich sagen, neun von elf Kindern ist geholfen worden. Bei zwei von ihnen ist eine andere, ebenso gefährliche Krankheit hinzugekommen. Die Konsequenz war, dass auch andere Ansätze der Gentherapie erst einmal zurückgestellt worden sind. Man hat dazu jetzt eine sehr viel kritischere Sicht. Aber letztendlich hilft es uns bei der Definition.

(Folie 3: Versuch zur Umprogrammierung menschlicher adulter Stammzellen in einem Milieu tierischer ES-Zellen)

Das ist ein Experiment, das Ihnen eine Situation zeigt, die in der Definition als inter-spezies-somatische Chimäre oder somatischer Hybrid auftauchen würde, eine Experiment, das eine Arbeitsgruppe bei uns in Leipzig gemacht hat. In ähnlicher Form sind international vor einigen Jahren mehrere Experimente gelaufen. Die Idee war, eine Situation zu erzeugen, in der sich sogenannte multipotente Stammzellen, also menschliche Blutstammzellen, rückprogrammieren lassen mit dem Ziel, aus denen dann wiederum Zellen wachsen zu lassen, wie zum Beispiel insulinproduzierende Inselzellen.

Das Experiment ist so gemacht worden, dass man eine Blastozyste von einer Maus genommen hat – das ist hier links dargestellt –, und dann die sogenannte innere Zellmasse genommen hat. Wenn man diese Zellmasse in eine Gewebekulturschale hineinbringt, dann bilden sich sogenannte *embryoid bodies*. Diese Embryoid-Körperchen, das sind embryonale Zellen in einer Pseudohülle. Wenn man sie unter bestimmten Zellkulturbedingungen einige Tage weiterführt, dann entstehen beispielsweise – das ist sehr eindrucksvoll – daraus Myoblasten, also Vorläufer von Muskelzellen, und die ganze Kultur beginnt zu zucken. Sie beginnt, weil sie selbst erregungsbildungsfähig ist, so zu schwingen wie der Herzschlag, wie ein sehr basaler, ventrikulärer Herzschlag.

Hier war aber die Idee, das als eine Art natürliche Zellkulturkammer zu verwenden, diese menschlichen Zellen – da würde multipotent wohl eher zutreffen als pluripotent – da hineinzubringen, zu schauen, dass sie rückprogrammiert werden, und dann zu beobachten, was in diesen Zellen passiert.

Es ist bei diesem Experiment, das übrigens ein junger Brite gemacht hat, dessen Ehefrau einen schwere Typ-1-Diabetes hat, sodass bei ihm auch eine ganz unmittelbare Motivation für diese Zielrichtung und diese Forschungsarbeiten vorlag, aber nicht dazu gekommen, solche pseudo-embryonalen Stammzellen aus solchen pluri- oder multipo-

tenten Stammzellen zu erhalten. Insofern ist es ein Versuch geblieben. Aber es gibt von anderen Gruppen Hinweise, dass zumindest einzelne Gene aus früheren Entwicklungsstadien in ähnlichen Experimenten erzeugt werden können.

(Folie 4: Bilder von tierischen *embryoid bodies*)

Das ist noch einmal ein Bild von diesen *embryoid bodies*.

(Folie 5: Experiment in Großbritannien: Interspezies SCNT)

Das ist dieses Experiment, das in letzten Wochen zu Pressemeldungen Anlass gegeben hat, durchgeführt von Herrn Armstrong in Newcastle. Die Fragestellung war auch darauf gerichtet: Kann man aus Zellen Organe gewinnen, die entstanden sind, indem Kerne aus menschlichen Hautzellen in Eizellen von Rindern eingebracht worden sind?

In Großbritannien gibt es eine spezielle Behörde, die *Human Fertilisation and Embryology Authority*, die Gruppen, die solche Anträge stellen, dann zeitlich befristete Genehmigungen für ein Experiment erteilt. Auch in Großbritannien ist natürlich – was wir als reproduktives Klonen bezeichnen – die Entwicklung über einen bestimmten Zellenstatus, ein bestimmtes Zellstadium hinaus verboten, sodass in diesem experimentellen Programm einige Teilungsstufen vorgesehen waren; dann wurde dieses Experiment reguliert abgebrochen. Aber zurück zum Anfang: Die Rindereizelle wird entkernt, der menschliche Zellkern in die Rindereizelle eingeführt. Nach einer bestimmten Zahl von Teilungen wären – das ist in diesem Experiment natürlich noch nicht durchgeführt worden, aber das ist die Zielstellung, mit der diese oder ähnliche Arbeitsgruppen da herangehen – dann einzelne Zellen herausgenommen worden, um sie für die Organentwicklung zu verwenden. Daraus etwa Individuen herzustellen, ist nicht die Intention und wäre auch nach britischem Recht verboten.

(Folie 6: Mikroskopische Bilder von Zellen mit Zellkern und Mitochondrien)

Was in diesen Zellen passiert, hat Herr Reich gesagt. Sie sehen es hier noch einmal im Bild. Der menschliche Zellkern bringt die große Masse von menschlicher DNS oder DNA in die Eizelle hinein. Was allerdings an DNS-Information in den Mitochondrien der Rindereizelle drin ist, ist ein ganz kleiner Anteil. Das ist vom Rind. Wenn man den Zellkern vom Menschen in die Rindereizelle einsetzt, dann sind zunächst die ganzen Proteine, die Eiweiße in der Rinderzelle. Aber innerhalb von wenigen Zellteilungen – etwa fünf, sechs Tage; mehr braucht es nicht – sind eigentlich alle Eiweiße von den menschlichen DNA-Molekülen befohlen, also codiert. Insofern hat sich dann – bis auf eine ganz geringe Restmenge von DNA und auch von Rindereiweißen – alles in eine menschliche Zelle verwandelt. Aber dieser geringe Rest kann natürlich auch zu juristischen Überlegungen Anlass geben, ob das jetzt wirklich die gleiche Zelle ist wie die, in der kein Restanteil drin ist.

Im Übrigen – das macht sie so interessant – sind alle unsere Körperzellen, wenn man so will, chimäre Zellen; denn vor sehr langer Zeit in der Evolution sind diese Mitochondrien sehr wahrscheinlich eingefangene Bakterienzellen gewesen. Deswegen haben sie ihre eigene DNA behalten und bilden seit diesen nahezu undenklichen Zeiten eine Symbiose mit den Zellen, die sie vor langer Zeit eingefangen haben.

Kommen wir zu den juristischen Konsequenzen; da bewege ich mich auf etwas unsicherem Terrain. Aber ich glaube, das ist für die Betrachtung ganz interessant.

(Folie 7: Kategorien mit Bezug zur Zulässigkeit in Deutschland)

Wir haben also wieder die Einteilung nach genetischen und somatischen Chimären. Hier sind jetzt auch die Begriffe, die Herr Reich erklärt hat, mit eingeführt, der Bastard und das Mosaik. Sie befinden sich ein bisschen am Rande, weil sie in die Chimärendefinition nicht mit hineingenommen worden sind. Dann haben wir noch den Kerntransfer mit hineingebracht. Das ist die Situation: menschlicher Kern in tierischer Eizelle und der kleine Restteil der tierischen Mitochondrien. Alles, was hier durchgestrichen ist, wäre zumindest nach meiner Auffassung – aber vielleicht ist das auch korrekturbedürftig – nach der derzeitigen Gesetzeslage bei uns in Deutschland nicht erlaubt. Nicht erlaubt sind die genetischen Chimären intra-spezies und inter-spezies, sofern sie aus menschlichen Embryonen gewonnen worden sind, weil das das Embryonenschutzgesetz, das da sehr umfassend ist, verbietet. Die Mensch-Tier-Bastarde werden nach meinem Verständnis auch schon durch das Grundgesetz verboten.

So, wie Herr Taupitz sich auch geäußert hat, wäre nach § 6 Embryonenschutzgesetz allerdings der Kerntransfer – im Fachjargon: *somatic cell nuclear transfer* – zur Herstellung von Organen erlaubt, wahrscheinlich erlaubt, wenn man sich nicht auf den Standpunkt stellt – das ist eine Frage, die möglicherweise von verschiedenen Gruppen unterschiedlich beantwortet wird –, die Zusammenbringung von menschlichen und tierischen Anteilen auch nur zur Organgewinnung entspräche nicht der Menschenwürde; denn wenn das bejaht würde, würde auch das Grundgesetz greifen, und dann wäre die Organerzeugung durch Kerntransfer auch nicht zulässig.

(Folie 8: UK: *Human Fertilisation and Embryology Authority* [HFEA])

Ich habe mir in Vorbereitung auf das Referat etliche Dokumente angeschaut und speziell auch den Prozess, der in Großbritannien gelaufen ist, der aber bei uns in der Presse eigentlich gar nicht thematisiert worden ist. Das ist der Prozess, der den Gesetzesinitiativen und den Parlamentsdebatten vorausgegangen ist und der auch bei den Einrichtungen, beispielsweise der *UK Stem Cell Bank*, in Großbritannien, stattgefunden hat, nämlich eine sehr intensive öffentliche Debatte, geleitet oder orchestriert durch diese Behörde. Diese Behörde ist – im Gegensatz dazu ist die Kompetenz bei uns im Robert Koch-Institut ein bisschen versteckt – dort natürlich sehr sichtbar. Man kann

auch sehr viele Unterlagen aus dem Internet bekommen. Die Behörde hat speziell einen Konsultationsprozess zum Thema *hybrids and chimeras* in Gang gesetzt. Da konnte man sich über einen bestimmten Zeitraum unmittelbar über das Internet einklinken. Man konnte korrespondieren, und es gab eine Hotline; man konnte sich direkt mit Spezialisten zusammenschalten und seine Bedenken und Argumente dort einbringen. Es ist auch eine öffentliche Anhörung durchgeführt worden.

Dann wiederum ist über das Ergebnis dieses Debatteprozesses sehr intensiv berichtet worden. Es gibt dort – das kann man sich auch anschauen; wenn es gewünscht wird, dann gebe ich das einmal herum, oder wir hängen es den Unterlagen an, damit man da einen Eindruck gewinnt – Zusammenfassungen in mehreren Ebenen: Es gibt Zusammenfassungen, die nur ein, zwei Seiten stark sind, solche, die – sagen wir einmal – zehn Seiten stark sind; dann gibt es dickleibige wissenschaftliche Ausführungen, mit Zitaten versehen. Es gibt ein sehr übersichtliches Glossar. Es wird auch sehr intensiv auf die Situation juristischer und ethischer Art in anderen Ländern eingegangen. Es sind die öffentlichen Debatten, die schriftlichen Äußerungen und das, was bei dieser Anhörung vorgebracht worden ist, dokumentiert worden. Auch die Befragungsergebnisse sind statistisch untersucht worden. Das heißt, es ist untersucht worden, wie die Bevölkerung zu diesen Themen steht. Dort sind auch nicht nur bestimmte Fragemuster abgearbeitet worden, sondern die Behörde hat auch gefragt, was sie tun soll; es gab also einen Vorschlag mit bestimmten Optionen, und dann konnten diejenigen aus der Bevölkerung, die sich beteiligt haben, sagen: Wir möchten lieber das oder jenes.

Dass eine Behörde die Öffentlichkeit fragt, was sie in bestimmten Situationen tun soll, habe ich in Deutschland noch nie erlebt. Sie fragt natürlich die Regierung; das ist richtig. Aber die Öffentlichkeit ist noch nie gefragt worden, was eine Behörde in dieser oder jener Situation tun soll. Natürlich – sonst wäre es für den Uneingeweihten zu schwierig – sind in Großbritannien verschiedene Vorschläge dazu gemacht worden, was denn getan werden könnte.

Das ist, wie gesagt, ein Prozess, mit dem die Briten recht große Erfahrungen haben, weil bei diesen Themen seit etlichen Jahren mit diesen Instrumentarien gearbeitet wird. Mir scheint, dass man sich das im Hinblick darauf einmal genau anschauen sollte, ob wir daraus vielleicht auch für die Debattekultur bei uns etwas lernen können.

Das war es, was ich Ihnen vortragen wollte. Recht vielen Dank.

(Beifall)

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig (Vorsitzender des Deutschen Ethikrates):

Vielen Dank, Herr Emmrich. Ich habe Sie bei meinem umfassenden Dank, den ich vorab geäußert habe, nicht ausdrücklich erwähnt. Darin beziehe ich Sie jetzt natürlich umso mehr ein.

Wir haben – das sage ich jedenfalls als simpler Jurist – angesichts der Kompliziertheit des Sachverhalts jetzt ein gewisses Herangehensproblem. Ich würde sagen, wir sollten einmal vorsichtig mit Nachfragen anfangen. Wo gibt es denn bitte schön Nachfragebedarf? – Herr Bauer, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Axel W. Bauer (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Herr Reich und Herr Emmrich, vielen Dank für die beiden informativen Vorträge.

Zur Sache. Die englische Gesetzgebung vollzog sich etwa auch in der Zeit, als der Deutsche Bundestag den Stichtag im Stammzellgesetz verschoben hat. Das hat die Debatte auch nach Deutschland überschwappen lassen und führte zu recht heftigen Reaktionen gerade bei denjenigen, die eine Verschiebung des Stichtages befürworteten, indem sie gesagt haben – dazu gehörten auch hochrangige deutsche Stammzellforscher –: Das, was die Engländer da machen, ist ja ganz unmöglich. Das hat gar keinen Sinn.

Nach der Änderung des Stammzellgesetzes sind diese Stimmen wieder leiser geworden, sodass sich jetzt erstens die Frage stellt, welchen naturwissenschaftlichen Sinn diese Versuche der Herstellung von Cybrids haben.

Zweitens ist es ja letztlich ein Nukleustransferprozess, also ein Prozess, ähnlich wie bei der Herstellung von Dolly. Beim Menschen ist das bislang – außer in der Fantasie von Herrn Wang – nicht gelungen bzw. im letzten Jahr gab es eine Arbeitsgruppe von French, die behauptet hat, sie hätte menschliche Zellen geklont. Das ist also ausgeschlossen oder jedenfalls technisch sehr schwierig.

Nun scheint aber, wenn ich die allerneuesten Pressemeldungen verfolge, die Herstellung von Cybrids, wie beschrieben, einfacher zu sein als das Klonen kompletter menschlicher Lebewesen. Wie kann man es erklären, dass dies über die Speziesgrenze hinweg leichter geht, wenn man also Rindereizellen statt menschlicher Eizellen verwendet?

Die andere Frage ist: Welchen biologischen Sinn machen diese Versuche? Haben die deutschen Stammzellforscher recht, die sagten, das brächte nichts, oder waren das nur taktische Manöver kurz vor der Änderung des Stammzellgesetzes?

Prof. Dr. Jens Reich (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Es ist richtig, was Sie kommentiert haben.

Die Frage, warum das bei Rindern besser geht, kann man ja auch in Bezug auf das Klonen stellen. Beim Menschen geht es entweder gar nicht oder nur mit minimaler Ausbeute und Defekten usw., während bei Rindern schon ganze Kloninstitute existieren. Erfolgsaussichten können vielleicht über die Eizelle des Rindes bei solchen Hybridversuchen weitergegeben werden. Das wäre die Antwort auf die eine Frage.

Was die Frage nach dem Sinn betrifft, so habe ich einige Sachen skizziert, bei denen man sich vorstellen könnte, dass das sinnvoll ist. Das Hauptargument ist: Es ist ein Weg, ohne menschliche Eizellen zu solchen Zellklonen zu kommen. Wahrscheinlich fragen Sie jetzt, ob es sachlogisch sinnvoll ist, humane Zellklone. Es ist eine lange Diskussion, ob das sinnvoll sein kann oder ob man den anderen Weg gehen sollte, der jetzt mit den induzierten pluripotenten Stammzellen beschritten wird. Da würde ich sagen – diese Meinung teilen Sie vielleicht –, man kann nicht von vornherein ausschließen, dass man auf dem Wege des Zellklonens etwas Vernünftiges zustande bringt. Ich glaube auch, die entschiedene Ablehnung der englischen Klonversuche durch Wissenschaftler geschah ein wenig aus taktischen Gründen, um den Beschluss des Bundestages zur Stichtagsverschiebung nicht zu gefährden. Ich würde es für nicht sehr fair halten, wenn diese Auffassung allein aus taktischen Gründen vertreten worden wäre. Aber wir wissen nicht, ob es so ist. Vielleicht haben die Betroffenen ihre Meinung auch aus anderen Gründen geändert.

Prof. Dr. Frank Emmrich (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Das Verfahren, das Herr Reich erwähnt hat, ist im vorigen Jahr von einem Deutschen publiziert worden, der aber schon seit 20 Jahren am MIT arbeitet, Rudolf Jänisch. Er hat gezeigt, dass man mit einer hier noch nicht erwähnten Technik, nämlich durch das Einführen bestimmter Transkriptionsfaktoren, Bindegewebszellen dazu bringen kann, zu embryonalen Stammzellen zu werden und damit diese Ausgangszelle zu sein, die die Wissenschaft eigentlich sucht, und zwar mit menschlichen Zellen, um dann verschiedene Gewebe herzustellen. Seit dieser Zeit, also seit Mitte vorigen Jahres ist die Hoffnung der internationalen Community, dass dieser Wunsch, menschliche Organe gezielt aus solchen Zellen herstellen zu können, auf diesem Wege erfüllt werden kann, sodass der Alternativweg über den Kerntransfer nicht mehr notwendig ist. Das ist aber nach wie vor Hypothese; denn wir wissen noch nicht genug, um sagen zu können, ob das tatsächlich möglich ist. Wir hoffen natürlich darauf, denn das wäre auch aus juristischer Sicht völlig unproblematisch. Soweit es jetzt eingeschätzt werden kann, ist das tatsächlich der richtige Weg.

Bei dem Kerntransfer gibt es ein immunologisch-fachliches Problem – das sollte erwähnt werden –, das wir bei der anderen Methode nicht haben. Vielleicht ist es kein großes Problem; aber man muss es sehen. Dadurch, dass es einige Rinderproteine, nämlich diese mitochondrialen Proteine in diesen Zellen und auch in allen Nachkommen gibt – die werden ja mit weitergegeben –, könnte es sein, dass die Immunogenität, also die Andersartigkeit der Organzellen größer ist, als wenn man eine Niere von Mensch zu Mensch transplantiert, weil Anteile, also Peptide, aus diesen Rinderproteinen in bestimmte Oberflächenmoleküle auf den Gewebezellen eingebaut werden und als fremd erkannt werden. Ich will da nicht ins Detail gehen. Aber das Ergebnis wäre, dass sie vielleicht stärker abgestoßen

werden, die Transplantation mit solchen Organen also etwas schwieriger zu beherrschen wäre.

In einfache Terms übersetzt: Wenn es also möglich wäre, über den Rinderkerntransfer und über diesen Weg des Herrn Jänisch gleich gut Organe zu machen, dann würde man mit hoher Wahrscheinlichkeit das Letztere wählen, weil da das immunologische Problem nicht auf-tauchen wird. Die Experten sind sich nicht ganz einig, wie wichtig dieses Problem ist, also ob es ein sehr starkes ist, das vielleicht eine totale Barriere aufbaut – da gibt es auch etwas unterschiedliche Publikationen –, oder ob es vernachlässigbar ist. Aber es ist auf alle Fälle eines, das man nicht unterschätzen darf.

Prof. Dr. Jens Reich (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Gestatten Sie mir noch eine kurze Ergänzung dazu. Hinsichtlich der induzierten pluripotenten Stammzellen, bei denen alle so glücklich sind, weil sie ethisch unbedenklich seien, müssen wir uns aber im Klaren sein, dass sie so unbedenklich nicht sind. Erstens werden zur Herstellung krebserregende Gene eingebracht. Zweitens sind sie vielleicht totipotent. Jänisch hat ja Mäuseindividuen hergestellt, die nur aus IPS-Zellen hervorgegangen sind.

Prof. Dr. Frank Emmrich (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Aber das ist ein medizinisches Problem. Juristisch wären sie, wenn das medizinische Problem, auch das der Teratogenität, nicht da wäre, unbedenklich.

Prof. Dr. Jens Reich (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Totipotente Zellen zu verwenden, ist nicht unbedenklich. Totipotenz ist, wie fragwürdig auch immer, eine operationale Definition des Humanum bei solchen Versuchen.

Prof. Dr. Frank Emmrich (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Ja, aber das wäre nur dann gegeben, wenn diese Zelle sich vermehren könnte, wenn sie eingepflanzt werden könnte und sich unter uterusähnlichen Bedingungen zu einem ganzen Individuum entwickelt.

Prof. Dr. Jens Reich (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Es ist dasselbe wie mit Klonzellen. Man darf ihre Totipotenz nicht empirisch überprüfen, so dass diese Definition nicht richtig greift.

Prof. Dr. Frank Emmrich (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Das aber ist mit einer embryonalen Stammzelle, ohne dass da Kerne transferiert worden sind, auch nicht gezeigt worden.

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig (Vorsitzender des Deutschen Ethikrates):

Das belegt jedenfalls die Hypotrophie – jedenfalls sage ich das als Verfassungsjurist – der Diskussion um Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, nach der nur der Mensch in seiner Würde unantastbar ist. Ob denn auch die menschliche Stammzelle Würdenträger ist, ist mehr als unklar. Da mit Sicherheit zu sagen, verfassungsrechtlich sei das und das nicht machbar, halte ich für äußerst schwierig. Das Bundesverfassungsgericht jedenfalls hat sich da bewusst immer herauszuhalten versucht und in den Fällen, in denen es sich doch nicht ganz herausgehalten hat, einiges an Widersprüchen produziert. Mit den juristischen Weisheiten würde ich an dem Punkt, bei dieser Abstraktionshöhe sehr vorsichtig sein. Hinsichtlich des Embryobegriffs im Embryonenschutzgesetz gibt es nach meinem Eindruck doch einige Differenzen zwischen Ihnen und Herrn Taupitz. Das ist eine Geschichte, über die man sich fachjuristisch austauschen und auch zerstreiten kann. Aber auf der Abstraktionshöhe von Artikel 1 mahne ich zu mehr als Vorsicht.

Prof. Dr. Eberhard Schockenhoff (stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Ethikrates):

Ich möchte zunächst einen Kommentar zu Ihrer Aussage machen, Herr Reich, dass die induzierten pluripotenten Stammzellen sicher totipotent seien.

(Prof. Dr. Jens Reich: Nicht sicher!)

Herr Henning Beier sagt das Gegenteil. Er sagt, sie sind es sicher nicht. Das ist also sehr umstritten.

Prof. Dr. Jens Reich (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Ich habe gesagt, man hat Individuen hergestellt, die nur aus IPS hervorgegangen sind. Das ist mithilfe der tetraploiden Komplementierung gemacht worden. Aber diese Tiere haben genetisch keine anderen Vorläufer als die IPS. Ich nenne induzierte embryonale Stammzellen, wenn sie unter geeigneten Bedingungen ein genetisch eindeutig bestimmtes Lebewesen (einen Klon) hervorbringen können, totipotent. Ich will hier nicht mit Begriffen spiegelfechten, aber man muss sich um die Problematik solcher Definitionen im Klaren sein.

Prof. Dr. Eberhard Schockenhoff (stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Ethikrates):

Das würde gegen die Aussage von Herrn Beier sprechen.

Prof. Dr. Jens Reich (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Diese neuen Befunde kann man bei Jänisch nachlesen.

Prof. Dr. Eberhard Schockenhoff (stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Ethikrates):

Meine Frage ist: Wie ist es zu beurteilen – Herr Reich hat es zum Teil in seinem Vortrag angesprochen –, dass dieses Mischwesen, das dann entsteht, zu einem überwiegenden Teil – 98 % – menschliche Genanteile und zu 2 % nichtmenschliche Genanteile hat? Das wird wahrscheinlich

auch ein totipotentes Wesen sein. Das würde sich, wenn man es einpflanzen würde, wahrscheinlich auch entwickeln können. Das ist jedenfalls einmal anzunehmen. Es gäbe wohl ethische Bedenken dagegen, ein solches Experimentum crucis durchzuführen. Aber wie beurteilen Sie dann den Status dieses Mischwesens? Ist die genetische Veränderung nahezu unerheblich? Dann müsste man es im Grunde genauso wie das biomedizinische Forschungsklonen beurteilen. Wer also dagegen Bedenken hat, wird sie dann erst recht auf die Chimärenbildung oder die Hybridembryonenbildung übertragen. Wenn man das für unbedenklich hält, wird man sagen, das sei nur eine Variante, die ebenfalls unbedenklich sei. Oder gibt es aus Ihrer Sicht aufgrund der genetischen Zusammensetzung dieses Hybridembryos Dinge, die auch die ethische Bewertung signifikant verändern können?

Prof. Dr. Jens Reich (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Es gibt ja einige Differenzen. Er nannte die 0,01 % in der DNA-Masse, und ich habe Ihnen gesagt, wie wichtig diese wenigen Enzyme für uns sind, dass sie lebenswichtig sind, wichtiger als Tausende andere, auf die wir verzichten könnten. Zwischen den beiden Positionen muss man sich nun entscheiden, wie hoch man das eine und andere Argument ethisch bewertet.

Prof. Dr. Eberhard Schockenhoff (stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Ethikrates):

Wie ist Ihre persönliche Einschätzung?

Prof. Dr. Jens Reich (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Ich finde schon, die Mitochondrien sind entscheidend wichtig für unser ganzes Leben, auch die mitochondrialen Gene. Ich halte sie nicht für vernachlässigbar, nicht in dem Sinne, wie wir ja sonst auch alle möglichen tierischen Gene und Zellen durch die Nahrung und bei anderen Gelegenheiten aufnehmen und auch andere Organismen in unserem Körper haben. Ich weiß noch nicht, wie ich es beurteilen würde, wenn alle unsere Zellen lebenswichtige Rinder-Gene enthalten. Was wir alle in uns tragen, sind jedoch lebenswichtige Gene, die eigentlich von Bakterien abstammen. Vernachlässigbar oder unerheblich, eine Banalität oder eine Bagatelle oder so etwas ist das jedenfalls nicht.

Prof. Dr. Frank Emmrich (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Ich glaube, die Frage war auf die ethische Dimension gerichtet. Da kann man sagen, dass dieses Dutzend fremde Proteine tatsächlich nur mitochondriale Proteine sind. Strukturgene, aber auch steuernde Gene, die dann andere zusammenfassen und komplexere Funktionen bedingen, sind alle im Kern, und der Kern ist zu 100 % ein menschlicher Kern. Das heißt, die Andersartigkeit sitzt außen in diesen Mitochondrien drin und nicht im Kern; das ist sicher.

Prof. Dr. Alfons Bora (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Ich habe drei kleinere Fragen zu dem Vortrag von Herrn Emmrich, nämlich betreffend das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung bei HFEA.

Haben Sie zufällig mitbekommen, wie stark die Beteiligung an dieser Internet-Konsultation war? Kann man das zahlenmäßig irgendwie beziffern? Das ist die erste Frage.

Die zweite – wichtigere – Frage ist: Hat HFEA die Ergebnisse der Debatte in irgendeiner Weise wieder rückgebunden? Bestand der Effekt der Debatte noch in etwas anderen außer darin, dass sie stattfand?

Warum frage ich das? Es geht ja um das englische Modell, und ich kenne das von DEFRA, also von der Parallelbehörde im Bereich Agrobiotechnologie, die im Zusammenhang mit Feldversuchen in den letzten zehn Jahren große Verfahren dieses Typs durchgeführt hat und die dafür kritisiert worden ist, dass, außer dass man all das veranstaltet hat, nichts daraus folgte. Ähnliches kennen wir ja auch aus Deutschland.

Deswegen die dritte Frage: Haben Sie aus den Materialien, in die Sie jetzt Einsicht genommen haben, einen Eindruck davon gewinnen können, wie die öffentliche Reaktion wiederum auf dieses Verfahren war? Ist das angenommen worden, oder wurde das stark kritisiert?

Prof. Dr. Frank Emmrich (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Das kann man aus den Dokumenten ersehen. Ich habe es – bis auf eine Zahl – jetzt nicht parat. Es sind bei dieser öffentlichen Anhörung 150 oder 200 Teilnehmer gewesen. Das ist eine Zahl, die mir aus dem, was ich gelesen habe, erinnerlich ist. Wie viele dorthin geschrieben haben, ist auf alle Fälle schriftlich festgehalten worden. Aber ich habe es nicht parat.

Prof. Dr. Alfons Bora (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Können Sie etwas zu der zweiten Frage sagen, wie HFEA mit den Ergebnissen dieser Konsultation umgegangen ist?

Prof. Dr. Alfons Bora (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Ja. In den Zusammenfassungen, die ich erwähnt habe, haben sie es strukturiert. Es ist ja immer ein sehr kakophonisches Bild, das dann ein bisschen strukturiert werden muss. Das hat man gemacht. In den Zusammenfassungen kann man dann auch die zusammenfassende Wertung sehen. Ich weiß es jetzt nicht von dem konkreten Fall, weil ja da eigentlich nur der Kommentar gebraucht wird. Sie haben daraus keine Konsequenzen gezogen; sie haben diese Debatte nur begleitet. Aber in einem anderen Fall, in dem ähnlich vorgegangen worden ist, nämlich bei der Gründung der *UK Stem Cell Bank*, ist es so gewesen, dass sie tatsächlich im Vorfeld diese Meinungsbilder daraufhin verdichtet haben, ob die Öffentlichkeit eine solche Institution will oder nicht und wie das, wenn sie das will –

es war eine wichtige Einschränkung dabei –, ausgerichtet werden soll. Das ist auch da nachvollzogen worden.

Dr. Christiane Woopen (stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Ethikrates):

Ich kenne es nur aus einem anderen Vorgang bei der HFEA, nämlich der Einführung der Präimplantationsdiagnostik bzw. der Erweiterung der Indikationsbereiche für die Präimplantationsdiagnostik. Damals gab es auch eine umfangreiche öffentliche Diskussion, und zwar nicht nur in Form von öffentlichen Anhörungen, bei denen man dann die Teilnehmerzahlen feststellen kann, sondern auch über diese Internet-Geschichten. Die konnten sich vor Materialien überhaupt nicht mehr retten. Das ist dann ausgewertet worden. Ein Vertreter der HFEA bringt das dann in die parlamentarische Debatte ein. Also, diese Rückkopplung findet da schon statt. Das versendet nicht einfach in irgendwelchen Schubladen.

Prof. Dr. Bettina Schöne-Seifert (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Ich habe eine Nachfrage zu der Debatte zwischen Ihnen beiden über die Bedeutung der mitochondrialen DNA. Uns ist allen klar, dass das eine Sachfrage ist, die nachher in der ethischen Debatte, also in der Debatte darüber, welche Grenzen wir ethisch für wichtig halten und welche nicht überschritten werden dürfen, eine entscheidende Rolle spielt. Man ist versucht zu sagen, dass es weniger an der Quantität der veränderten DNA liegen kann. Ob es 0,1 % oder 2 % sind, ist vermutlich weniger entscheidend als die qualitative Frage: Welche Art von Information wird da weitergegeben?

Da habe ich Sie beide so verstanden, dass die phylogenetisch aufgeklärte Weise des Mitochondrieneinbaus doch dafür spricht zu sagen, das ist nun gerade nichts, was mit Fragen der menschlichen Identität irgendwie in näherem Zusammenhang steht. Wenn das wirklich etwas ist, was wir mit allen Eukaryoten teilen, dann ist doch die Tatsache – wie Sie sagen –, dass das lebenswichtige Enzyme sind, die da hergestellt werden, weniger wichtig für die ethische Debatte, möchte man meinen, als die Tatsache, dass wir sie mit allen Eukaryoten teilen und dass es überhaupt nichts Artspezifisches zu sein scheint. Ich frage Sie, ob geklärt ist, dass die Mitochondrien sich beim Menschen da nicht entscheidend weiter verändert haben, auch wenn sie aus gleichen Quellen stammen.

Prof. Dr. Jens Reich (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

So, wie Sie es sagen, ist es. Die Mitochondrien in den verschiedenen Spezies haben ihre eigene Evolution und sind voneinander unterschieden; die wichtigen Enzyme haben sich weniger verändert als die hypervariablen Abschnitte. Denn ganz wichtige Proteine können gar nicht evolutionär stark verändert werden, weil sie sofort dysfunktional würden.

Aber beim Menschen und seinen nächsten Verwandten ist das Mitochondriengenom ja individuell variabel. Damit macht Pääbo seine ganzen Neanderthalerversuche;

Jeder Mensch kann in seinen Mitochondrien von anderen genetisch unterschiedlich sein. Zwischen den Arten sind die Unterschiede noch größer. Auch das Genom der Mitochondrien nimmt an der Evolution teil.

Prof. Dr. Frank Emmrich (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Aber das ist keine funktionell bedeutsame Unterschiedlichkeit, –

Prof. Dr. Jens Reich (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Es gibt sogar genetische Defekte, die in den Mitochondrien sitzen

Prof. Dr. Frank Emmrich (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

- sondern das sind zufällige Unterschiedlichkeiten, die natürlich dann diese Migrationsströme 100.000 Jahre zurück definieren, ohne dass damit die Mitochondrien anders funktionieren würden.

Prof. Dr. Jens Reich (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Das Genom ist jedenfalls zwischen Individuen nicht dasselbe und kann klar unterschieden werden.

Das ist eine komische Diskussion. Wir können ja sagen, das Betaglobin des Menschen und des Schimpansen unterscheiden sich an zwei oder drei Positionen. Trotzdem kann man kein Schimpansenblut transfundieren. Das hängt dann doch von der Funktion der unterschiedlichen Proteine im Körper ab, auch die Immunogenität kann verschieden sein.

Ich denke, wir interpretieren unterschiedlich. Das ist in Ordnung. Die Frage ist, was davon für eine ethische Diskussion relevant ist und was wir deshalb sorgfältig auseinandersetzen müssen. Hier ist, so finde ich, das Entscheidende die Rolle, die wir für die ethische Diskussion der Artgrenze zubilligen. Darüber müssten wir uns verständigen: Wie wichtig ist die Artgrenze? Ich habe ein Beispiel gebracht, bei dem die Artgrenze unwichtig ist, nämlich dass vor vielen Jahrmillionen diese Mitochondrien eingefangen wurden. Aber es gibt natürlich andere Beispiele, bei denen man der Artgrenze eine erhebliche moralische Bedeutung zubilligt – bei der Herstellung künstlicher Hybride zum Beispiel.

Im Molekularen und Zellbiologischen ist das wieder anders zu buchstabieren als im Organismischen. Das ist eher entscheidend für ethische Beurteilungen und vielleicht nicht so sehr, wie viel Prozent oder wie viele Buchstaben unterschiedlich sind oder wie viel Gene das sind usw. Es geht also, wie Sie sagen, mehr um das Qualitative als um das Quantitative.

Prof. Dr. Alfons Bora (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Wenn ich das Papier von Herrn Taupitz, das hier verteilt worden ist, richtig verstehe, hebt er auch in gewisser Wei-

se auf diese Artgrenze ab; denn er interpretiert §§ 6 und 8 des Embryonenschutzgesetzes so, dass es nicht auf die Entwicklungsfähigkeit des Embryos ankommt, sondern auf die entwicklungsfähige menschliche Eizelle. Da liegt, glaube ich, bereits jetzt in einer frühen Diskussionsstufe sozusagen der kommende Widerspruch zugrunde: Hebt man auf die Entwicklungsfähigkeit ab, dann kann man die Frage der Artgrenze ethisch relativ vernachlässigen, kann die Mitochondrienfrage also in den Bereich schieben, dass es wichtig, aber nicht Bestimmungsmerkmal dieser Zelle oder dieses Zellverbandes ist. Führt man aber das Embryonenschutzgesetz textexegetisch nur auf die Menschlichkeit der Eizelle zurück, dann ist es natürlich eine entscheidende Frage, ob wir das noch als menschlich und der Art zugehörig oder als artfremd, artübergreifend oder wie auch immer definieren. So ist, glaube ich, die Argumentationsfigur von Herrn Taupitz, dass er sagt, das Embryonenschutzgesetz gilt nicht. Man könnte das englische Experiment in Deutschland machen und würde noch nicht einmal gegen das Embryonenschutzgesetz verstoßen.

Da ist meine Frage an Sie, Herr Emmrich: Ich habe den Eindruck, dass Sie sich von Herrn Taupitz in dieser Frage unterscheiden. Sie haben eine Folie gezeigt, auf der Sie genau das mit einem rotem Kreuz durchgestrichen haben, was Herr Taupitz nicht auskreuzen würde, sondern als kompatibel mit dem Embryonenschutzgesetz ansehen würde. Das betrifft das, was in England gemacht worden ist.

Auffallend ist übrigens auch, dass man es dort nach Ablauf der Frist abgetötet hat, weil man wusste, dass es entwicklungsfähig ist. Sie wissen also, dass man, wenn man auf die Entwicklungsfähigkeit abhebt, genau in den Grenzbereich kommt.

Prof. Dr. Frank Emmrich (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Ich unterscheide mich da nur in Nuancen von Herrn Taupitz. Der erste Teil, bei dem aus dem Kerntransferexperiment ein menschliches Individuum gemacht wird, ist reproduktives Klonen.

(Zuruf von Prof. Dr. Alfons Bora)

- Zu Herrn Taupitz habe ich etwas vorbereitet.

(Folie: Juristische Bewertung im Kontext)

Der erste Teil, ein menschliches Individuum auf diese Art und Weise zu erzeugen, ist bei uns ganz klar verboten. Ich glaube, das wird auch Herr Taupitz nicht infrage stellen. Der einzige Einwand dagegen, den ich gehört habe, ist diese Definition, dass es nicht aus der gleichen menschlichen Zelle käme, weil eben diese mitochondriale DNA den Unterschied macht. In § 6 wird davon ausgegangen, dass es immer die menschliche Eizelle ist, aus der das gemacht wird. Deswegen ist es verboten. Die Definition des Klonens, die hundertprozentige Gleichheit, die da nicht gegeben ist, wäre der Ausweg aus dem Verbot nach § 6 Embryonenschutzgesetz. Ich kann mir aber nicht vorstellen, dass das juristisch haltbar wäre, sondern ich denke, es würde doch unter § 6 des Embryonen-

schutzgesetzes fallen; damit wäre es bei uns verboten. Das, was in England gemacht worden ist, wäre bei uns also nicht möglich.

(Prof. Dr. Alfons Bora: Im Gegensatz zu Herrn Taupitz! Herr Taupitz würde die Nr. 2 nicht durchkreuzen!)

Prof. Dr. Axel W. Bauer (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Ich wollte vorhin eigentlich an die Methodik anschließen, die Frau Schöne-Seifert verwendet hat, nämlich bei Ihnen beiden gibt es ja doch gewisse Differenzen hinsichtlich der Bedeutsamkeit der mitochondrialen DNA. Jetzt interessiert mich dabei – auch mit Blick auf die Ethik – aber etwas anderes. Man kann – wie Herr Reich – der Meinung sein, die mitochondriale DNA sei sehr bedeutsam. Dann käme man zu dem Ergebnis, die Cybrids seien tatsächlich Mischwesen, und es stellten sich erhebliche ethische Grundsatzfragen, was die Überschreitung der Grenze von Mensch und Tier angeht.

Man kann natürlich auch die Position von Herrn Emmrich einnehmen und sagen, die mitochondriale DNA sei letztlich nicht so entscheidend; nach einigen Zellteilungen verschwinde sie sogar ganz. Nur: Was folgt daraus ethisch eigentlich? Denn dann sind diese Zellen, die ja auch gemacht werden, um letztlich Zellersatz zu schaffen, also Organe zu züchten, die für den Menschen kompatibel sind, schon sehr menschlich. Wenn ich Ihre Argumentation konsequent zu Ende denke, dann sind das letztlich doch menschliche Embryonen, die man da herstellt hat. Umso bedenklicher erschiene mir dann die Herstellung von Cybrids; denn aus ihnen werden nach einiger Zeit embryonale Stammzellen abgeleitet. Die Embryonen werden dabei getötet. Falls die mitochondriale DNA nicht sehr bedeutungsvoll wäre, würde man eben doch ein menschliches Lebewesen dabei töten, und das fände ich mindestens so bedenklich, wenn nicht bedenklicher als die Frage, ob da Mensch/Tier-Mischwesen entstünden. Wie würden Sie also die Bedeutung der mitochondrialen DNA in Bezug auf diese ethische Grundsatzfrage einschätzen?

Prof. Dr. Frank Emmrich (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Ich meine, man muss noch einmal auf den Unterschied dieses Kerntransferexperiments zum bereits erwähnten induzierten pluripotenten Stammzellansatz zurückkommen. Bei dem wird ja eine Zelle rückprogrammiert, ohne dass es über eine Eizelle geht. Das ist der große Unterschied. Bei dem anderen Verfahren geht es über eine Eizelle. Wenn man also – das ist bei dem britischen Experiment natürlich potenziell möglich – diese Eizelle einfach weiter kultiviert, sie in ein Blastozystenstadium bringt und in einen entsprechend vorbereiteten Uterus einbringt, könnte man im Prinzip daraus ein Lebewesen erzeugen. Das ist also die potenzielle Möglichkeit, die aber auch in Großbritannien – deswegen ist der Versuch ja abgebrochen worden – verboten ist. Aber die potenzielle Möglichkeit bestünde natürlich. Es ist aber niemals die Intention, weder in Großbritannien noch bei uns.

Jetzt müsste man fragen: Will man, weil die potenzielle Möglichkeit bestünde, daraus ein Lebewesen zu machen, wenn man nicht abbrechen würde, das Ganze aus Vorsichtsgründen verbieten, oder sagt man: „Das lässt sich so gut kontrollieren – es ist ja auch verboten und mit Strafe bewehrt –, dass diese Gefahr gegenüber dem Nutzen eigentlich vernachlässigbar ist“? Wenn man diese Zellen herausnimmt, kann man kein Individuum mehr machen, sondern nur noch Organe.

Prof. Dr. Axel W. Bauer (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Da möchte ich noch einmal nachfragen. Natürlich beenden die Briten das Ganze nach 14 Tagen, damit es nicht dazu kommt, dass ein Lebewesen herauswächst, das ja offensichtlich dann ein menschliches Lebewesen wäre, sprich ein Mensch. Nun wird er eben schon nach 14 Tagen getötet. Aber damit sind wir letztlich genau in der Problematik auch des Stammzellgesetzes; denn genau dieses, die Tötung eines menschlichen Lebewesens auch schon vor dem 14. Tag, ist ethisch zumindest bedenklich, auch wenn es da unterschiedliche Auffassungen gibt. Das heißt, je weniger die mitochondriale DNA des Rindes biologisch relevant ist, umso näher kommt dieses Lebewesen von Anfang an, vom ersten Tag an an einen Menschen heran. Das wollte ich eigentlich zum Ausdruck bringen. Das heißt, aus meiner Sicht ist es nicht nur bedenklich, wenn das ein Mischwesen ist – 2 % Tier, 98 % Mensch –, sondern gerade dann, wenn es ein Wesen ist, das so gut wie identisch mit einem Menschen ist, wird es ethisch höchst bedenklich.

Prof. Dr. Frank Emmrich (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Deswegen glaube ich ja auch, dass das bei uns nicht erlaubt wäre. Ich kenne übrigens auch keine Wissenschaftlergruppierung, die sich damit beschäftigen würde; denn da gäbe es viel zu viele Unsicherheiten. Selbst wenn vielleicht eine bestimmte Gruppierung meinte, es ginge doch; es würde sich keiner trauen.

Dr. Christiane Woopen (stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Ethikrates):

Mein Beitrag knüpft jetzt gut daran an. Ich möchte einen Aspekt für die weitere Arbeit zu bedenken geben. Die Auffassungen von Herrn Bauer sind eigentlich nur dann tatsächlich relevant, wenn man die Definition der Art tatsächlich vom Genom abhängig macht. Das scheint mir aber gar nicht zwingend zu sein; denn indem man darauf abstellt, dass die Mitochondrien als genetischer Beitrag verschwinden und das Ganze dadurch zum Mensch wird, dass kein artfremdes genetisches Material mehr da ist, werden viele andere Möglichkeiten ausgeblendet, wie man eine Spezieszugehörigkeit definieren kann. Dazu gehört zum Beispiel die Tatsache, dass es Material ist, das vom Menschen stammt, also die Herkunft, die jetzt viel mehr bedeutet und impliziert als die rein genetische Identifikation.

Ich möchte nur andeuten, dass sich nicht nur die ethische Frage stellt, wie es ist, wenn man biologisch Artgrenzen überschreitet, so, wie es das in der Natur bei den in Rede stehenden Arten bisher nicht gibt, sondern dass sich der Artbegriff unter der Hand auflöst, dass wir ihn irgendwie neu definieren müssen. Wir denken plötzlich über Mengen an genetischem Material nach und überlegen, wie viel davon eigentlich genau welchen Beitrag zu einem Wesen liefern muss, damit es zu dieser oder jener Art gehört. Wir müssen uns auch noch einmal grundsätzlich über die Bedeutung des Genoms überhaupt verständigen; denn die Durchmischung oder Vermischung wird nur dann zu einem ethischen Problem, wenn das Genom wirklich eine so ausschlaggebende Bedeutung hätte, wie wir es hier einfach voraussetzen scheinen. Das scheint mir aber so noch nicht ausgemacht und jedenfalls diskussionswürdig zu sein.

Prof. Dr. Eckhard Nagel (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Ich glaube, ich kann da gleich anschließen. Gerade an der Diskussion zwischen Herrn Reich und Herrn Emmrich – *biology meets ethics* und Jurisprudenz – wird sehr deutlich, dass die Inhalte unter Umständen nicht kompatibel sind. Nehmen wir die Bewertung des Mitochondriums. Was ist das letztendlich für ein Unterschied, auch wenn man Herrn Taupitz' Anwendungsversuche nimmt? Ist es wirklich so relevant, dass wir uns auf der biologischen Ebene im Embryonenschutzgesetz eins zu eins wiederfinden, und, wenn das nicht der Fall, ist es dann sozusagen erlaubt und legitim und, wenn es legitim ist, ist es damit ethisch vertretbar oder nicht?

Biologisch ist es selbstverständlich so – das ist in der Diskussion und auch in der Darstellung deutlich geworden –, dass wir tierische Gewebestrukturen, Materialien in der Medizin seit jeher benutzen, und zwar regelmäßig und ohne zu hinterfragen, ob das letztendlich akzeptabel ist oder nicht, angefangen beim Insulin, was heute nicht mehr von Tieren genommen wird – aber die gesamte Diabetesbehandlung ist darauf primär einmal aufgebaut gewesen –, bis hin zu dem Umstand, dass wir tierische Zellen für die Herstellung von Medikamenten oder für andere Behandlungskonzepte benutzen. Das wird auch in Zukunft so sein. Ich glaube auch nicht, dass das im Prinzip grundlegend infrage gestellt wird.

Deshalb ist es wichtig, noch einmal zu überlegen, was die Verwendung von anderen biologischen Substanzen, auch für die Behandlung und Begleitung von Menschen, im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte bedeutet. Da ist es schon ein substanzieller Unterschied, ob man letztendlich ein tierisches Gewebe hat, das sich in sehr wenigen Aspekten, meinerwegen nur in zwei oder drei Aminosäuren, von einem menschlichen unterscheidet; denn das führt zu gravierenden Konsequenzen. Nehmen wir einmal die Proteinsynthese. Es ist im Hinblick auf die Proteinsynthese der Leber ein gravierender Unterschied, ob es sich um einen Affen handelt oder um einen Menschen. Auch da kann ich darauf hinweisen, dass evolutionär – das haben wir in verschiedenen Xenotransplantationsexperi-

menten gesehen – der menschliche Körper sich anpasst; zumindest ist das zu vermuten. Wir haben am Menschen ja keine entsprechenden Experimente gemacht. Aber wenn man zum Beispiel von Hamster auf Maus eine Leber transplantiert, dann ist es auch so, dass primär die transplantierte Hamsterleber keine Mausproteine produzieren kann und damit im Prinzip keine lebensfähige Situation entsteht. Wenn es aber gelingt, die Abstoßung zu unterbinden, kann der Körper sich adaptieren und sozusagen Toleranz bilden und dann auch mit der Xeno-Leber nach einer Anpassungsphase von ca. zwei Wochen körpereigene Proteine produzieren.

Insofern denke ich, ist es schwierig, die Biologie immer als Grundlage für Unterscheidungsmerkmale zu nehmen, die zu juristischen oder ethischen Problemen führen, weil wir, evolutionär gesehen, in erheblichem Maße anpassungsfähig sind. Auf der anderen Seite ist es nicht so trivial, dass man sagen kann: Da die Unterschiede so klein sind, sind unsere ethischen Bedenken auch eher minimal. – Das, glaube ich, wäre ein völlig falscher Weg der Diskussion.

Prof. Dr. Bettina Schöne-Seifert (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Ich wollte nur noch eine Bemerkung im Anschluss an die Überlegungen von Herrn Bauer machen, nämlich eine Bemerkung in Bezug auf das, was Herr Taupitz, der leider nicht da ist und das selber vertreten kann, uns hier vorgelegt hat bzw. was er nicht vorgelegt hat. Da scheint es mir doch wirklich sehr wichtig, noch einmal darauf hinzuweisen, dass Herr Taupitz hier nicht etwa den Versuch unternommen hat, die ethische Unbedenklichkeit dieser Experimente aus der Tatsache zu deduzieren, dass die aus seiner Sicht mit dem deutschen Embryonenschutzgesetz kompatibel sind, sondern seine Intention ist doch klarerweise die, zu sagen: Es ergibt sich aus heutiger Sicht zumindest ein eindeutiger handwerklicher Fehler bei der Legaldefinition des Embryos im Embryonenschutzgesetz, wenn man bedenkt, was das Embryonenschutzgesetz sozusagen ethisch hätte unter ein Dach fassen sollen. Dass Herr Taupitz diese ethische Grundintention des Embryonenschutzgesetzes persönlich nicht teilt, steht auf einem ganz anderen Blatt. Es geht doch nur darum, dass Herr Taupitz hier zeigen will, das Embryonenschutzgesetz könnte aufgrund der problematischen Legaldefinition des Embryos aus seiner Sicht heute nicht als Grundlage dafür verwendet werden, diese Experimente in Deutschland zu verbieten.

Prof. Dr. Jens Reich (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Nur ein Einwurf: Es ist nicht so, wie Sie sagen. Er meint, man könnte sie auch wirklich durchführen. Er hält das für vertretbar.

Prof. Dr. Bettina Schöne-Seifert (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Er zeigt hiermit, dass es juristisch durchführbar ist. Das ist eine Sache.

Prof. Dr. Jens Reich (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Und er ist der Meinung, dass es auch gemacht werden könnte, wenn es ein vernünftiger Versuch wäre...

Prof. Dr. Bettina Schöne-Seifert (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Das sage ich ja. Seine persönliche ethische Meinung – wie wir alle wissen – entspricht nicht der des Embryonenschutzgesetzes. Aber er macht nicht den Fehler, wie man eben hätte vermuten können, die ethische Unbedenklichkeit dieser Experimente, von der er selber überzeugt sein mag, aus den handwerklichen Fehlern des Gesetzes zu deduzieren.

Prof. Dr. Jens Reich (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Ja, das ist richtig.

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig (Vorsitzender des Deutschen Ethikrates):

Ich möchte nur eine kurze Anmerkung machen, die sich mir bei Ihrem Beitrag, Herr Nagel, aufgedrängt hat. *If ethics meets law* – nicht „if“; das tut es ja –, so würde ich immer darauf dringen, bei der Norm, „die Würde des Menschen ist unantastbar“, deutlich zu unterscheiden, was sie denn als ethische Norm von einem verlangt und was sie als Rechtsvorschrift von einem verlangt, und mich heftig gegen Versuche wehren, all das, was man ethisch bei dieser Norm fühlt, immer auch in eine rechtliche Normierung, in den Tatbestand einer Rechtsnorm und in ein absolutes Verbot mit einzubeziehen, denn das sind unterschiedliche Dinge. Wenn es optimal läuft, sind sie identisch. Angesichts des hohen Abstraktionsgrads ist das bei Artikel 1 Grundgesetz kein Optimum; deswegen sind sie da sehr unterschiedlich. Aber das führt uns immer zum Kern unserer Diskussion. Da stehen wir bei diesem Punkt erst ganz am Anfang. Deswegen ist dies zunächst nur als kleine Randbemerkung gedacht.

Wolf-Michael Catenhusen (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Natürlich passen die Legaldefinitionen des Embryonenschutzgesetzes aus heutiger Sicht nicht mehr, weil zum Beispiel solche Möglichkeiten damals gar nicht definiert werden konnten. Die Frage ist nur, wie man damit umgeht. Interpretiert man es unter übergeordneten Gesichtspunkten, oder sagt man, weil die technische Definition nicht stimmt, kann es auch nicht mehr angepasst werden? Ich glaube, dieser Problemzusammenhang existiert auch bei anderen Kontexten des Embryonenschutzgesetzes.

Nun hat sich für mich, seit ich hier bin, folgende Frage ergeben: Wenn ich jetzt sage: „Okay, die Mitochondrien sind erst einmal nicht Teil des Zellkerns, und die Gene, die darin enthalten sind, können dann ja eigentlich strategisch nicht so relevant sein“, gibt es dann eigentlich eine Möglichkeit, unter qualitativen Aspekten Grenzen zu ziehen, zu sagen, ab der und der Stelle wird es ethisch relevant, das heißt, kann man eigentlich von der Funktion von Genen her ethische Hierarchien bilden? Ich halte das für fast

unmöglich. Dort Grenzen zu ziehen, die auch juristisch relevant sein könnten, halte ich für schwierig. Das heißt, es ist die Frage: Kann man, wenn man hier Grenzziehung machen will, die qualitativen Aspekte erst einmal eindeutig definieren und übergeordnete für die Auswahl von möglichen Genen vorgeben? Das ist eine Denkweise, die vielleicht biologisch möglich ist, aus praktischen Gründen. Aber ist sie ethisch oder rechtlich überhaupt handhabbar? Da sehe ich große Fragezeichen.

Prof. Dr. Frank Emmrich (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Ich denke, aus allem, was wir gesagt haben, ist klar geworden, dass das Mitochondrium ein vor wirklich sehr langen Zeiten – das sind Hunderte von Millionen Jahren Entwicklungsgeschichte – wahrscheinlich eingefangenes Bakterium ist, das in der Zelle keine andere Aufgabe, die jedenfalls bekannt wäre, hat, als Energie zu liefern, und mit den höheren Funktionen, mit der Steuerung von Organogenese, die vom Kern aus gemacht wird, eben tatsächlich nichts zu tun hat – immer nach dem heutigen Kenntnisstand. Insofern denke ich, kann man die Aufgabe und Funktion des Mitochondriums ganz klar von dem viel Komplexeren und Umfänglicheren trennen, was über den Kern gesteuert wird.

Im Übrigen sagte vorhin, glaube ich, jemand, dass das ganz verschwinden würde. Das ist in der Tat nicht so. Sowohl die Mitochondrien-DNA, also einige Gene – vielleicht nicht mehr als ein Dutzend –, als auch die Proteine, die von ihnen gemacht werden, bleiben die ganze Lebenszeit der Zelle über tatsächlich vom Rind herkommend. Die werden also nicht ausgedünnt. Ausgedünnt wird die gesamte Masse der Zellproteine; denn die Eizelle ist ja eine Rindereizelle gewesen. Die ganzen Zellproteine sind ja mal von dem Rinderzellkern codiert worden, und das wird innerhalb von wenigen Tagen dann durch von der menschlichen Masse der Zellkern-DNA codierte Proteine ersetzt, aber nicht das bisschen, das in den Mitochondrien ist. Das bleibt immer etwas anderes, allerdings bezogen auf die Mitochondrienfunktion.

Prof. Dr. Jens Reich (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Ich habe auch noch eine kurze Antwort an Herrn Catenhusen. Herr Catenhusen, ich hätte Interesse daran, einen solchen Versuch nicht mit Menschen und Rindern, sondern vielleicht einmal mit Mäusen und Hamstern zu machen und zu gucken, ob aus einem solchen Cybrid wirklich ein lebensfähiges und fortpflanzungsfähiges Individuum wird. Wenn das mit Ja oder Nein beantwortet werden kann, dann haben wir – ähnlich wie mit Dolly – wenigstens einen empirischen Anhaltspunkt, eine Analogie. Aber als wissenschaftliches Experiment ist das natürlich eine ziemlich sinnlose Sache, solche Cybride näher zu untersuchen; das müsste eine Bestellung vom BMBF an einen Forscher sein, das als Dienstleistung zu machen; denn es interessiert eigentlich niemanden richtig, ob da ein Zwischending lebensfähig und fortpflanzungsfähig ist.

Prof. Dr. Bettina Schöne-Seifert (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Herr Catenhusen, die Aufgabe, die Sie uns da abschreckend komplex stellen, eine Hierarchisierung der Qualitäten der Gene, werden wir sicher niemals schultern können. Aber dass wir ganz approximativ so etwas tun, das zeigt sich doch in den Debatten um machbare oder hypothetische Organtransplantationen. Eben weil wir die Niere als eine Maschine mehr oder weniger akzeptieren – ein wunderbarer Komplex; eine herrliche Maschine, die uns die Biologie zur Blutwäsche zur Verfügung gestellt hat –, akzeptieren wir die Nierentransplantation und würden sie potenziell auch von Tieren akzeptieren. Hirntransplantationen hingegen sind etwas, was uns den ethischen Horror schweiß auf die Stirn treibt – aus genau diesen Gründen.

Wolf-Michael Catenhusen (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Kann man das vergleichen, Gene im Genom und Transplantation? Ich glaube, das sind verschiedene Dinge.

Prof. Dr. Bettina Schöne-Seifert (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Aber nicht in der Frage Qualität und Identitätsverhalten.

Prof. Dr. Eberhard Schockenhoff (stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Ethikrates):

Das ist wirklich eine sehr komplexe Frage, weil die Verwobenheit von Beantwortung der empirischen Fragen und ethischen Schlüssen, die man daraus zieht, bei kaum einem Thema, das wir bisher behandelt haben, so uneindeutig war wie jetzt.

Es gibt, glaube ich, die folgenden beiden Möglichkeiten: Zunächst gibt es auf der Ebene der biologischen Einschätzung die Möglichkeit, dass wir sagen, die Bedeutung der mitochondrialen DNA ist qualitativ zu vernachlässigen. Das führt dazu – wie Herr Bauer aufgezeigt hat –, dass das im Kern ein Lebewesen von der Art des Menschen ist. Zumal man ja auch sonst die Bandbreite der Normalität nicht eindeutig an den Rändern bestimmen kann, würde man dann wohl nicht um die Schlussfolgerung herumkommen, dass das ein Lebewesen von der Art des Menschen ist. Dann ist das so zu bewerten wie das biomedizinische Forschungsklonen – je nach ethischer Position. Wenn man das ohnehin annimmt und das für zulässig hält, wird man das auch auf diese Sonderform übertragen. Wenn man das biomedizinische Forschungsklonen ablehnt, weil man sagt, das dabei entstehende menschliche Wesen, wenn es verbotswidrig erzeugt wird, müsste dann eigentlich auch sein Lebensrecht erhalten, dann wird man auch diese Form ablehnen.

Wenn man jetzt aber zu der Einschätzung kommt, der Herr Reich zuneigt, dass die mitochondriale DNA aufgrund der Enzyme doch qualitativ von Bedeutung ist, dann gibt es zwei Möglichkeiten, ethische Schlussfolgerungen daraus zu ziehen. Dann kann man entweder sagen, dieses Hybridwesen, das dabei entsteht, ist ja kein Lebewesen von unserer Art; also ist das ethisch erlaubt; denn das verbleibt sozusagen unterhalb der Regelungsschwelle, die

durch den Embryonenschutz vorgegeben ist. In diese Richtung scheint mir die Argumentationsstrategie von Herrn Taupitz zu gehen.

Oder man sagt umgekehrt: Na ja, wenn das also qualitativ von Bedeutung ist, dann muss man doch fragen: Was heißt das für dieses Wesen, das dort erzeugt wird? Denn das ist ja offenbar doch mehr als die Benutzung von tierischem Material im Kontext medizinischer Heilverfahren bei einem schon geborenen Menschen. Denn das würde dann ja doch in die genetische Identität dieses Menschen eingehen. Dann würde die Bedeutung der Gattungsgrenze, der Artgrenze im Hinblick auf die Frage eine Rolle spielen, ob man ein solches Wesen züchten darf, auch wenn man die Absicht hat, es gleich anschließend wieder zu töten oder zu vernichten.

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig (Vorsitzender des Deutschen Ethikrates):

Wir sind bei dieser sehr vielschichtigen Diskussion ohnehin erst beim Einstieg. Dafür sind solche Systematisierungsversuche sehr hilfreich.

Ulrike Riedel (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Kurz zu Frau Schöne-Seifert: Ich denke, es gibt einen großen Unterschied zwischen einem beginnenden Organismus, also einem Embryo oder einer Eizelle, die befruchtet wird, und einem fertigen Organismus, also einem Menschen, dem man eine Niere einpflanzt. Da sehe ich einfach einen ganz kategorischen Unterschied in der Bewertung. Das kann man meines Erachtens nicht vergleichen. Aber das nur nebenbei.

Dann möchte ich noch darauf aufmerksam machen, dass die Bundesregierung bereits in ihrem Klon-Bericht von 1998 darauf hingewiesen hat, dass das Embryonenschutzgesetz in Sachen Chimärenbildung unvollständig ist, und Nachbesserung verlangt hat. Das ist also eine alte Diskussion. Damals gab es schon einmal Ideen, solche Versuche wie in England zu machen. Daraufhin hat es den Klon-Bericht gegeben; da wurde das schon abgearbeitet. Das juristische Problem ist also alt.

Prof. Dr. Eckhard Nagel (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Die Frage ist, ob man tatsächlich erwarten kann, dass jedwede Weiterentwicklung in der Biologie juristisch abgedeckt wird. Ich halte es für einen völligen Trugschluss zu glauben, man könnte die Gesetze ständig irgendwie anpassen. Vielmehr muss man das als ethisches Problem verstehen, und dann muss Wissenschaft eine andere Antwort finden als eine juristische Begrenzung.

Dr. Christiane Woopen (stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Ethikrates):

Nur eine kurze Anmerkung zu den Mitochondrien. Ich glaube, es würde zu kurz greifen, würde man die Mitochondrien rein als Art – unabhängig funktional – Energielieferanten verstehen; denn wenn man überlegt, dass sie auch genetisch bedingte Krankheiten verursachen können, die auch vererbt werden können – das natürlich nur

auf der mütterlichen Schiene, weil die Mitochondrien nur weiblicherseits über die Eizelle weitergeben werden –, dann wird klar, dass sie höchst identitätsrelevant, biografierelevant sind. Damit kann man sie, glaube ich, nicht einfach so als Konstante, die man eigentlich nicht in Definitionen von Artgrenzen und Lebewesen einbeziehen muss, abtun. Ganz so einfach kann man sich das dann, glaube ich, nicht mehr machen.

Prof. Dr. Bettina Schöne-Seifert (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Ich möchte nur einen Satz zu Frau Riedel sagen. Ich wäre missverstanden worden, wenn der Eindruck entstanden ist, ich sei der Meinung, man könnte genetische und phänotypische Dinge einerseits oder Transplantation und Genmanipulation oder Manipulation am Embryo andererseits einfach gleichsetzen. Ich wollte nur auf diesen einen ethischen Aspekt hinweisen, nämlich wie qualitative Merkmale unserer Art zur Frage der ethisch relevanten Identität, die da eine Rolle spielt, stehen, dass die gemeinsame Implikationen sowohl für Organtransplantationen als auch für Manipulationen am Lebensanfang haben. Das heißt nicht, dass sie dieselbe Rolle, die sie in dem einen Kontext spielen, in dem anderen spielen. Trotzdem ist das natürlich der Unterschied, den wir intuitiv zwischen Nieren und Hirntransplantationen machen würden. Es ist kein Problem, wenn wir eine menschliche Niere in einen Primaten verpflanzen, aber es wäre ein großes Problem, wenn wir menschliche Hirnareale, was nicht geht, in Primaten transplantieren würden. Das hängt eben mit dieser Frage zusammen. Deswegen gibt es da eine gemeinsame Problemschnittmenge. Nur das wollte ich sagen.

Ulrike Riedel (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Aber das ist dann ein qualitativer und kein quantitativer Unterschied.

Prof. Dr. Bettina Schöne-Seifert (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Ja. Mir geht es ja auch um den qualitativen und nicht um den quantitativen Aspekt.

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig (Vorsitzender des Deutschen Ethikrates):

Zu der Diskussionsdiskussion kommen wir zu einem späteren Zeitpunkt noch.

Dr. Peter Radtke (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Ich kann mich als Nichtnaturwissenschaftler natürlich nicht zu der Diskussion von Herrn Reich und Herrn Emrich äußern. Aber ich frage mich, warum uns dieses Thema überhaupt so stark beschäftigt. Ich denke, das ist genau die Frage der Gattungsgrenzen, die hier angesprochen wird, und es ist die Frage, wie weit die menschliche Identität bei Einbringen von nichtmenschlicher Substanz gewahrt bleibt. Ich frage mich und ich frage Sie, inwieweit der Vorwurf, der ja auch von Ethikern erhoben wird – zum Beispiel auch von Peter Singer –, zutrifft, dass wir eigentlich von einem rassistischen Aspekt ausgehen, wenn wir den Menschen in den Mittelpunkt unserer Betrachtungen

stellen. Ich sage nicht, dass dieser Vorwurf gerechtfertigt ist. Aber es ist ein ethisch zu behandelnder Vorwurf. Ich denke, die Frage der Chimären ist genau der Punkt, an dem sich eine solche Frage kristallisiert.

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig (Vorsitzender des Deutschen Ethikrates):

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben gesehen, dass bereits der Einstieg in diese Diskussion ausgesprochen vielschichtig ist, sodass wir uns diesem Thema nicht nur in einer zweiten, sondern in einer dritten, vierten und fünften Sitzung nähern müssten.

Zunächst noch einmal Dank an Sie beide, Herr Emmrich und Herr Reich. Wie wir mit dem Thema weiter verfahren, müssen wir uns einmal überlegen; denn in den Einzelfragen, die sich daraus ergeben, steckt im Grunde der Kern unserer Aufgabe.

Prof. Dr. Frank Emmrich (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Vielleicht genau zu dem, was Sie sagen, folgende Überlegung: Sollten wir uns nicht erst einmal nur mit der Frage beschäftigen, ob – vielleicht müssten wir dazu Herrn Tautpitz noch einmal hören – überhaupt der Ansatz einer Möglichkeit besteht, dass diese Arbeiten oder Experimente hier bei uns in Deutschland gemacht werden könnten? Denn wir wollen hier ja nicht über die Briten befinden. Ich denke, es ist Konsens in der EU, dass die ethischen Grundsätze in den einzelnen Nationen genuin sind. Dann sollten wir uns da jetzt auch nicht zum Herrn und Richter aufschwingen. Wenn wir das mit Nein beantworten, warum sollten wir dann die Diskussion weiterführen? Denn es ist eine rein theoretische. Ich denke, es gibt hier etliche, die sagen, nach unserer jetzigen Gesetzeslage sind diese ganzen Sachen gar nicht möglich. Warum sollten wir dann darüber diskutieren?

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig (Vorsitzender des Deutschen Ethikrates):

Ich fände es natürlich überaus reizvoll, wenn wir an diesem Punkt die Reformbedürftigkeit des Embryonenschutzgesetzes aufrollen würden.

Prof. Dr. Frank Emmrich (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Das könnte es ja sein. Aber die Frage, ob es überhaupt möglich ist, ist relevant.

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig (Vorsitzender des Deutschen Ethikrates):

Im Übrigen würden wir uns – das würde ich jedenfalls für mich sehr in Anspruch nehmen – nicht zum Richter über die britischen Regelungen machen, sondern für den Fall, dass es bei uns machbar ist, könnten und müssten wir uns darüber unterhalten, ob wir das so laufen lassen sollten und abwarten sollten, was denn da passiert, oder ob wir in unseren Rechtsvorschriften da einen Riegel verschieben sollten.

Die Frage, wie wir damit weiter verfahren, kann ich jedenfalls aus dem Stegreif nicht beantworten. Ich denke, es wäre vernünftig, eine kleine Arbeitsgruppe einzusetzen, die – zunächst jedenfalls – nichts anderes zu tun hätte, als uns Hinweise oder Varianten zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten. Eine Version wäre möglicherweise, erst einmal mehr oder weniger verbindlich oder jedenfalls mehrheitsfähig die geltende Rechtslage auszudifferenzieren, und dann könnten wir alles Weitere sehen. Eine andere Möglichkeit wäre, einmal ganz abstrakt den Status einer adulten und reprogrammierten Stammzelle zu diskutieren. Ich meine, wir müssten uns erst einmal über das Prozedere oder den Ansatz der Diskussion verständigen.

Wolf-Michael Catenhusen (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Ich möchte auf Ihre einleitenden Worte rekurrieren. Das eine ist, denke ich, wenn man im Konsens definiert, was nach dem Embryonenschutzgesetz möglich ist und was nicht. Dann rollt man ja nicht unbedingt etwas auf, vor allem wenn die Lücke schon vor zehn Jahren aufgezeigt worden ist. Da würde ich nun nicht gleich immer eine Grundsatzdebatte darüber führen, ob das Embryonenschutzgesetz heilig ist oder nicht. Wenn es da aus aktuellen Entwicklungen heraus eine Lücke gibt, dann sollte man sich überlegen, wie man damit umgeht, und vielleicht Empfehlungen dazu geben, ob diese Lücke ethisch relevant ist und geschlossen werden soll.

Der zweite Punkt ist folgender: Ich denke, wir dürfen uns nicht nur bei den englischen Experimenten aufhalten; denn die Frage ist ja: Was ist da perspektivisch an anderen Strategien noch im Busche oder wird schon andeutungsweise vielleicht bei Tierexperimenten gemacht? Das heißt, ich sehe es als unsere Aufgabe an zu überlegen: Gibt es eigentlich, gerade bei dieser schwierigen Frage von ethischen Kategoriebildungen, eine Orientierung, die es einem ermöglicht, auch bei weiteren Entwicklungen in der Forschung bestimmte – ich sage einmal – ethische Kriterien zur Hand zu nehmen, um Bewertungen zu ermöglichen? Das sehe ich durchaus als relevant an.

Dr. Michael Wunder (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Zu dem weiteren Vorgehen bzw. der letzten Frage möchte ich zwei Anmerkungen machen.

Ich fand die Debatte ausgesprochen interessant, und es war für mich einschlägig, da noch einmal genau hinzugucken. Aber ich kann – im Gegensatz zu der Debatte von heute Vormittag – nicht erkennen, wo jetzt tatsächlich die Notwendigkeit wäre, das weiter in einer Arbeitsgruppe, in einer Initiativgruppe usw. zu bearbeiten; denn ich habe noch unsere letzte Sitzung in Erinnerung, als es darum ging, wie wir Themen generieren. Da ging es nach Priorität, also danach, für wie wichtig wir etwas einschätzen. Da war für mich eine entscheidende Antwort von Herrn Emmrich und Herrn Reich, dass das für die Forschungslandschaft im Moment – das kann zum Beispiel zur Kategorie B führen – keine Relevanz hat, weil man einerseits auf die induzierten reprogrammierten Zellen hofft, andererseits

weil sich die Forschung in diesem Bereich im Moment tatsächlich mit anderen Fragen beschäftigt. Angesichts dessen würde ich es gegenwärtig nicht so einschätzen, dass wir das bei der Themenfülle, die wir haben, sofort auf die Tagesordnung setzen müssten.

Außerdem – erlauben Sie mir, das zu sagen; das ist mein zweiter Gedanke –, wenn Sie sagen: „Das könnten wir doch benutzen, um...“, dann kann ich nur davor warnen, solche Themen als Trittbretthemen zu benutzen, um etwas anderes abzuhandeln. Es ist, meine ich, allgemein bekannt, dass es verschiedene Initiativen gibt, das Embryonenschutzgesetz – wie man so schön sagt – zu novellieren. Aber es wird zu einer Revision führen, würde ich einmal schlicht prognostizieren. Da würde ich wirklich davor warnen, das eine mit dem anderen zu vermischen. Sollte es zu einer Generaldebatte über das Embryonenschutzgesetz kommen müssen, dann nicht über eine solche Trittbrettgeschichte, die irgendwie von hinten durch die Brust oder so etwas kommt. Da gibt es auch andere Punkte, die dann im Zentrum der Debatte stehen werden. Wenn man es so macht, verfälscht es auch den Zugriff auf die Materie. Also, ich kann mich mit dieser Vorgehensweise überhaupt nicht anfreunden.

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig (Vorsitzender des Deutschen Ethikrates):

Die Reformbedürftigkeit des Embryonenschutzgesetzes war eine Variante, die ich aus der hohlen Hand produziert habe. Aber die grundsätzliche Debatte über den Status der menschlichen Stammzelle – qualitative, quantitative Elemente, Herkunft, Entwicklungsfähigkeit etc. – wird uns immer wieder bewegen. Dass wir das mindestens im Hinterkopf behalten und uns bei den vielen Einzelfragen der Sache neu nähern, ist, glaube ich, wichtig. Sie haben in einem Punkt natürlich recht, nämlich dass es da aktuell keinen Handlungsbedarf gibt. Allerdings müssen wir nicht immer nur auf die mehr oder weniger auch zufällig entstehenden politischen Aktualitäten reagieren, sondern wir können uns auch ganz grundsätzlich mit einer Sache beschäftigen.

Dr. Jürgen Schmude (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Ich schließe mich Herrn Wunder an und sage: Lassen Sie uns doch eine Denkpause dergestalt einführen, dass wir für die nächste Sitzung einen kurz zu behandelnden Tagesordnungspunkt vorsehen, bei dem jemand, der meint, wir müssten das Thema behandeln, das sei sinnvoll für uns, das mit Begründung vorträgt. Ich kann aus der heutigen Debatte nicht erkennen, dass dies ein Tagesordnungspunkt ist, den wir vertieft behandeln müssten. Aber wenn jemand das anders sieht, mag er das noch einmal überlegen und dann hier vortragen.

Prof. Dr. Bettina Schöne-Seifert (Mitglied des Deutschen Ethikrates):

Wir könnten doch jetzt ganz schnell in Erfahrung bringen, ob es jemanden gibt, der gerne möchte, dass wir das vordringlich behandeln. Er muss die Position ja nicht verteidigen. Aber es ist die Frage, ob überhaupt jemand unter

uns ist, der der Auffassung ist, dass das jetzt zum Thema eines Projekts gemacht werden sollte.

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig (Vorsitzender des Deutschen Ethikrates):

Das ist natürlich schön; dann können wir vielleicht gleich eine Entscheidung treffen, dass wir das nicht machen, obwohl es gerade so interessant angefangen hat. – Es meldet sich niemand. Wunderbar; dann können wir uns nachher ein bisschen kürzer fassen.

So. Wir haben fast wieder eine Punktlandung hinbekommen. Meine Damen und Herren, ich schließe damit den öffentlichen Teil unserer heutigen Sitzung. Vielen Dank.

(Schluss des öffentlichen Teils der Sitzung: 15.56 Uhr)